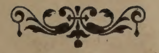
Die Mennoniten in Ostpreußen und Litauen bis zum Jahre 1772.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

vorgelegt von

Erich Randt
aus Gr. Mausdorf (Kr. Elbing).



Königsberg i. Pr.
Druck von Otto Kümmel, Vorder Roßgarten 25.
1912.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.
Referent: Prof. Dr. Krauske.

Meinen Eltern.

Inhaltsangabe.

Religiöse Duldung im brandenburgischen Preußen bis auf Friedrich Wilhelm I.
Berufung von ländlichen Mennoniten in das brandenburgische Preußen.
Die Aufnahme der Mennoniten in Königsberg.
Die Mennoniten in der Tilsiter Niederung bis zum Jahre 1724.
- a. Die Ansiedlungsbedingungen.
- b. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mennoniten in der Tilsitschen Niederung.
- c. Die Ausweisung der Mennoniten aus der Tilsitschen Niederung.

Die Mennoniten in Königsberg:
- a. Bis zum Jahre 1732.
- b. Das Jahr 1732.
- c. Die Königsberger Mennoniten bis zum Tode Friedrich Wilhelms I.

Die Deklaration des Patents vom 22. Februar 1732.
Die Erlangung der vollen bürgerlichen Rechte der Mennoniten in den preußischen Städten.
Die ländlichen Mennoniten im brand. Preußen bis zum Jahre 1772.
Kirchliches:
- a. Das Kirchensystem der Mennoniten.
- b. Das Recht der Religionsübung der Mennoniten in Ostpreußen und Litauen.
- c. Die Stellung der ostpreußischen Mennoniten zu den andern Konfessionen.

Verzeichnis der angeführten archivalischen Quellen und der Literatur.

Akten des Königl. Geh. Staatsarchivs zu Königsberg: 1. Etatsministerium. 2. Kgl. Regierung Gumbinnen. 3. Kgl. Regierung Königsberg. 4. Oberpräsidialregistratur. 5. Acta der Kaufmannschaft. 6. Depositum der Königsberger Mennoniten-Gemeinde. 7. Verschiedene Folianten und Manuskripte.

Akten des Königl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin: 1. General-Direktorium Ostpreußen und Litauen, Mennonitensachen. 2. General-Direktorium Westpreußen, Mennonitensachen.

Akten des städtischen Archivs zu Königsberg: Mennonitensachen, Vol. I—VI.

Akten des Archivs der Danziger Mennoniten-Gemeinde.

Anderson, Zur Kolonisationsgeschichte Litthauens unter Friedrich Wilhelm I. Altpr. Mon. X. 1873.

D. H. Arnoldt, Kirchenrecht des Königreichs Preußen. Kgb. u. Leipz. 1771.

D. H. Arnoldt, Kirchengeschichte des Königreichs Preußen. Königsberg 1769.

L. v. Baczko, Versuch einer Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg 1787.

L. v. Baczko, Geschichte Preußens, Kgb. 1800.

M. Bär, Westpreußen unter Fr. d. Gr., Leipz. 1909.

M. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, Leipz. 1874.

M. Beheim-Schwarzbach, Fr. Ws. I. Colonisationswerk in Lithauen, Kgb. 1879.

H. Bergér, Friedr. d. Gr. als Colonisator, Gießen 1896.

Fr. Sam. Bock, Historia Socinianismi Prussici. Regiomonti 1754.

A. Brons, Ursprung, Entwickelung und Schicksale der altevangelischen Taufgesinnten oder Mennoniten, Norden 1891.

N. de l' Homme de Courbière, Gesch. d. brand.-pr. Heeresverfassung, Berlin 1852.

Crichton, Zur Gesch. der Mennoniten, Kgb. 1786.

J. G. Droysen, Gesch. d. preuß. Politik, III, 2., 2. Aufl. Leipz. 1872.
J. van Dühren, Gesch. d. Märtyrer oder kurze histor. Nachricht von den Verfolgungen der Mennonisten, Kgb. 1787.
Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Geschichte.
F. Förster, Friedr. Wilh. I., König v. Pr., Potsdam 1834—35.
D. Faßmann, Leben und Thaten des ... Königs von Pr. Friderici Wilhelmi, Leipz. 1735.
F. Friedberg, Lehrbuch des kath. u ev. Kirchenrechts. Leipz. 1879.
H. Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in Deutschland, Leipz. 1891.
J. Fr. Goldbeck, Vollständige Topographie des Königreichs Preußen, Kgb. u. Leipz. 1789.
Grube, Corpus Constitutionum Prutenicarum.
M. Christ. Hartknoch, Preuß. Kirchen-Historia, Frankfurt am Mayn und Leipzig 1686.
Hintze, Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen. (Historische Zeitschrift 1906)
A. Horn, Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation (1525—1875), Königsberg 1890.
König, Versuch einer Hist. Schilderung der Residenzstadt Berlin seit den ältesten Zeiten, bis zum Jahre 1781. Berlin 1795.
M. Lehmann, Preußen und die kath. Kirche seit 1640. Leipz. 1878—93.
M. Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Fr. Ws. I. (Aufsatz in „Hist. Aufsätze und Reden").
Liedert, Das jubilierende Königsberg i. Pr., 1755.
Lucanus, Preußens uralter u. heutiger Zustand, Gumbinnen 1748 (Mscr. in d. Kgl. u. Univers.-Bibliothek in Kgb.)
W. Mannhardt, Die Wehrfreiheit der altpr. Mennoniten. Marienburg 1863.
W. Maurenbrecher, Die pr. Kirchenpolitik, Stuttg. 1881.
H. Meier, Beiträge zur Handels- und politisch. Gesch. Königsbergs. Königsberg 1864.
J. G. v. Meiern, Acta pacis Westphalicae publicae oder Westphälische Friedensverhandlungen u. Geschichte. Hann. 1734--1736.
Mylius, Novum Corpus Constitutionum Prussico Brandenburgensium.
G. Pariset, L' État et l' Église en Prusse sous Frédéric Guillaume I, Paris 1897.
H. Pigge, Die religiöse Toleranz Friedr. d. Gr. nach ihrer theoretischen u. prakt. Seite. Mainz 1899.

Plehn, Zur Gesch. der Agrarverfassung von Ost- u. Westpr. (Forsch. zur br. u. pr. Gesch. Bd. 18.)
L. v. Ranke, Politisches Testament des Gr. Kurfürsten (in Zwölf Bücher Preuß. Gesch. B. 2. Analakten.)
Realencyclopädie für protestant. Theologie u. Kirche. 3. Aufl.
Reiswitz u. Wadzeck, Beiträge zur Kenntniß der Mennoniten-Gemeinden. Berlin 1821.
A. L. Richter, Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechts. 8. Aufl. bearb. von R. W. Dove u. W. Kahl. Leipz. 1877—86.
W. Sahm, Gesch. der Pest in Ostpreußen. Leipz 1905 (Publ. des Vereins f. Gesch. v. Ost- u. Wpr.)
Schickert, Wasserwege und Deichwesen in der Memelniederung. Kgb. 1901.
G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgesch., besonders des Preußischen Staates im 18. u. 19. Jahrh. Leipz. 1898.
G. Schmoller, Die Verwaltung Ostpr. unter Fr. W. I. (Hist. Z. XXX.)
Schroeder, Lehrbuch der deutsch. Rechtsgeschichte. Leipz. 1902.
B. Schumacher, Niederländische Ansiedlungen im Herzogt. Preußen zur Zeit Herzog Albrechts, Leipz. 1903.
A. Skalweit, Die ostpr. Domänenverwaltung unter Fr. W. I., Leipz. 1906.
R. Stadelmann, Fr. W. I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens. (P. a. d. St. A. 2.)
R. Stadelmann, Friedrich d. Gr., ebenda.
Statut der Danziger Menn.-Gemeinde, Danzig 1906.
G. A. H. Stenzel, Geschichte d. Preuß. Staats. 5 B. Hamb. 1830—54.
Urkundliches zur Gesch. u. Verfassung der Provinz Preußen, Berlin 1841.
C. F. Wilhelmi, kurtze Abhandlung des Rechts der Handwerker besonders im Königr. Preußen. Kgb. 1750.
Ph. Zorn, Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit. Berlin 1896.

Religiöse Duldung im brandenburgischen Preußen bis auf Friedrich Wilhelm I.

Unter der Regierung des Herzogs Albrecht (1525 bis 1568) hatte sich im Herzogtum ein „üppiges Blühen der verschiedensten freireligiösen, schwärmerischen, wiedertäuferischen Elemente“, denen der Herzog selbst eine Zeitlang nicht unsympathisch gegenüberstand, gezeigt.[1] Im Jahre 1548 waren hier die böhmischen Brüder,[2]) „freilich unter mancher Beschränkung ihrer Eigentümlichkeiten und mit der Tendenz auf Angliederung an die Landeskirche“ aufgenommen worden. Wenn der Kampf, den die Landeskirche mit den Sekten zu bestehen hatte, mit derer vollständigen Niederlage endete, so war das mehr ein Werk der orthodox-lutherischen Geistlichkeit als des Herzogs.[3])

Markgraf Georg Friedrich, der für den schwachsinnigen Herzog Albrecht Friedrich (1569—1618) die Vormundschaft führte (1577—1603), erklärte die Prinzipien seiner Religionspolitik dahin, daß es für ihn als christlicher Obrigkeit eine Gewissenssache sei, darauf zu sehen, „daß bei seinen Unthertanen ein einhelliger Consens und Gleichförmigkeit in der Religion christlichen Glaubens und Bekenntnisses erhalten werde, wie solches die Landeskonstitution und Privilegia mit sich brächten“.[4]) Allein die vorgenommenen allgemeinen Kirchen- und Schulvisitationen ergaben[5]), daß sich „allerley Rotten und Sekten, fürnehmlich aber die Wiedertäuffer, Arianer, Sakramentirer, Jesuiter und dergleichen“ im Herzogtum häuslich niedergelassen hatten. Georg Friedrich ließ deshalb wiederholt öffentliche Mandate im Lande anschlagen, in

---

1) B. Schumacher, Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts. Leipz. 1903. S. 136.

2) Realenc. f. prot. Theol. 3. Aufl. Bd. 18. S. 162.

3) Schumacher, a. a. O. S. 136.

4) W. Mannhardt, Die Wehrfreiheit der Altpreußischen Mennoniten. Marienburg 1863. S. 110.

5) Hartknoch, Preußische Kirchen-Historia. S. 497.

denen bei Leibesstrafe und Verlust aller Güter den Untertanen, „die sich nicht zu den Kirchenbüchern des Landes halten wollen", befohlen wurde, das Land zu verlassen; doch sollte dem fremden Handelsmann deshalb doch „der freye Paß und Handlung zu Wasser und zu Lande nicht gewehret noch verleget seyn".[1])

Dieses Zugeständnis mußte zur Folge haben, daß mit jenen Fremden sich immer von neuem Ideen im Lande verbreiteten, die von der in starrem Luthertum befangenen Geistlichkeit als Ketzerei angesehen und aufs strengste verfolgt wurden.

Während im Herzogtum bisher allein das Luthertum geherrscht hatte und anerkannt war, mußten sich unter der Regierung Johann Sigismunds (1609—1619) hier drei Religionen vertragen lernen; denn dieser hatte seinem polnischen Lehnsherrn im Jahre 1611 die Forderung zugestehen müssen[2]), die katholische Kirche fortan im Lande zulassen, den Katholiken den Zutritt zu allen Ämtern gestatten und auf landesherrliche Kosten eine katholische Kirche in Königsberg erbauen zu wollen. Dazu kam, daß der Kurfürst, selbst streng reformiert, seinem Bekenntnis auch bei seinen neuen Untertanen Anerkennung und Geltung zu verschaffen bestrebt war.

Gerade durch die erbitterten kirchlich-religiösen Streitigkeiten, die sich nunmehr entspannen, ist im Herzogtum dem Gedanken der Religionsfreiheit Boden gewonnen worden. Aber diese Toleranz erstreckte sich doch immer nur auf die drei großen christlichen Konfessionen, und auch der Durchführung dieses friedlichen Nebeneinander standen die größten Schwierigkeiten entgegen. Das Luthertum nahm den Kampf mit aller Schärfe auf, und besonders der Streit mit den Reformierten wollte kein Ende finden und tobte noch unter der Regierung des Gr. Kurfürsten. „So leidenschaftlich, wie nur irgendwo", sagt

---

1) Hartknoch, Preußische Kirchen-Historia S. 497. Mandat vom 12. Nov 1586.
2) W. Maurenbrecher, Die Preuß. Kirchenpolitik, Stuttg. 1881. S. 15.

Droysen[1]), „war hier der orthodoxe Eifer der lutherischen Theologen, nicht gegen die römische Kirche, wie ihr denn nach den Landesgesetzen jede Freiheit im Lande sichergestellt war, desto mehr gegen das reformierte Bekenntnis, „das Teufelswerk", wie es die Pastoren auf der Kanzel nannten. Daß der Kurfürst und sein Haus demselben angehörten, gab dem Eifer nur noch um so größere Schärfe, um so mehr Erfolg".

Es liegt zum größten Teil in der Entwicklung Preußens begründet, daß das katholische Bekenntnis hier zu einer Zeit, wo in andern Staaten von religiöser Toleranz noch nicht die Rede war[2]), geduldet wurde, aber in dem Umstand, daß Georg Wilhelm, wie auch der Gr. Kurfürst niemals den Versuch machten[3]), die den Katholiken von Johann Sigismund 1611 zugesicherte Religionsfreiheit zu schmälern, liegt doch ein deutliches Zeichen von der duldsamen Gesinnung dieser Fürsten.

Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens, der die Parität auch des reformierten Bekenntnisses mit der katholischen und evangelischen Religion anerkannte, bezüglich der andern Glaubensbekenntnisse aber den Satz aussprach[4]): „Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia religio vel secta toleretur", kamen für Preußen, das kein Glied des Reiches war, nicht in Betracht. Während im Reiche aber die Duldung von Sekten verboten war und noch im Anfange des 18. Jahrhunderts bei kleinen Landesherren bestraft[5]) wurde, konnte der Gr. Kurfürst

---

1) Joh. Gust. Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik. III., 2, S. 224.

2) W. Maurenbrecher, a. a. O. S. 22: „Damals (im Zeitalter des Gr. Kurf.) war ausschließlich die katholische Kirche als herrschende anerkannt in Spanien, in Italien, in Frankreich, in Österreich, in Polen. Außschließlich protestantische Staaten waren Dänemark und Schweden. In dem letzteren stand auf Übertritt zum Katholizismus Todesstrafe. In Holland war gesetzlich der Katholizismus verboten, doch wurde er hier meistentheils faktisch geduldet. In England war damals, 1673, durch die sogenannte Testakte der protestantische Charakter dem Staate gesichert.

3) Ph. Zorn, Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit 1896. S. 17.

4) J. G. v. Meiern, Acta pacis Westphalicae publicae. Hann. 1734—36.

5) H. Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in Deutschland, Lpz. 1891. S. 76: „Als im Jahre 1712 der Reichsgraf Ernst Kasimir von Runkel

den Hugenotten, obwohl sie nicht zur Augsburgischen Confession gehörten, das öffentliche Religionsexercitium in seinen Landen gewähren, wie er schon 1683 den Arminianern Hausgottesdienste zugesichert hatte[1]).

Indessen auch Kurfürst Friedrich Wilhelm übte noch nicht Toleranz in modernem Sinne[2]). Sein Ausspruch[3]): „Wir seind Gott Lob des Verstandes, daß Wir Uns über die Gewissen Unserer Unterthanen keines Imperii anmaßen, sondern dasselbige Gott allein anheimstellen", wurde praktisch nur auf die drei großen, vom Reiche anerkannten Religionen angewandt[4]). Ihnen gehörte seine Toleranz, während er „aus christlichem Eifer gegen das reine Wort Gottes"[5]) . . . „alle andere Religionen[6]), welche vorerzehlten Religionen . . . zuwieder, abgethan und nicht introducirt wissen" wollte. So wurden denn des öftern Mandate[7]) gegen die Juden[8]), wie auch gegen

---

und Isenburg allen, die sich in Büdingen niederlassen wollten, auch wenn sie nicht zu einer der Reichskonfessionen gehörten, unumschränkte Gewissensfreiheit zusagte, wurde von dem kaiserlichen Fiskal Klage beim Reichskammergericht erhoben, in deren Folge der gräfliche Erlaß zurückgenommen und eine Strafe von zehn Mark lötigen Goldes bezahlt werden mußte".

1) Realenc. f. prot. Theol. 3. Aufl. Bd. 19. S. 830.

2) Vergl. O. Hintze, Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen. (Historische Zeitschrift 1906). S. 79: „Kann man sagen, daß das landesherrliche Kirchenregiment in gewissem Sinne die Kirche in den Staat aufgelöst habe, so ist andererseits ebenso war, daß der Staat als ein christliches Gemeinwesen angesehen wurde, dessen erster und oberster Zweck die reine Lehre und die Förderung des Reiches Gottes war. Nur von diesem Standpunkt aus versteht man die Geschichte der protestantischen Territorien des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Religion ist durchaus die erste und vornehmste politische Angelegenheit".

3 Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, I. 54 No. 4.

4) L. v. Ranke: Politisches Testament des großen Kurfürsten 1667. Daselbst: „Der Unterschidtlichen Religionen, Sein Ihn allen Eweren Landen drey, Als die Reformirte, Lutterische, und die Romisch Cattollische, ... In Preussen haben die Romischen Cattollischen, das öffentliche exercitium, wie auch Kirchen undt Capellen, Dabey muß man Sie lassen, undt ist Ihnen ein mehrers nicht einzureumen, oder zu verstatten, Als was Ihnen die pacta gunnen".

5) D. Bock, Historia Socinianismi Prussici, S. 83.

6) Urkundliches zur Geschichte und Verfassung der Provinz Preußen. Berlin 1841: Nr. LVII. Churfürstl. Assecuration den Löbl. Stenden deß Hertzogthumbß Preußen ertheilet, den 12. Martii 1663.

7. Bock, a. a. O. Die hierhergehörigen Urkunden p. 60 ff. u. pag. 84—100.

8) Vergl. das Mandat von 1679 bei Bock, a. a. O. S. 84. . . . . „Da es sich aber begeben, daß ihrem Wege nach sie (die Juden) durch das Land unvermeidlichen reisen müsten, sollen sie ihren Leib zu verzollen schuldig, außer den Reißtagen aber im Lande sich aufzuhalten nicht befuget seyn".

die christlichen „höchstschädlichen Sekten"[1]) erlassen, die diese zwangen ihren etwa im Lande erworbenen Besitz zu veräußern und bei Leibesstrafe und Konfiskation der Güter das Herzogtum zu verlassen.

Ähnliche Anschauungen von religiöser Toleranz hatte der Nachfolger des Gr. Kurfürsten, Friedrich. In seinem Testament[2]) vom 18. März 1707 erklärt der König, daß er „jederzeit an allen Religions Verfolgungen und Gewissenszwang einen besonderen Abscheu gehabt"; aber dennoch hatte er am 5. April des Jahres 1690 den Befehl ergehen lassen[3]), daß die „wegen Ausschaffung der Juden, Mennonisten, Arrianer und Photinianer" publizierten Edikte „renoviret und wiederholet werden" sollten.

Man sieht, die preußischen Herrscher hatten die religiöse Duldung zu ihrem Grundsatze erhoben, aber es war nur eine beschränkte Toleranz, die sich in der Hauptsache nur auf das lutherische, katholische und reformierte Bekenntnis erstreckte.

Aus dem Mitgeteilten erhellt, warum die Mennoniten bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts im brandenburgischen Preußen keinen festen Fuß fassen konnten. Nach einer anfänglichen Blüteperiode unter Herzog Albrecht hatten sie, stets mit den „Sektirern" in einem Atemzuge genannt[4]), auch die Beschränkungen und Verfolgungen

---

1) ebenda: „Die Arrianer und Mennonisten anreichende, da sie umb des Handels undt Wandels willen dieses Land besucheten, sollen sie zwar aus Faueur und Freyheit der Commercien zu solchem Behueff in gewisser Maaß gelitten werden, daß sie nemlichen Summenweiß mit den einheimischen Bürgern und Kauffleuten verkehren mögen, durchaus aber allhier weder auf dem Lande noch in den Städten, Vorstädten und Freyheiten, sich häuslich niederlassen oder Bürgerliche Nahrung treiben, sondern nach so gethanen als verstatteten Dingen im Handel an ihre bleibende Orthe zurückkehren sollen".

2) Lehmann 1. S. 362, Nr. 1.

3) Bock, a. a. O. S. 102.

4) Realenc. f. prot. Theol. Bd. 18. S. 159.: „Die Mennoniten wird man nach kirchlichem Empfinden schwerlich als Sekten bezeichnen wollen, denn sie sind nach ihrer Herkunft garnicht Absonderungen von unsern evangelischen Kirchen, neben denen sie bis jetzt bestehen und haben auch nie die Tendenz gehabt, propagandistisch den Bestand dieser Kirchen zu gefährden".

zu erdulden, denen die Sekten allgemein ausgesetzt waren. Hatten sie, wohl niemals ganz aus Preußen verdrängt, hier zeitweise sogar Grundbesitz erworben, so war das widerrechtlich oder doch ohne besondere Erlaubnis geschehen, und sie durften sich dieses Besitzes daher auch niemals lange erfreuen.

Wie die Juden hatten sie nur das Recht, des Handels wegen das Land aufzusuchen, doch genossen sie vor diesen das Vorrecht, daß sie „ihren Leib nicht verzollen" brauchten und daß sie „Summenweiß" mit den einheimischen Bürgern und Kaufleuten verkehren durften.

Berufung von ländlichen Mennoniten in das brandenburgische Preußen.

Der in den letzten Regierungsjahren Friedrichs I. unternommene Versuch, die um ihres Glaubens willen aus dem Kanton Bern vertriebenen Taufgesinnten für das durch die Pest entvölkerte Litauen zu gewinnen, war gescheitert, denn nur wenige Mennoniten folgten der Einladung des preußischen Königs[1]).

Nicht Mitleid hatte diesen zu der Einladung bewogen, sondern der bedeutende Vorteil, der nach dem Bericht[2]) des preußischen Geschäftsträgers in Hamburg, Hofrat Burchardi, zu erhoffen war, wenn es gelang, jene 600 flüchtenden Familien, — wie Burchardi schrieb —, nach Preußen zu ziehen. Sollten es doch durchweg tüchtige und zum großen Teil auch vermögende Leute sein, die sich besonders auf die Rindviehzucht verstanden. Das war Menschenmaterial, wie es das gänzlich daniederliegende Litauen gebrauchen konnte, wo jener furchtbaren Seuche 155 000 Menschenleben, — ein Viertel der gesamten damaligen Bevölkerung Ostpreußens — zum Opfer gefallen waren[3]), und wo die Landwirtschaft bis auf die primitivste Stufe herabgesunken war[4]).

---

1) Vergl. W. Mannhardt, a. a. O. S. 111 ff.

2) Gen. Dir. Opr. u. Lit. Mennonitensachen. Bericht Burchardis vom 30. Juni 1710. Es heißt darin, daß es „biß 600 Familien“ wären, „so fast alle der Rind-Viehzucht und vornehmlich der Kuhmelkerey, deren mancher 50 und mehr Stück hätte, sich ernähren und theils ziemliche Mittel haben, sonderlich wenn sie ihre Güter zu Geld machen könnten, den Armen würde durch eine genaue Kollekte unter sämbtlichen Mennonisten . . . auf den Notfall in etwas assistiret werden“.

3) G. Schmoller, Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedr. Wilh. I. Hist. Zeitschr. XXX. S. 46. — Nach W. Sahm, Geschichte der Pest in Ostpreußen, Leipz. 1905, (S. 149) starben in den Pestjahren 1709/10 rund 202 000 Menschen mehr im brand. Preußen, als unter normalen Verhältnissen, also fast ein Drittel der Bevölkerung. — Auch August Skalweit, Die ostpr. Domänenverwaltung unter Fr. W. I. Leipz. 1906, berechnet (S. 10.) den Verlust an Menschenleben auf etwa ein Drittel aller Einwohner. „Besonders schwer aber hatte Litauen gelitten, das allein $^4/_5$ aller Todesfälle trug“. . . .

4) G. Schmoller, ebenda S. 48.

Um hier Hilfe zu schaffen, sicherte der König, im Gegensatz zu seiner sonstigen Anschauung, den Taufgesinnten „ungekränkte Gewissensfreiheit“ zu[1]).

Allein das Projekt zerschlug[2]) sich, obwohl Friedrich an den Grafen von Dönhoff und den Hofgerichtsrat Rauter, die mit den nach Ostpreußen geschickten mennonitischen Deputierten „wegen der Freyheiten und anderer beneficiorum“ verhandeln sollten, die Weisung hatte ergehen lassen, „alle mögliche facilitaet beyzutragen, damit gedachte Mennonisten ihren Sitz und Lebens Unterhalt auf eine vergnügliche Art aldort finden mögen“[3]).

Die wenigen Mennoniten, die sich damals das Anerbieten Friedrichs I. zu Nutze machten und nach Litauen kamen, wurden nach der Anweisung des Königs geschlossen[4]) in dem 15 Hufen, 16 Morgen (culmisch) großen Hochzinsdorf Jedwilleiten im Amt Linkuhnen angesetzt[5]). Über ihre Anzahl, wie über die Bedingungen,

---

1) W. Mannhardt, a. a. O. S. 116: Der König ließ den Mennoniten am „10. April 1711 noch einmal seine königliche Gnade, insonderheit die Belassung einer ungekränkten Gewissensfreiheit versichern“.

2. ebenda: „wie sehr dieses“ (Litauen) „ihren Erwartungen auch entsprach, waren die vertriebenen Schweitzer unter einander nicht einig, manche von ihnen blieben in der Pfalz, wo sich schon 1671 viele von den Ihrigen niedergelassen hatten. Gegen 60 Familien, welche im Nov. 1711 nach Amsterdam gekommen waren, ... ließen sich in Groningen, Sappemeer, Kampen nieder. Noch andere gingen nach Pensylvanien und nur ein Teil nahm schließlich das Anerbieten des Königs von Preußen an“....

3) St. Arch. Kgb. Akten der Kgl. Reg. Gumb. Linkuhnen Abt. a Nr. 6. Kgl. Rescript, d. d. Haag, 1. Juli 1711.

4) St. Arch. Kgb. Akten der Reg. Gumb. Linkuhnen Abt. a Nr. 6: Kgl. Rescript d. d. Haag, d. 1. Juli 1711 an den Graf v. Dönhoff u. Hofgerichtsrat Rauter: „Es müssen auch diese Mennonisten nicht im Lande verstreuet oder an weit auseinander gelegene Orthe gebracht, sondern in einem oder zweyen nahe aneinander stoßenden Ämtern so nahe als möglich bey einander behalten werden“.

5) Mannhardt sagt nicht, wo die Mennoniten angesetzt wurden. Die Vermutung von M. Beheim-Schwarzbach (Hohenzollernsche Kolonisationen Leipz. 1874 S. 152), daß Plauschwarren jener Ort gewesen sein könnte, ist unrichtig, denn dorthin kamen, wie unten zu zeigen ist, erst unter Friedrich II mennonitische Pächter hin.—Aus den Akten bezüglich des Streits über die Zugehörigkeit der Jaglienschen Wiesen zum Dorfe Jedwilleiten vom Jahre 1783 erhellt, daß es dies Dorf war, in dem die vertriebenen mennonitischen Schweitzer sich damals niederließen. Es heißt in dem betreffenden Aktenstück: „Hieraus nun müßte der Beweis genommen werden können, daß denen in anno 1710/11 angesetzten Mennonisten in dem durch die Pest wüst gewordenen Dorfe Jedwilleiten, die 1. Hube Wiese mit übergeben

unter denen ihre Ansiedelung erfolgte, kann leider nichts mitgeteilt werden, da die mit ihnen gemachten Kontrakte verloren gegangen sind.

Es nimmt nicht Wunder, daß die preußische Regierung nach dem Vorgang mit den Schweizer Taufgesinnten, ihr Augenmerk auch auf die Mennoniten im polnischen Nachbarstaat richtete, die dort als besonders tüchtige und fleißige Landwirte galten und durch Urbarmachung und Entwässerung des Landes Vorzügliches geleistet hatten[1]). Im Einvernehmen mit der Erklärung des Königs vom 3. Mai 1710 konnte sie ihnen die Gewissens- und Werbungsfreiheit zusichern[2]). Dieses Versprechen lockte auch bald eine Anzahl der im Bischoftum Culm wohnenden Mennoniten, sich zur Übernahme einiger Vorwerke in Litauen zu melden.

Während die Verhandlungen darüber im Gange waren[3]), starb (am 25. Februar 1713) Friedrich I.

Es war anzunehmen, daß auch sein Nachfolger bei dessen Tendenz der Ansetzung dieser Leute in Litauen nicht entgegen sein würde. Die preußische Regierung sprach daher unbedenklich in dem mit den Monnoniten getroffenen „Accord"[4]) die Zuversicht aus, daß Friedrich

sey und von selbigen im Gemeng genutzt worden, bis sie zu einer Zeit in anno 1723 diese Gegend wieder ganz verlassen müssen". St. Arch. Kgb. Akten der Reg. Gumb. Linkuhnen Abt. a Nr. 6: Actum Hochzinsdorf Jedwilleiten, den 1. Sept. 1783.

1) W. Mannhardt: Privilegien und Urkunden. Privilegium Augusts II. Königs v. Polen, datum Varsaviae die XVIII. Mensis Octobris 1732: „eorum Opera ac industria in Jusulis Mariaeburgensibus, ad exstirpandos fundos, agros, prata, aggeres, molendinorum aedificationem pro expellendis aquis usi sunt, hosque ipsi labores et impensas, ad utilitatem publicam Oeconomiarum Nostcarum facere non cessant".

2) W. Mannhardt, Wehrfreiheit S. 117: „Den Mennoniten, welche sich in Preußisch Lithauen ansiedeln wollten, wurde volle Gewissens- und Werbungsfreiheit versprochen".

3) Am 1. März 1713 wurde in Königsberg die „Punktation der Königl. Preuß. Regierung über den mit den Mennonisten getroffenen Accord" vom Kammerpräsidenten und den Deputierten der Mennoniten unterschrieben. (Mannhardt, Wehrfreiheit S. 117) Die Abschrift dieser Punktation, die nach Mannhardt im Archiv der Danziger Mennonitengemeinde aufbewahrt werden soll, ist heute nicht mehr aufzufinden.

4) Es heißt darin: ad 1. Was das freie Religionsexercitium betrifft, und daß ihnen öffentliche Zusammenkünfte, ihren Gottesdienst zu halten und dazu

Wilhelm I. ihnen sowohl das „freie Religionsexercitium" als auch die „Befreiung von allen Werbungen und Einquartirung" zugestehen werde.

Am 8. Juli 1713 wurde auch der Kontrakt vom König approbiert[1]) und den Mennoniten dadurch die drei Vorwerke Alt- und Neu-Sköpen und Neusorge nebst den dazu gehörigen Scharwerksdörfern in Erbpacht gegeben. Die mennonitischen Pächter kamen damit also ganz in die Nähe ihrer Glaubensbrüder, da jene zum Amt Kuckerneese gehörigen Ortschaften ebenso, wie das schon 1711 den nach Litauen geflüchteten taufgesinnten Schweizern in Pacht gegebene Dorf Jedwilleiten, sämtlich in der oberen Gilgeniederung gelegen sind.

Schon im Juni waren sie unter Benutzung des bequemern Wasserweges in ihre neue Heimat eingezogen[2]).

In welcher Anzahl sie hier eintrafen, läßt sich aktenmäßig nicht mehr feststellen, doch waren es nach einer glaubwürdigen Notiz[3]), „42 Hausgesinde oder Familien

---

einen bequemen Ort zu wählen, oder zu bauen möge verstattet werden, so soll dieserhalben an Se. Kgl. Majestät referirt werden und zweifelt man nicht, daß solches ihnen allergnädigst accordirt werden wird.

ad 2. Wegen Befreiung von allen Werbungen und Einquartirung, sowohl vor ihre Personen als auch Kinder und Gesinde und daß selbige auf keine Weise zu Kriegsdiensten mögen gezwungen werden, wird die Kammer ebenfalls an Se Königl. Majestät berichten und zweifelt man nicht, daß ihnen solches, weilen es ihrer Religion conform, ebenfalls zugestanden werden wird.

1) St. Arch. Kgb. Etatsmin. Abt. 38 d.

2) Städt. Arch. Kgb. Mennoniten-Sachen Nr. 1. Schreiben der Regierung an die Bürgermeister und Räte der drei Städte Königsbergs, daß „die nach Litthauen gehende Mennonisten samt ihren bey sich habenden Mobilien aller Orthen Zoll frey passiren, auch die zurückgehende Schiffe, welche diese Leüthe gebracht, wenn sie anders ledig, gleichmäßiger Befreyung genießen sollen".

3) Altpr. Monatsschrift X. 1873 S. 91. „Vorstehende Nachricht ist auf den letzten Blättern eines, in meinem Besitz befindlichen, mit Papier durchschossenen Exemplars von Germani Adlerholds höchstgepriesenen Preußen (1704) von einem früheren Besitzer, welcher 1735 im damaligen Preußen wohnte, mit vielem Nutzen zu den Städten und Schlössern Preußens eingeschrieben.

Anderson, Praecentor in Laukischken".

An der Richtigkeit jener Notiz wird nicht zu zweifeln sein, denn einmal stimmen die darin gemachten Angaben über Ort und Zeit genau mit anderen erhaltenen Nachrichten überein und andererseits war der Autor, der Mennoniten Älteste P. Harms, ein Zeitgenosse jener Begebenheiten.

Mennoniten"[1]). Rechnet man die Familie im Durchschnitt zu fünf Köpfen, so geht man nicht fehl, wenn man ihre damalige Seelenzahl auf ca. 200 angibt[2]).

Der Kontrakt[3]), der noch in demselben Jahre mit ebenfalls aus der Weichselniederung angezogenen Mennoniten wegen Übernahme des zum Amte Linkuhnen gehörigen Vorwerks Callwen geschlossen werden konnte, brachte weitere 18 Familien — also ungefähr 90 Seelen — ins Land[4]). Da dieser Ort ebenfalls an der oberen Gilge gelegen ist, so erkennt man leicht, daß auch unter Friedrich Wilhelm I. an dem Grundsatze festgehalten wurde, die einzelnen Kolonien möglichst zusammenzuschließen und örtlich zu begrenzen[5]).

Es waren dies die einzigen größeren Zuzüge von Mennoniten nach Litauen, die sich aktenmäßig nachweisen lassen, doch erhellt aus der Aufstellung des Landkammerrats Schultz vom Jahre 1724[6]), in der die Zahl der mennonitischen Familien in der Tilsiter Niederung auf 105 angegeben wird, daß sich nach und nach verschiedene Kolonistenfamilien derselben Confession in jener Gegend eingefunden haben müssen.

Am 17. Oktober 1713 war ein gedrucktes Patent erschienen[7]), „daß Wir die aus dem Bischofthum Cullm"

---

1) Altpr. Monatsschrift X. 1873 S. 91 Anno 1713 im Monat Juny seynt in der Tilsitschen Niederung bey Kukernese in Alt- und Neu-Scoppen nebst Neusorge, so drey Vorwerker sind und in denen dazu gehörigen Scharwerksdörfern 42 Hausgesinde oder Familien Mennoniten eingezogen und denselben laut Contract mit dem Könige in Preußen Friedrich Wilhelm, de dato Berlin, d. 8. Juli 1743 schöne Freyheiten erteilt worden".

2) Ohne das Gesinde mit in Anschlag zu bringen, von dem, gleichgiltig ob lutherischer oder kath. Konfession, doch sicherlich eine Anzahl nach Litauen mitgezogen sein wird.

3) St. Arch. Kgb. Etatsministerium Abt. 38 d. Königliche Approbation vom 28. März 1714.

4) Altpr. Monatschr. X. 1873, S. 90: „Dasselbe Jahr im Herbst wurde ihnen auch das Vorwerk Callwen angewiesen, worinnen auch ohngefehr 18 Hausgesinde eingezogen, ..."

5) Vergl. auch Horn, Verwaltung Ostpreußens S. 322. Friedr. W. I. befehl, daß „immer dieselbe Nation in einem Dorfe zusammenwohnen sollte".

6) Gen. Dir. Opr. u. Lit. Mennonitensachen.

7) Grube, Corpus Constitutionem Prutenicarum Pars. III. No. CCXXXI.

bereits anhero gekommene, auch noch kommende Bauersleute, wie auch einige Mennonisten aus Graudentz, so sich in hiesigem Königreich saaßhaft gemachet oder auch noch Vorwerker und wüste Huben anzunehmen willens sind, mittelst Unser eigenhändigen allergnädigsten Verordnung sub. Dato Berlin, den 13. Sept. 1713 von allen Werbungen und Einquartirungen allergnädigst dispensiret und loßgesprochen haben". Schon aus dem Inhalt dieses Patents ersieht man, daß die den Mennoniten zugestandene Wehrfreiheit nicht etwa ein nur ihnen aus Rücksicht auf ihre Religion erteiltes Privilegium war. Damals, wo die Werbungen im Königreich Preußen überhaupt eingestellt, und niemand mehr gegen seinen Willen zu Kriegsdiensten gezwungen werden sollte[1]), konnte das mennonitische Verbot des Soldatenstandes nicht schwer in die Wagschale fallen; und auch in der Folgezeit findet sich in den Colonistenpatenten noch immer wieder die Bestimmung[2]): „Se. Königl. Majestät geben allen denjenigen, so sich in den Städten oder auf dem Lande etabliren wollen, die allergnädigste Versicherung, daß weder sie, noch ihre Kinder und Gesinde, wider ihren freien Willen, weder unterwegs noch zur Stelle zu Soldaten genommen und geworben werden sollen". Die Mennoniten konnten also als Staatsbürger ihren Pflichten gegen den Staat damals voll nachkommen; und als stille und strebsame Menschen mußten sie den Behörden, die mit ihnen zu tun hatten, bald vor andern Kolonisten schätzenswert erscheinen[3]).

1) St. Arch. Kgb. Abt. Edicte und Verordnungen: Edict Fr. W. I. d. d. Berlin 9. Mai 1714, daß „1. von dem 1. Junii bevorstehend alle fernere Werbungen in Dero Koenigreich und Landen solchergestalt cessiren und eingestellet seyn sollen, daß von besagtem dato an, so wenig ein angebohrnes Landes Kind und Unterthan, noch alle andere, welche sich von Auswärtigen und Frembden in denen Königlichen Landen befinden und auffhalten wollen, wider ihren guten Willen zu Krieges-Diensten genöthiget, am allerwenigsten aber an ihnen einige Gewalt gebrauchet werden soll".

2) R. Stadelmann, Fr. W. I. . . . . S. 37.

3) ebenda S. 42: „Daß dem Strome der Einwanderung sich aber auch Elemente unerfreulicher Art beimischen mußten, war selbstverständlich. Es zog arbeitsscheues, abenteuerndes Gesindel mit ein, angetrieben von Veränderungssucht, von wagen Vorstellungen mühelosen Erwerbes".

Die Aufnahme der Mennoniten in Königsberg.

Die Nachsicht in Glaubenssachen, die Friedrich Wilhelm I. den Mennoniten durch die Aufnahme ihrer ländlichen Glaubensbrüder in der Tilsitschen Niederung bewiesen hatte, lockte auch einige von ihnen, sich in Königsberg niederzulassen.

Im Jahre 1716 erhielt Johann Peter Sprunk vom Magistrat der Stadt Kneiphof die Erlaubnis, sich in der inneren Vorstadt ansässig zu machen und dort eine Branntweindestillation zu eröffnen[1]); nachdem er sich anheischig gemacht hatte, den im Lande hergestellten Kornbranntwein „nach Dantziger Art" destillieren zu können.

Bald darauf meldete sich ein zweiter Mennonit, Heinr. van Höfen, beim Kneiphöfschen Bürgermeister zum Betriebe derselben Nahrung[2]). Da ihm dieser auf sein Gesuch jedoch keine Antwort erteilte, wandte er sich an das Accise-Collegium[3]), das ihm den Bescheid zukommen ließ, er dürfe seine Handtierung ruhig ausüben, wenn er nur die „Königl. Interessen" davon richtig abtrüge. An diese Erlaubnis kehrte sich indessen der Magistrat der Stadt Kneiphof wenig, denn kaum hatte Höfen mit seiner Arbeit begonnen, so wurde ihm deren Weiterführung auch schon „sub poena executionis" verboten. In dem darüber entstandenen Prozeß, der dem Königl. Preuß. Etats-Ministerium zur Entscheidung vorgetragen wurde,

1) St. Arch. Kgb. Etatsmin. Abt. 81; C, 2. Bericht des Magistrats der Stadt Kneiphof vom 19. Febr. 1718.

2) ebenda. Gesuch H. van Höfens vom 16. Nov. 1717. — Daraus erhellt, daß Höfen einer von den in Litauen angesetzten Mennoniten war: „Weil aber wegen des Vieh-Sterbens und grosse Wasser-Fluten an gedachtem Orth fast um das Meinige gekommen, bin ich von dorten weg und hierher nach Koenigsberg gezogen".

3) Das Accise-Collegium, dem nur die Accise-Geschäfte oblagen, hatte zu dieser Entscheidung kein Recht. Vergl. L. v. Baczko, Versuch einer Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg. 1787, S. 345; und S. 370: . . . die Manufactur- und Fabriken-Sachen, die Angelegenheiten der Innungen, Zünfte und Gewerke, und die Regulirung der Streitigkeiten und Verabredungen zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen.

vertraten Bürgermeister und Rat des Kneiphof den Standpunkt[1]), daß Höfen, als des Bürgerrechts unfähig, „zu Treibung in keiner bürgerlichen Nahrung und Handtirung zum praejudiz und Abgang hiesiger Inwohner admittiret“ werden könne; und auch die lutherische Geistlichkeit wurde vorstellig[2]), daß der „Einschleichung und Ausbreitung“ der Mennoniten bei Zeiten zuvorgekommen werden müsse. Nun wollte Höfen aber gar keine bürgerliche Nahrung im eigentlichen Sinne betreiben[3]), und andererseits hatte der Magistrat erst im Jahre zuvor einem Mennoniten die Concession zur Branntweindestillation erteilt.

Das Etats-Ministerium verfügte daher[4]), daß Höfen „zwar allhier Branntwein nach Danziger zu destilliren befugt, jedoch den dazu benötigten Kornbranntwein nicht von andern fremden Orten kommen lassen, sondern in diesen Unsern Landen einzukaufen schuldig sein soll“. Es wurden ihm also nur die Rechte verliehen, die nach der „Wett und Lieger Ordnung[5]) der dreyen Städte Königsberg von 1715“ die Fremden und Lieger genießen sollten. Den Bedenken der Geistlichkeit glaubte man damit Genüge getan zu haben, wenn an Höfen der Befehl[6]) erging, „daß er seine Mennonistische Irrthümer unter andern

---

1) St. Arch. Kgb. Etats-Min. Abt. 81 C, 2. Vorstellen des Magistrats der Stadt Kneiphof vom 19. Febr. 1718.

2) ebenda.

3) Etats Min. 81 C, 2. Gutachten des Advocatus fisci: „Es hat bei diesem Gesuch des v. Höfen, Dantziger Branntwein alhier zu distilliren, die Königl. Amts-Kammer nichts zu erinnern, weil van Höfen nicht sucht die Freiheit Branntwein zu brennen, sondern nur denselben auf Dantziger Art zu destilliren, daher, weil er doch den Branntwein zum Destiliren von den Beamten, Arendatoren und andern, welche Branntwein brennen, nehmen muß, diesen allen durch sein distilliren kein Abbruch geschehen kann.“

4) Etats-Minist. Abt. 81 C. 2. Rescript an den Magistrat im Kneiphof vom 14. März 1718.

5) Art XXVII: Die Fremden sollen sich „also verhalten, daß sie keine bürgerliche Nahrung gebrauchen, sondern als Liegere sich aufführen, zu dem Ende ihre Waaren nur an hiesige Kaufleute, so das Bürger- und Zunfft-Recht gehörig acquiriret, verthun, das benötigte auch wieder von diesen allein erhandeln“ sollen.

6) Etats-Ministerium Abt. 81 C, 2. Rescript an den Magistrat im Kneiphof vom 14. März 1718.

auszubreiten und fort zu pflanzen, sich keineswegs unterstehen solle".

Im Jahre 1720 waren bei einer von Mennoniten im Hause des Krämers Foß (auf dem zur Freiheit Tragheim gehörigen Steindammschen Pferdemarkt) abgehaltenen gottesdienstlichen Versammlung bereits „6 Manisten und 9 Weibspersonen" zugegen[1]). Es hatte sich also bereits eine kleine Gemeinde gebildet, als ein Königlicher Befehl ihr die weitere Abhaltung des Gottesdienstes, zu der sie durch keine besondere Erlaubnis berechtigt worden war, „bey namhafter fiscalischer Straffe" untersagte[2]). Wenn den Königsberger Mennoniten demnach auch die Übung ihrer Religion im engsten Familienkreise nicht verwehrt wurde, so kamen sie doch in die Zwangslage, zur Feier „der heiligen Sakramente nach Befehl göttlichen Worts und Antrieb unseres eigenen Gewissens" weite Reisen zu ihren Glaubensbrüdern nach Danzig oder Elbing unternehmen zu müssen[3]). In einem Gesuche baten sie daher den König, ihre gottesdienstlichen Versammlungen weiter „in aller Stille" halten zu dürfen. In der richtigen Erkenntnis, daß Friedrich Wilhelm I. ihnen diese Erlaubnis nicht aus religiöser Toleranz erteilen werde, beriefen sie sich auf den Nutzen, den sie den Königl. Kassen bereits gebracht hätten: „daß auch sogar unter uns Peter Sprunck allein in 4 Jahren bis 9500 fl. blos für Brandwein veracciset"[4]).

Friedrich Wilhelm war der Ansicht[5]), daß es verschiedene Arten von Mennoniten gäbe, und daß unter dem Namen derselben sich Sekten verborgen halten könnten,

---

1) St. Arch. Kgb. Etats-Minist. Abt. 38 d. Actum auf der Kgl. Freiheit Tragheim 3. Nov. 1720.

2) ebenda: Rescript Fr. W. I. vom 23. Nov. 1720 an den Oberburggrafen von Wallenrodt zu Kgb.

3) ebenda: Gesuch der Königsberger Mennoniten aus dem Jahre 1720. (Näheres Datum fehlt).

4) ebenda.

5) Gen. Dir. Opr. u. Lit. M. I. Rescript an die preuß. Regierung vom 24. März 1781.

die von der „Dreieinigkeit und Gottheit Christi allerhand unstatthafte und ärgerliche Sentimente, also des Landes Obrigkeit und dem Gemeinen Nährstand gefährliche und nachteilige Principia zu führen pflegen“. Er scheint dabei an staatsgefährliche wiedertäuferische Elemente gedacht zu haben[1]), wie sie im Reformationszeitalter sich beispielsweise in Münster breit gemacht hatten. Unter solchen Voraussetzungen forderte es das Staatswohl dringend, daß die Glaubenssatzungen der Supplikanten zuerst einer strengen Prüfung unterzogen werden mußten, bevor den Mennoniten die Ausübung ihrer Religion, wenn auch in „aller Stille“, gestattet werden konnte. Diese wurden daher angewiesen, ein ausführliches und aufrichtiges Glaubensbekenntnis einzuschicken[2]).

Gleichwohl rief die Erwägung, daß die im benachbarten polnischen Preußen lebenden Mennoniten „dem Publico so wohl bey dem commercio als sonsten guten Nutzen“ brachten, in Friedrich Wilhelm I. den lebhaften Wunsch hervor, diese Kräfte auch seinem Lande in größerer Zahl zuzuführen. Seine Absicht äußerte er in zwei Schreiben[3]) an den preuß. Kommissariats-Präsidenten v. Lesgewang, und am 4. Dezember 1721 erfolgte sogar ein förmliches gedrucktes Einladungspatent[4]), das im polnischen Preußen bekannt gemacht werden sollte, und das allen Neuanziehenden unentgeltlich freies Bürger- und Meisterrecht — „es seien die neu anziehende gleich Mennonisten“ — versprach.

Auf Grund der Königlichen Befehle hatte v. Lesgewang[5]) „wegen Anziehung in die preußische Städte

---

1) Vergl. darüber auch die Ansicht, die Lucanus: „Preußens uralter und heutiger Zustand, Gumbinnen 1748“ S. 527 über die Mennoniten hat: „Diese Leute, welche vor den Urheber ihrer Seite den Frießländer Menno Simonis erkennen, hält man vor eine Art Wiedertäuffer“.

2) Gen. Dir. Opr. u. Lit. Rescript an d. pr. Reg. vom 24. März 1721.

3) Gen. Dir. Opr. u. Lit. M. I. Königliche Handschreiben vom 18. und 23. Nov. 1721 „mehr Mennonisten und andere Leute in die preuß. Städte zu ziehen“.

4) Städt. Arch. Kgb. Mennoniten-Sachen II.

5) Über das Folgende vergl. Bericht v. Lesgewangs vom 22. März 1722. Acta Gen. Dir. Opr. u. Lit. Mennoniten I.

derer Mennonisten" an den pr. Residenten in Danzig, Major von Zitzwitz, an den Hofrat Braun in Elbing und an die Bürgermeister der Stadt Marienburg geschrieben und ihnen das gedruckte Einladungspatent zur Veröffentlichung zugestellt. Von allen diesen erhielt er jedoch die Antwort, daß sich zwar verschiedene Mennoniten bereit finden würden, sich nach Preußen zu begeben, dies aber nur tun wollten, wenn ihnen die freie Religionsübung durch eine „allergnädigste Assecuration" zugesichert würde.

Auch von Lesgewang erklärte in dem Schreiben, mit dem er das am 24. Januar 1722 bei ihm eingereichte mennonitische Glaubensbekenntnis[1]) an den König begleitete, „es für unbedenklich und wünschenswerth, diesen Leuten das freie exercitium religionis" zu verstatten, denn — so schrieb er — „es sind sonst dieselbe arbeitsame und stille Leute, mehrentheils Kaufleute und Fabrikanten, nähren sich in der Stille und kann beikommender Extrakt aus den Königsbergschen Accise-Registern zeigen, wie die in Königsberg wohnende Mennonisten außer dem übrigen Handel und von destillirtem Brandwein innerhalb 5 Jahren 6190 rthlr. 76 gr. der Accise beygetragen".[2])

Auch hinsichtlich der mennonitischen Glaubenssätze mußten alle Bedenken schwinden. In dem von Johann Peter Sprunck eingereichten Bekenntnis heißt es: „Wir lehren und bekennen, daß in dem einigen göttlichen Wesen ist der Vater, der Sohn und der heilige Geist : Welches die Väter drey Personen genannt haben, womit sie die drey wahre Göttliche Wesens bedeutet haben wollen" . . . . Die sich auf den Staat und dessen Ordnungen beziehende Stelle lautet: Wir lehren auch „mit dem Apostel Petri Cap. 2. und bitten einen jeglichen unter uns, daß sie unterthan seyn sollen aller Menschlichen Verordnung umb

1) Städt. Arch. Kgb. Mennoniten-Sachen I.
2) Gen. Dir. Opr. u. Lit. Menn. I. Bericht v. Lesgewangs vom 22. März 1722.

des Herrn willen, es sei dem Könige als dem Obristen oder den Hauptleuten, als den Gesanten von Ihnen zur Rache über die Übelthäter und zum Lobe den frommen". Es heißt ferner darin, daß sie sich um des Gewissens willen verpflichtet fühlten, „zu geben, Schoß dem Schoß gebühret, Furcht dem Furcht gebühret, Ehre dem Ehre gebühret, denn sie sind Gottes Diener, die solchen Schutz sollen handhaben".

An solchen Lehrsätzen konnte der König nichts auszusetzen finden; er erteilte darauf den Mennoniten am 2. April 1722[1]), „weil sie sich überall eines frommen stillen und ehrbaren Lebens befleißigen, ... auch insonderheit allen und jeden Pflichten treuer und gehorsamer Unterthanen nachzukommen sich anheischig gemacht", die Erlaubnis, sich „an allen Orten, wo sie sich etabliren wollen" niederzulassen. Zugleich befahl er, „Ihnen . . . um so mehr zu gestatten, daß sie zu Königsberg in einem Privathause ihre Zusammenkünfte zu ihrem Gottesdienst, jedoch in aller Stille und ohne rumor halten mögen, da in dem von ihnen eingeschickten Glaubensbekenntniß nichts enthalten, was der evangelischen Religion contrair wäre oder andern Christen anstößig seyn könnte".

Charakteristisch für den König, der überall, wo es nur angängig ist, seinen Vorteil wahrzunehmen weiß, ist der Befehl, der kurz darauf an die preußische Regierung erging[2]). Er lautete dahin, daß die Mennoniten für die erhaltene Concession in Königsberg wohnen und dort ihren Gottesdienst halten zu dürfen, 200 Taler an die Rekrutenkasse zu zahlen hätten[3]).

Aus dem Angeführten erhellt, daß sich schon mehrere

---

1) St. Arch. Kgb. Etatsministerium Abt. 38 d. Rescript an die preuß. Regierung.

W. Mannhardt gibt als Datum für den Erlaß dieses Privilegs fälschlich den 21. April an.

2) Etats-Min. Abt. 38 d. vom 28. April 1722.

3) Städt. Arch. Königsb. Menn.-Sach. I. Rescr. d. pr. Reg. an den Magistrat der Stadt Kneiphof vom 18. Mai 1722, daß der Magistrat im Kneiphof, unter dessen Gerichtsbarkeit sich die Mennoniten befanden, dieses Geld sofort beizutreiben und einzuliefern hätte.

Jahre vor dem Einladungspatent vom 4. Dezember 1721 Mennoniten in Königsberg ansässig gemacht und hier sogar schon eine kleine Gemeinde gebildet hatten. Es ist also ein Irrtum, wenn Mannhardt[1]) und auf ihn sich stützend Beheim-Schwarzbach[2]), dieses Patent erst als Grund für die Niederlassung jener Leute in und um Königsberg hinstellen.

Die Hauptveranlassung, daß die Mennoniten gerade nach Königsberg kamen, wird in den lebhaften Handelsbeziehungen zu suchen sein, die zwischen dieser Stadt und den polnischen Städten Danzig und Elbing, sowie auch mit Holland bestanden. Besaßen doch nach den pactis conventis[3]) vom 25. Februar 1636 die Danziger und Elbinger Kaufleute und Bürger das Recht, die Königsberger Jahrmärkte zu Johanni, Martini und Lichtmeß zu beschicken.

Die Mehrzahl der nach Königsberg einwandernden Mennoniten scheint aus Danzig gekommen zu sein. Dafür spricht ganz besonders die Angabe[4]), daß sie„ das Land mit sogenanntem Dantziger Brandwein" versorgt hätten. Aber auch Elbing und Holland werden öfter als Herkunftsorte genannt.

In andern Städten, als in Königsberg nahmen die Mennoniten unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. überhaupt keinen dauernden Wohnsitz. Das lag an ihrem religiösen Zusammenschluß, der sie in der Regel dahin lockte, wo bereits Glaubensgenossen ansässig waren; und die Vergünstigung, in Königsberg ihren Gottesdienst halten zu dürfen, tat das Ihrige, daß sich gerade hier nach und nach eine — wenn auch niemals sehr zahlreiche — mennonitische Gemeinde bildete.

---

1) Wehrfreiheit . . . S. 118.

2) Hohenzollernsche Colonisationen S. 167.

3) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. II. Vorstellen der Kaufleute und Mälzenbräuer gegen Claas van Dyck vom 27. März 1728.

4) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Mennonitensachen. Gesuch der Königsberger Mennoniten vom 22. März 1722.

Die Mennoniten in der Tilsiter Niederung bis zum Jahre 1724.

a) Die Ansiedlungsbedingungen.

Auffallend und abweichend von den sonst bei der Ansetzung von Kolonisten gewöhnlichen Bestimmungen sind die Bedingungen, unter denen die Mennoniten in Litauen Land verpachtet erhielten.

Das Patent vom 20. September 1711[1]), das im Auslande große Verbreitung fand, versprach allen Zuzüglern, die sich in Preußen auf eigene Kosten etablieren würden, 6 Freijahre, denen, die zwar die Reise aus eigenen Mitteln bestreiten, aber den Besatz vom Staate geliefert bekommen wollten, drei Freijahre und allen denen, die lediglich auf Staatskosten angesetzt werden müßten, ein Freijahr von sämtlichen Abgaben. Der Pachtzins, der sich natürlich nach der Güte des Bodens richtete, war gering bemessen und erreichte bei den Schweizern und den deutschen Kolonisten, soweit mit ihnen vor dem Jahre 1714 Kontrakte geschlossen waren, nicht die Höhe der Abgaben, die von den andern Untertanen geleistet werden mußten[2]). Der einzelne Kolonist mußte mindestens eine Hufe zur Bewirtschaftung annehmen, doch wurde es gerne gesehen, wenn er deren zwei oder auch drei übernahm[3]). Im Gegensatz dazu stehen die mit den Mennoniten abgeschlossenen Kontrakte.

---

1) Aug. Skalweit, Die ostpr. Domänenverwaltung unter Fr. W. I. Leipz. 1906. S. 277.

2) Skalweit, a. a. O. S. 279: .. „ihre“ (der Schweizer und deutschen Kolonisten) Abgaben waren sehr viel niedriger bemessen, als es sonst üblich war. Erst die Patente aus den Jahren nach 1714 verpflichteten die Kolonisten nach Ablauf der Freijahre zu den gleichen Diensten und Abgaben, wie die anderen Untertanen.

3) Skalweit, a. a. O. S. 278: „Daraus erklärt es sich, daß in der ersten Kolonisationsperiode (1710—1720) durchschnittlich auf den Wirt $1^1/_5$ Hufen (eine Hufe und 6 Morgen) kamen“.

Obwohl diese Leute sich bei ihrer Niederlassung in der Tilsiter Niederung auf eigene Kosten anbauten[1]), also zu der Klasse der begüterten Kolonisten gehörten, wurden ihnen keine Freijahre gewährt. Die Abgaben, die sie zu leisten hatten, waren ungewöhnlich hoch, denn der ausbedungene Pachtzins von vierzig Talern[2]) für die Hufe übertraf den Zins, den die andern Pächter zahlten, zum mindesten um das Doppelte[3]). Das lag einmal an der Güte des ihnen zur Nutzung überwiesenen Bodens, denn die Tilsitsche Niederung gehörte zu den fruchtbarsten Ländereien im brandenburgischen Preußen[4]), und andererseits bezahlten sie diese hohe Summe für die ihnen zugestandenen Vergünstigungen. Als solche sind Religions- und Werbungsfreiheit schon oben genannt worden.

Man war ferner auf die Bitte der Mennoniten, ihnen die Verteilung der Hufen untereinander nach freiem Willen zu gestatten, eingegangen. Nach dem in Westpreußen besonders üblichen Gebrauch setzte man diese Kolonisten also nicht als Freibauern, sondern als Emphyteuten[5]) an, und schloß deshalb mit ihnen auf 30 Jahre

---

1) Gen. Dir. Opr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2: Vorstellen des Gen. Dir. vom 10. Feb. 1724 wegen der Ausweisung der Mennoniten: . . „absonderlich dabey zu consideriren, daß die Höfe denen Mennonisten eigentümlich zugehören, inmaßen sie dieselben bei ihrem Antritt auf eigene Kosten erbauet“, . . .

2) Etats-Minist. Abt. 38 d. Pachtkontrakt mit den Mennoniten im Kammeramt Kukerneese § 18: „Vor jede Hube, welche ihnen eingeräumet wird, müssen sie jährlich vierzig Reichsthaler und § 19) die Hälfte davon auf Neujahr und die andere Hälfte auf Trinitatis immediate an die preuß. Rent Cammer . . . . zahlen“.

3) Skalweit, a. a. O. S. 263: Die Schweizer sollten nach dem Patent vom 20. Sept. 1711 „außer dem üblichen Holzgeld an Zins nur 8—10 Taler und an Kontribution nur 3 Taler jährlich für die Hufe entrichten. Von der Zahlung des Servisgeldes waren sie völlig befreit, „da sie zur Defension des Landes nach ihrer Art selbsten Kriegsdienste täten“. — Vergl. auch S. 280: (Der Hufenzins der Mennoniten war) „eine Leistung, doppelt so hoch, als sonst die Kammereinnahme von einer Hufe in Preußen unter günstigen Bedingungen war“.

4) Lucanus, Preußens uralter u. jetziger Zustand, Gumb. 1748, S. 526: „Die Tilsitsche Niederung, die eine geraume etwas niedrige Ebene vorstellet und der Marienwerderischen ziemlich gleich kommt, ist ein weitläufftig Revier der fruchtbarsten Länderenen u. Wiesen, die von den aufgeschwollenen daselbst zusammenstoßenden Flüßen jährlich 1 bis 2 mahl überschwemmet und befeuchtet werden“.

5) Vergl. Plehn, Zur „Gesch. der Agrarverfassung von Ost- u. Westpr.“, in Forsch. z. brand. Gesch. B. 18 (1905) S. 117 f.

laufende[1]), für das ganze Dorf solidarische[2]) Pachtverträge ab, die nach Ablauf dieser Frist gegen ein Einkaufsgeld erneuert werden konnten.

Die Mennoniten durften aus ihrer Mitte einen eigenen Schulzen wählen, und es war ihnen erlaubt, „die Teilung“ (des Landes) „unter sich ohne jemandes zu vollziehen, ... und sollen dieselbe ebenso bündig gehalten werden, als wenn sie gerichtlich geschehen wären, Wann aber unter ihnen darüber Streit entstehet, muß die Sache bey dem Ambte abgemacht werden“[3]). Diese Bestimmung ist insofern von Wichtigkeit, als dadurch der Vermehrung und Ausbreitung der Mennoniten die weitgehendste Freiheit gelassen wurde, denn durch Teilung und Abtrennung von andern Grundstücken konnte so leicht Platz für neue Familien geschaffen werden.

In Übereinstimmung[4]) mit den gewöhnlichen Bedingungen für die ländlichen Ansiedler, die von auswärts angezogen kamen, lautet § 17 des Kontrakts vom 8. Juli 1713: „Weil diese Mennonisten freye und keine mit Leibeigenschaft verbundene Leute sein, so sollen sie sowohl als ihre Nachkommen dabey jedesmal ungekränkt gelassen und zu keiner Leibeigenschaft gezwungen werden“.

Auch die folgenden Abmachungen[5]) sind die damals üblichen.

---

1) Kontrakt vom 8. Juli 1713, § 3: „Die vorbenannten 3 Vorwerker nebst den dazu gehörigen Scharwerksdörfern werden ihnen auf 30 Jahre, von itzt laufenden Trinitatis dieses Jahres an, frei von allen Scharwerk, Postfuhren, Contribution, Kopf und Hufenschoß, auch von allen andern Auflagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, außer dem behandelten Zinse, vermietet, und soll

§ 4 dieser Contrakt nach Ablauf der behandelten 30 Jahre gegen Erlegung des doppelten Zinses in dem ersten Jahre allemahl wieder auf eben so viel Jahre ohne Steigerung des Zinses prolongirt, auch ihnen jederzeit die Hufen unter sich zu verwechseln, und daß einer an den andern dieselbe überlassen und cediren möge, verstattet und vergönnet werden“.

2) § 20. . . . „und dieses Zinses wegen einer vor alle und alle vor einen haften“.

3) § 11.

4) Stadelmann, a. a. O. S. 37: Die dahin kommenden Leute sollen in keine Leibeigenschaft gesetzt, sondern wie Se. Königl. Majestät Unterthanen in der Churmark und anderen Provinzen, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführt ist, comiderirt werden.

5) Die Bestimmungen in den mit den Mennoniten abgeschlossenen Kontrakten sind fast gleichlautend. Der folgenden Aufzählung liegt der Pachtvertrag vom 8. Juli 1713 zu Grunde.

Die Mennoniten sollten das notwendige Bau- und Brennholz gegen Bezahlung des „gewöhnlichen Holzgeldes“ kaufen können, wo es für sie am bequemsten war. Sie erhielten die Freiheit, in den Gewässern, die innerhalb der ihnen zugeteilten Ländereien flossen, zu fischen. Sie durften schlachten, Brot backen und „Tafel“-Bier brauen, sowie auch bis zu drei Bienenstöcke[1]) zinsfrei halten. Bei Brandschäden sollte ihnen ein Freijahr verstattet und bei Versandung ihrer Äcker oder beim Auftreten einer allgemeinen Viehseuche ihnen eine „remission am Zinse“ erlassen werden, ebenso sollten alle ihnen durch Krieg, Pest oder „Feuer vom Himmel“ etwa erwachsenden Schäden vergütet werden.

Die Waren, die sie zum Verkauf hatten, durften sie veräußern, wohin sie wollten, nur „muß solches ohne Nachtheil des denen Städten Königsberg zustehenden Niederlags-Rechts geschehen“.

Die Handwerker, die Hufen annehmen würden, sollten ohne etwas dafür zu zahlen, ihr Handwerk ausüben dürfen, während alle andern Handwerker jährlich „das gewöhnliche Schutzgeld mit 2 Gulden“ und die „Losgänger“ unter ihnen einen Gulden bezahlen sollten. Die Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse erforderte sodann noch die Bestimmung, daß die Mennoniten die an ihr Land grenzenden Dämme zu unterhalten und bei etwaigen Ausrissen bei der Reparatur derselben mitzuhelfen hätten.

---

1) § 15: .... „von denen etwa mehr habenden aber muß à Stock der Bienen-Zinß mit fünfzehn Groschen bezahlt werden“.

b) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mennoniten in der Tilsitschen Niederung.

Am 4. Juni 1723 schreibt[1]) der preußische Kriegs- und Domänen-Kammer-Präsident von Bredow, daß „die Mennonisten in der Preußischen Niederung wohl stehen und richtig bezahlen, dahingegen die Lithauer, ob sie gleich nicht so viel geben, dennoch schlecht stehen". Dies Urteil trifft jedoch nicht auf die Anfänge der mennonitischen Kolonie in Litauen zu.

Überschwemmungen ihrer Ländereien bewirkten, daß die im Kammeramt Kukerneese angesessenen mennonitischen Pächter gleich im ersten Jahre einen Teil ihres Zinses schuldig bleiben und den König um „Dilation" anflehen mußten. Obgleich sie mit dieser Bitte den Landesherrn sehr ungnädig stimmten, erhielten sie den erbetenen Aufschub, doch mußten sie das schuldig gebliebene Kapital mit 6 Prozent verzinsen[2]).

Um ihre Ländereien vor den häufigen Überschwemmungen zu schützen und die ihnen ebenfalls in Pacht gegebenen Jaglienwiesen urbar zu machen, verdämmten sie gegen 1718 bei Sköpen die Alte Gilge, die der Oberstückhauptmann Steutner schon im Jahre 1686 mit einer Schleuse hatte versehen wollen, damit das Hochwasser

---

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2.

2) Hofkam. Preuß. Tit. 45. Nr. 6. Fr W. I. an das Generaldirektorium zu der Eingabe der Mennoniten: „Sie sollen Frist haben, wofern sie die Zinsen à 6 Procent zahlen. Ich wollte, daß die Leute sein Dage nit im Lande gekommen weren. Meine besten Vorwerker, die ich (in) Preußen gehabet habe, habe unter sie geben — zwar von der Hufe 40 Taler — ich kann versichern, so wahr ich hoffe selig zu werden, ist der Acker besser 1000 mal als der magdeburgische, da der magdeburgische eine Huffe in der Börde 55 Taler bis 65 Taler giebet. Aber die Herren Preußen sagen wieder, was das ist 40 Taler, als wenn sie ein „Miraculy Mundy" getan hetten: sie sagen, vordem hatte mein Vatter, Großvatter nit 20 Taler von der Hufen gekrieget. — Dieses schreibe zur Nachricht vor das Finanzdirektoriumb, das sie festiglich glauben können. F. W."

nötigenfalls nach dem Rußstrom durch die Kauke abgezogen werden könnte[1]).

Auch die Mennoniten im Amt Tilsit mußten an der Memel zum Schutze ihrer Äcker Dammbauten aufführen, „ohne daß ihnen die darunter versprochene sublevation widerfahren“ wäre[2]).

Zur Entwässerung des niedrig gelegenen Landes zogen sie, ebenfalls auf eigene Kosten, tiefe Abzugsgräben, und gerade in dieser Tätigkeit leisteten sie durch ihre aus dem polnischen Preußen mitgebrachten Kenntnisse und Fertigkeiten Bedeutendes[3]). Es mußte hierin viel getan werden, denn die Mehrzahl der den Mennoniten verpachteten Hufen war vor der Ankunft dieser Kolonisten wüstes oder unbebautes Land, in dem Gräben und Dämme zum guten Teil noch nicht vorhanden waren[4]).

Die Pachtkontrakte, die die Verteilung des Landes nach Wunsch und Willen der mennonitischen Pächter geschehen ließen, ermöglichten es diesen, nur soviel vom Grund und Boden, als ein jeder nach seinem Vermögen und seinen Kräften zu bewirtschaften im stande war, in Bearbeitung zu nehmen. Der Einzelne konnte daher den auf ihn fallenden Teil des Landes, der in den meisten Fällen unter einer Hufe zurückblieb, rationell bewirtschaften, was andern Kolonisten[5]), die ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Fähigkeiten zur Annahme eines Mindestmaßes an Land, das bald auf zwei Hufen festgesetzt wurde, gezwungen waren, nicht immer möglich sein konnte.

---

1) Vergl. Schickert, Wasserwege und Deichwesen in der Memelniederung, Königsberg 1901. S. 52 und 69.

2) Gen. Dir. Ostpr. und Lit. Tit. XCI, Nr. 2: Bericht des Rats Kiesewetter vom 4. April 1724.

3) ebenda.

4) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI, Nr. 2. Bericht des Rats Kiesewetter vom 4. April 1724

5) M. Beheim-Schwarzbach, Friedrich Wilhelms I. Colonisationswerk in Lithauen, Königsberg 1879, S. 40 f.: Die ankommenden Ackersleute erhielten ungefähr zwei Hufen als das Mindeste überwiesen, zuweilen auch mehr, die Patente sprechen hierüber verschieden, einige Male werden zwei Hufen Säland erwähnt, ... andere Patente sprechen von drei und vier Huben, man kann in einzelnen Fällen entschieden noch höher greifen.

Man macht sich ein Bild von den mennonitischen Besitzverhältnissen in Litauen, wenn man untenstehende „Consignation" von den Mennoniten im Kammeramt Kukerneese vergleicht.

Namen der Dörfer[1]):	Haben an Wirths oder Familien	Besitzen an Land			Zahlen à 40 rthlr. pr. Hufe
		Huben	Morgen	Ruthen	
Alt- und Neu-Jedwilleiten	23	16	20	—	—
Killugken	4	4	15	—	—
Alt Bogdahnen	16	12	—	—	—
Neusorge	10	10	2	—	—
Neu Schöpen	8	7	11	—	—
Alt Schöpen	10	11	26	—	—
Vor die Jaglienſche Wiesen	—	—	25	279	—
	71	63	9	279	2533 rthlr. 22 Gr.

Ebenso waren die Verhältnisse im Amt Tilsit, wo im Jahre 1723 in den drei Dörfern Kallwen, Budwethen und Skulbethwarren 34 mennonitische Wirte auf 24 Hufen, 12 Morgen und 229 Ruten saßen[2]).

Die gesamten 105 Mennoniten-Familien in der Tilsitschen Niederung zahlten[3]) von rund 88 Hufen jährlich die Pachtsumme von 3620 Talern 53 Groschen und

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2. Zusammenstellung des Amtmanns W. Brandt. Tilsit d. 9. Nov. 1723.

2) ebenda.

3) ebenda: Aufstellung des Landkammerrats Schultz.

12 Pfennigen, bei der der Zins für die in der Verwaltung der Mennoniten befindliche Bogdahnische Windmühle mit 90 Talern schon in Anschlag gebracht ist.

Schwer wurde es ihnen allerdings besonders in der ersten Zeit, wo sie ihr „hergebrachtes Vermögen auf den Bau derer so massive und wohl angelegten Häuser, ingleichen auf das Vieh und den Acker selbst, zu dessen besserer cultivirung“ verwandt hatten[1]), diesen ungewöhnlich[2]) hohen Zins herauszuwirtschaften, aber dennoch entrichteten sie ihn, mit Ausnahme des einen oben angeführten Falls, nach dem Bericht des Amtmanns Brandt stets pünktlich an den beiden Zahlungsterminen Neujahr und Trinitatis.

In richtiger Erkenntnis ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse hatte man die Mennoniten in einer besonders zur Viehzucht vorzüglich geeigneten Gegend[3]) angesetzt. Sie fanden hier in der Tilsitschen Niederung mit den ausgezeichneten Wiesen dieselben Lebensbedingungen, wie in ihrer Schweizer und polnischen Heimat vor und konnten deshalb ihre Kenntnisse vornehmlich in der Viehzucht, „darin sie es allen übrigen zu vor thaten“[4]) hier so recht zur Geltung bringen. Gerade durch ihre Fertigkeit in der Butter- und Käsebereitung mußten sie der Amtskammer besonders angenehm sein, kannte sie doch die Bemühungen[5]), die der König zur weitern Verbreitung dieser Kunst in seinen Landen aufwandte.

Die Käsefabrikation war es hauptsächlich, deren Erträge die Mennoniten in den Stand setzten, ihre Abgaben

---

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2. Bericht des Rats Kiesewetter vom 4. April 1724.

2) M. Beheim-Schwarzbach, Fr. W. I. Colonisationswerk in Lithauen Königsb. 1879, S. 45: .... von recht gutem Land sollten 14 Thlr., von mittelmäßigem 12 Thlr., von schlechtem 10 Thlr. pro Hufe gezahlt werden,“

3) Lucanus, a. a. O. S. 526: „Das gantze Revier ist mit den zahlreichsten Viehherden wie besäet, und dürffte im Umkreise etwa 8 Meilen austragen“.

4) ebenda, S. 527.

5) Stadelmann, Fr. W. I. ... S. 72: „Im weiteren Verlauf ließ der König“ (in Königshorst) „eine förmliche Lehranstalt für die Kunst der Butter- und Käsebereitung einrichten, in welcher Bauerntöchter, welche als Mägde eintreten mußten, während eines zweijährigen Dienstes unterwiesen wurden“.

richtig zu zahlen. Es existiert eine „Specification"[1]) der in Königsberg von 1718 bis März 1724 angekommenen fremden und inländischen „Mennonisten-Käse", die hier Platz finden mag:

anno	Frembde	Einländische
	Mennonisten-Käse Stein à 40 Pfd. gerechnet	
1718	3 222	3 773
1719	2 386	5 201
1720	1 311	6 837
1721	3 057	8 472
1722	1 282	9 131
1723	2 240	9 241
1724 bis ult. Marti	—	1 730
	13 498	44 385
		— 13 498

Bleibt plus 30 887 Stein.

Wie man sieht, steigt die inländische Produktion stetig mit den Jahren, während die Einfuhr von fremden Käsen allmählich zurückgedrängt wird.

Aber auch Accise und Zoll zogen ihren Vorteil aus dieser reichen Fabrikation. Infolge des Niederlags-Rechts von Königsberg mußten die Mennoniten ihre Waren zum Verkauf nach dieser Stadt schaffen. Sie brachten ihre verkäuflichen Produkte auf dem Wasserwege nach ihrem

1) General Dir. Ostpr. u. Lit. Acten wegen der in der Tilsitschen Niederung und im Kukerneesischen ansässigen Mennoniten, betr. die Jahre 1723 u. 1724.

Bestimmungsort, wo sie „vor jeden Kahn wenigstens fünfzig Rthlr." entrichten mußten[1]).

Zu ihrer wirtschaftlichen Tüchtigkeit kam noch ihre bescheidene und nüchterne Lebensweise, die gerade in jener Gegend grell in die Augen fallen mußte. Recht bezeichnend ist das Urteil, das Lucanus über diese Leute fällt[2]): . . „welche dem Ackerbau, Viehzucht, Molkenspeise, Uhrbarmachung der Brüche, Dämmung der Uferr & fleißig oblagen, darin sie viel Erfahrung, Vortheile und Geschicklichkeit blicken ließen; wiewohl sie doch etwas sonderbares an sich hatten, das sich mit der Lebensart derjenigen, die unter und neben ihnen wohnten, nicht wohl zusammenreimete". Lebten sie doch unter Menschen[3]), die infolge ihrer zum Teil recht günstigen Vermögenslage, in ihren Bedürfnissen und ihrer Lebensweise durchaus nicht anspruchslos waren.

So ist denn leicht erklärlich, daß die Amtskammern den Mennoniten wohlwollten und der Kriegs- und Domänen-Kammer-Präsident dem Generaldirektorium vorstellte[4]) „daß in der Niederung noch eine considerable Verbesserung zu machen sein würde, falls mehrere von denen Mennonisten dahin gezogen würden".

---

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2. Bericht des Rats Kiesewetter vom 4. April 1724.

2) Preußens uralter und jetziger Zustand, Gumb. 1748. S. 527.

3) ebenda: „Die dasige Einwohner, vornehmlich die Cöllmer hat man noch vor 40 Jahren unter den Landleuten vor die wohlhabendste in Lithauen geschätzet, die denen Einsaßen in den Elbing- und Marienburgischen Werdern wenig nachgeben. Man versichert, daß sich Leute unter ihnen gefunden, die ihre Töchter mit 4. 5 bis 6000 fl. Heyrathsgut ausgestatttet, auch an ihre Söhne studirens halber auff der Universität so viel verwandt, daß sie es in Erlernung derer Leibes-Übungen und andern Wissenschaften auch in der äußerlichen Aufführung manchen von Adel Zuvor gethan" . . . .

4) Gen. Dir. Ostpr. und Lit. Tit. XCI. Nr. 2. Anfrage des Generaldirektoriums vom 14. Juni 1723, ob der König „bey solchen Umständen nicht geruhen wolle, in gnaden zu resolviren, mehr Mennisten in der preußischen Niederung anzusetzen?"

c) Die Ausweisung der Mennoniten aus der Tilsitschen Niederung.

So wohlgesinnt die Behörden der mennonitischen Kolonie waren, so wenig angenehm war diese dem König. Es war das Verbot des Soldatenstandes, das den Mennoniten die Ungunst Friedrich Wilhelms I. zuzog.

So schrieb er schon im Juli des Jahres 1718[1]): „Ich will von dem Geschmeiße nit, ihre Kinder werden nit Soldaten. Ist gut solche Leute vor Particulier, aber nit vor groß Herrn". Und in derselben Weise lautete der Bescheid, den er dem Generaldirektorium, auf dessen Vorschlag, noch mehr Mennoniten in der preußischen Niederung anzusetzen, im Jahre 1723 erteilte[2]): „Ist gut für einen Edelmann, aber ein König in Preußen muß Revenüen haben und eine große starke formidable Armee, die Revenüen zu conserviren, ergo zur armee gehören Menschen, die Mennisten werden nicht Soldaten, ergo sollen sie in meinen Landen nicht geduldet werden, sonder Remonstration".

Gleichwohl ist kein Fall bekannt, daß bis zum Herbst des Jahres 1723 das den Mennoniten zugesicherte Versprechen der Wehrfreiheit verletzt worden wäre.

Auch die gewaltsame Werbung, die im September desselben Jahres[3]) von einigen Soldaten aus dem Dragoner-Regiment von Wuthenau unter diesen Leuten vorgenommen wurde, geschah nicht auf Befehl des Königs.

---

1) Hofkam. Preuß. Tit. 45. Nr. 7.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2: Margin. Regis zu der Vorstellung des Generaldirektoriums vom 14. Juni 1723.

3) J. v. Dühren, Gesch. der Märtyrer oder kurze histor. Nachricht von den Verfolgungen der Mennonisten. Königsberg 1787, S. 166 f.: „Anno 1723, da zwischen den 14. und 15. Sept. in der Nacht die Soldaten bey ihnen einfielen und einige mit Gewalt zu Soldaten wegnahmen: Dabey sie aber auch sonst viel Gewalt verübet: Die Männer schlugen sie grausam und thäten ihnen allerley Pein an, rieben ihnen Taback in die Nase, und bliesen ihnen Rauch in den Hals, daß das Blut herausstürzte. Andere rissen sie die Bärte aus, und marterten sie auf

Die Akten melden freilich nichts von den groben Mißhandlungen, die die Werber dabei gebraucht haben sollen, doch ist es natürlich, daß sich die Mennoniten dem auf sie ausgeübten Zwange nicht ohne weiters gefügt haben werden, zumal sie sich bei solcher Weigerung in ihrem vollen Recht wußten. Der Generalleutnant von Wuthenau wird allerdings geglaubt haben, dem König einen besonderen Gefallen zu erweisen, wenn er ihm zufolge jener gewaltsamen Werbung fünf der größten und kräftigsten Mennoniten mit einem Kommando nach Berlin schickte[1]).

Daß Friedrich Wilhelm diesen Gewaltakt nicht mißbilligte, geht daraus hervor, daß er in der Ordre an v. Wuthenow, die die Freigabe der gefangen gehaltenen Mennoniten verfügte[2]), kein Wort des Tadels der Handlungsweise des Generalleutnants gegenüber gebrauchte. Dieser Königliche Befehl erfolgte zudem erst auf viele Bitten und Bemühungen vonseiten der mennonitischen Gemeinden in Litauen.

In der Angst, daß man die mit ihnen geschlossenen Kontrakte durchbrechen wollte, und daß ihr Glaubensprinzip der Wehrlosigkeit künftig nicht mehr die staatliche Anerkennung finden sollte, kündigten sie dem König ihre Pachtkontrakte auf, wenn die ihnen darin gewährten Zugeständnisse nicht gehalten würden[3]). Als die Freilassung ihrer Glaubensbrüder daraufhin nicht erfolgte, sandten sie zwei Deputierte[4]) nach Berlin, die „gar inständig sollicitirten, daß dieselben losgelassen und mit ihnen zugleich nach Preußen zurückerlassen werden möchten“.

---

allerley Art. Sie schlugen die Fenster ein, und wollten Frau und Magd Gewalt thun, u. d. gl. m. Zwey aber von diesen Leuten, Paul Johns und George Grubert, haben sie nach Königsberg gebracht, und in der Reiter-Wache gesetzt, auch mit Hunger und Durst bey drey Tage gequälet, damit sie Soldaten werden sollten. Dabey denn der Grubert, als ein bejahrter Mann, ganz verschmachtet und in Ohnmacht gefallen, der andre Mann aber geschwollen und krank geworden ist“.

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2 Schreiben des Generaldirektoriums an den König vom 24. März 1724.

2) ebenda: Ordre vom 4. März 1724 an „Generall von Wuthenow.“

3) Vergl. Mannhardt, a. a. O. S. 118.

4) Gen. Dir. Ostpr. und Lit. Tit. XCI. Nr. 2. Anfrage des Generaldirektoriums, „ob mehrgedachte fünf Mennonisten erlassen werden“ sollen.

Auf das am 6. März von den beiden mennonitischen Abgesandten dem Könige unterbreitete Bittgesuch[1]) bezüglich der Freilassung ihrer Glaubensbrüder erfolgte dann am 13. März eine Ordre[2]) an den Major von Grävenitz, den in seiner Kompagnie (vom Goltzschen Regiment) befindlichen Paul Jans loszulassen. Der Königliche Befehl, der zwei Tage vorher in gleicher Absicht an den Generalleutnant v. Wuthenow ergangen war, kam nicht mehr zur Zeit, da dieser die seinem Regiment einverleibten fünf Mennoniten bereits an den Generalmajor von Forcade gesandt hatte. Durch die Ordre vom 26. März wurden auch diese freigegeben[3]).

Es mag in der Angst des ersten Augenblicks über das Vorgehen der Werber geschehen sein, daß die Mennoniten in der Tilsitschen Niederung durch Kündigung ihrer Pachtverträge auf den König gewissermaßen einen Zwang zur Freilassung ihrer zu Soldaten gepreßten Glaubensbrüder ausüben zu können vermeinten. Das war unklug gehandelt, denn dadurch zogen sie sich die Ungnade Friedrich Wilhelms, der ihnen, ohnedem schon nicht sympathisch gegenüberstand und der Meinung war, daß ihre Ansiedlung ihm nicht den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil brachte, in höchstem Maße zu. Er befahl der preuß. Kriegs- und Domänen-Kammer sofort[4]), die Höfe dieser Leute mit andern tüchtigen Wirten, die Soldaten werden könnten, zu besetzen.

Das mochten die Mennoniten nicht erwartet haben und sie sandten bewegliche Bittgesuche ab, sie noch ferner im Lande zu dulden[5]). Sie stellen vor, wie sie den in ihren Verschreibungen getroffenen Bestimmungen getreulich nachgelebt hätten und weisen auf das „unter Ew. Köngl.

---

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2.
2) ebenda.
3) ebenda.
4) ebenda: Rescript an die pr. Kr. u. Dom. Kammer vom 8. Okt. 1723.
5) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2: Vorstellen des Generaldirektoriums vom 10. Febr. 1724.

Majestät hohen Hand und Gnaden Sigel" gegebene Versprechen hin, daß nichts, was ihren Lehrsätzen oder ihrem Gewissen zuwiderlaufe, von ihnen verlangt werden solle.

Auch das Generaldirektorium[1]) verwandte sich für sie beim König. Die Behörde gab zu bedenken, daß die Höfe den Mennoniten eigentümlich zugehörten und diesen daher bei ihrem Abzuge notwendig bezahlt werden müßten. Außerdem wisse die preußische Kriegs- und Domänen-Kammer vor der Hand noch keine andern Wirte, die „die praestanda so richtig, als von denen Mennonisten geschehen, abtragen können". Wegen des „ohnfehlbar zu vermeindenden starken Ausfalls vom Etat und damit das Retablissements Werk an nötigern Orthen nicht etwa alteriret werden möchte", wäre es daher besser, die Mennoniten im Lande zu behalten.

Allein alle diese Gründe vermochten den König nicht umzustimmen; er beschied das Generaldirektorium kurz[2]): „Ich will eine solche Schelm-Nation nicht haben, die nicht Soldaten werden können".

Im März desselben Jahres machte der Älteste der kleinen Königsberger Gemeinde, Johann Peter Sprunk, noch einen letzten Versuch[3]), seine ländlichen Glaubensbrüder vor der Landesverweisung zu bewahren. Er erbot sich beim Kriegs- und Domänen-Kammer-Präsidenten v. Bredow auf eigene Kosten zu den Mennoniten in der Tilsiter Niederung zu reisen, um ihnen den Vorschlag zu machen, daß sie für ihre Befreiung vom Soldatenstande jährlich eine gewisse Summe zur Rekrutenkasse bezahlen möchten. Zur Unterstützung seiner Vorschläge wurde ihm der Rat Kiesewetter mitgegeben. Doch auch diese Bemühungen waren vergeblich, denn Kiesewetter mußte nach seiner Rückkehr am 4. April 1724 berichten, daß die

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2: Vorstellen des Generaldirektoriums vom 10. Febr. 1724.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2: Marginalbescheid auf die Eingabe des Generaldirektoriums vom 10. Febr. 1724.

3) ebenda: Bericht des Rats Kiesewetter über seine Reise mit P. Spr. zu den Menn. der Tilsiter Niederung.

dortigen Mennoniten noch nicht in der Lage wären, die ihnen von Peter Sprunk vorgeschlagene Summe zu zahlen, jedoch hofften, falls sie wieder „eine zeitlang ruhig sitzen blieben“ bald in den Stand zu kommen, ihre Begierde „alles Menschenmögliche zum Besten ihres Souverains beyzutragen“, erfüllen zu können. Auf diese Vertröstung für spätere Zeiten ging der König nicht ein; die Kriegs- und Domänen-Kammer wurde beauftragt, die Publikation der Höfe der Mennoniten von den Kanzeln zu veranlassen.

So wurde denn eine Auseinandersetzung mit den zum Abzug Gezwungenen nötig. Dieser Abzug sollte nicht, wie es die Mennoniten und die Kriegs- und Domänen-Kammer[1]) gerne gesehen hätte, nach und nach, so wie sich andere zahlungsfähige Käufer für die einzelnen Höfe einfanden, erfolgen, sondern gemeinschaftlich am 1. Mai 1724 geschehen. Auf Verwenden der preuß. Kammer wurde der Abzugstermin jedoch noch bis Trinitatis, das damals auf den 11. Juni fiel, hinausgeschoben[2]).

Der Landkammerrat Schultz und der Amtmann Brandt erhielten den Auftrag, bis dahin mit den Mennoniten wegen ihrer Forderungen „Liquidation“ anzulegen[3]).

Da die Ausgewiesenen ihre Gehöfte in den meisten Fällen selbst errichtet hatten, wurden ihnen die Baukosten wiedererstattet, doch ohne das Holz dabei mit in Anschlag zu bringen, das der Staat ihnen zum Bau geliefert hatte. Denjenigen, die die Gebäude von ihren Vorgängern käuflich erworben hatten, wurde der Kaufpreis nach dem augenblicklichen Wert „bonificirt“. Für gezogene Gräben und errichtete Rück- und Strauchzäune wurden ihnen Entschädigungen bewilligt und ebenso für die Katen, die einige Mennoniten in der Nähe ihrer Wohnhäuser aufgeführt hatten.

---

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2. Anfrage der Kr. u. D. Kammer vom 10. Februar 1724, ob die Mennoniten nach und nach abziehen dürften.

2) ebenda: Rescript des Generaldirektoriums an die Kr. u. D. K. vom 1. April 1724.

3) ebenda.

Das Vieh, das durchweg ihr Eigentum war, wurde ihnen zum Besatz für die Nachfolger abgekauft, und da sie bei ihrem Anzuge auch die vorgefundene Einsaat und das Pfluglohn bezahlt hatten, so mußte ihnen ebenfalls das Saatgetreide und die zur Bestellung der Äcker aufgewandte Arbeit nach den damals geltenden Preisen vergütet werden[1]).

Wenn das nun auch gerechte Bedingungen waren, so mußten die Abziehenden doch wegen der ihnen gestellten kurzen Frist, um ihr Eigentum zu veräußern, große Verluste erleiden, und das um so mehr, als sie nicht an die Meistbietenden verkaufen konnten, sondern mit dem ihnen staatlicherseits gebotenen Kaufpreis zufrieden sein mußten, der im besten Falle doch nur gerade mit dem Wert des zu Veräußernden im Einklang stehen konnte.

So kam es denn, daß einige Mennoniten vor ihrem Abzuge die Bäume, die sie selbst gepflanzt, ausgruben und die Hecken und Zäune die sie errichtet hatten, wegnahmen[2]), sei es, daß ihnen die dafür gebotene Vergütung zu gering erscheinen mochte, oder daß sie die von ihnen aufgewandte Arbeit und Mühe nicht ihren unbekannten Nachfolgern zu gute kommen lassen wollten.

Ende Mai und Anfang Juni 1724 zogen die sämtlichen in den Ämtern Kukerneese und Tilsit gewesenen Mennoniten, sicherlich an 600[3]) Seelen, aus dem Lande

---

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2: Instruktion der Kr. u. D. Kammer für den Landkammerrat Schultz vom 6. Mai 1724.

2) ebenda: „Die Ausgrabung der Bäume und Wegnehmung der Zäune hätte denen Mennonisten eher verwehret werden sollen und von denen, die dergleichen ausgeübet, ist Befriedigung zu fordern“.

3) Altpr. Mon. X. 1873. S. 90: „Worauf sie ihr meistes Vieh verkaufft und in den Monaten Mai und Juni 1724 wiederum aus dem Lande gezogen, bestehende in hundert und etzliche funftzig Hausgesinde und ungefähr 1000 Seelen Klein und Groß, eher mehr als weniger“.—Die Angabe, die der Mennonitenälteste P. Harms von der Stärke der menn. Kolonie hier macht, ist meines Erachtens zu hoch gegriffen, da die Zahl der auswandernden Familien nach amtlichen Berichten nur auf 105 angegeben wird. Die Kopfzahl wird jedoch in den einzelnen Familien durchschnittlich nicht höher als mit 6 zu veranschlagen sein. —

und wurden „vorläufig[1]) in Markushof im großen Werder und in der Umgegend von Thorn bei den Brüdern aufgenommen, bis sie später Gelegenheit fanden, sich im polnischen Preußen nieder zu lassen".

Die Ausziehenden waren sämtlich Mennoniten, denn ihrem zu einer anderen Konfession gehörigen Gesinde, das vielleicht gerne mit ihnen gezogen wäre, wurde die Emigration verweigert[2]).

Die Verluste, die sie bei ihrem plötzlichen Wegzug aus dem brandenburgischen Preußen erlitten hatten, wurden ihnen durch die Mildtätigkeit ihrer auswärtigen Glaubensbrüder erträglicher gemacht, denn die Hamburg-Altonaer und die Danziger Gemeinde unterstützten sie mit einer Schenkung von 2600 fl., „während die niederländischen durch die Kommission in Amsterdam ihnen ein ansehnliches Geldgeschenk und bedeutende Vorschüsse machten".[3])

---

1) A. Brons, Ursprung, Entwickelung und Schicksale der altevangelischen Taufgesinnten oder Mennoniten. Norden 1891. S. 271.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 2: Instruktion der Kr. u. D. K. vom 6. Mai 1724 für den Landkammerrat Schultz.

3) A. Brons, a. a. O. S. 271.

Die Mennoniten in Königsberg.

a) Bis zum Jahre 1732.

Der Ausweisungsbefehl, der die Mennoniten der Tilsiter Niederung traf, erstreckte sich nicht auf ihre anderen im brandenburgischen Preußen befindlichen Glaubensbrüder, die — mit Ausnahme der 40 Familien, die Graf Truchseß zu Waldburg auf seinen Rautenburgschen Gütern als Pächter angesetzt hatte[1]), — sich in und um Königsberg niedergelassen hatten.

Sie kamen als städtische Bewohner für die Rekrutierung weniger in Betracht; hatte der König doch 1721 allen Wollarbeitern und Fabrikanten die Werbungsfreiheit zugesichert[2]) und noch kürzlich[3]), als infolge eines Gerüchts von einer allgemeinen Werbung sich einige Studenten, Kauf- und Handwerksleute geflüchtet hatten, ein Patent erlassen, „daß niemand dieserhalb etwas zu fürchten habe".

So konnte sich die kleine Mennoniten-Gemeinde in Königsberg entwickeln, so weit ihr das bei den Anfeindungen, die ihre einzelnen Mitglieder als zugezogene Fremde von Zünften und Gewerken zu erleiden hatten, möglich war. Es war zur Regel geworden, daß allen denen, die, aus fremden Orten kommend, sich in einer preußischen Stadt zum Betriebe eines Handwerks niederließen, das freie Bürger-[4]) und Meisterrecht[5]) gewährt wurde. Obwohl nun durch das Patent vom 4. De-

1) St. Arch. Kgb. Etats-Min. Abt. 38 d. Gesuch der unter dem Generalmajor Grafen Truchseß zu Waldburg wohnenden Mennoniten vom 1. Juli 1732, noch ferner im Lande bleiben zu dürfen.

2) St. Arch. Kgb., Etats-Min. Abt. 83 c: Edict vom 8. Febr. 1721.

3) ebenda: Patent wegen eines von einer vorzunehmenden General-Werbung entstandenen Bruits, und daß niemand dieserhalb etwas zu fürchten habe. D. D. Berlin, 21. März 1723.

4) C. F. Wilhelmi, kurtze Abhandelung des Rechts der Handwerker besonders im Königreich Preussen. Kgb. 1750. § 36: Ohnentgeltlich wird das Bürgerrecht conferiret auf Handwerke, in Preussen, ... überhaupt allen, die von fremden Orten kommen, und in einem dem Königlichen Scepter unterworfenen Lande ..... sich häuslich niederlassen.

5) ebenda § 53: Frei Meisterrecht geniessen, die frei Bürgerrecht erhalten und § 36 benant sind, überhaupt diejenige, von deren Profession, noch keine genugsame Anzahl Meister, in einer Stadt vorhanden.

zember 1721 diese Freiheit auch den zuziehenden Mennoniten ausdrücklich zugesichert war, ließen Zünfte und Gewerke es nicht an Bemühungen fehlen, die rechtliche Stellung dieser Leute nach Möglichkeit einzuschränken.

Wir wissen bereits, daß die Branntweindestillation einer der Haupterwerbszweige der Königsberger Mennoniten war. Während das Branntweinbrennen ein ausschließliches Recht der Großbürger war und von diesen nach erlangter Konzession als freie Nahrung betrieben wurde[1]), verhielt es sich mit der Destillation des Rohproduktes anders. Noch im Jahre 1717 gab es in Königsberg niemanden, der im Stande war, den Kornbranntwein „nach Danziger Art" zu destillieren[2]), und nur um der Einführung dieser Kunst hatte der Magistrat damals dem aus Danzig stammenden Joh. Pet. Sprunk die Erlaubnis zur Ausübung dieser Handtierung erteilt.

Daraufhin hatten sich mehr Mennoniten zum Betriebe derselben Nahrung eingefunden, und im Jahre 1724 waren bereits sechs mennonitische Branntweindestillierer in Königsberg, die lediglich durch diese Tätigkeit in der Zeit von 1718—1724 zur Accise 29311 Taler, 22 Gr. und 9 Pf. beitrugen[3]). War in den ersten Jahren noch eine Einfuhr von Danziger destilliertem Branntwein nötig gewesen, so brachten sie es durch ihre Arbeit bald so weit, daß diese Einfuhr zum Vorteil des Landes aufhören konnte[4]).

Zu den erwähnten rund 29311 Talern trug allerdings der in der Kneiphöfschen innern Vorstadt wohnende Joh. Pet. Sprunk allein 21098 Taler, 15 Gr. bei[5]). Seine Glaubensbrüder, die auch dieses Handwerk aus-

---

1) L. v. Baczko, Versuch einer Geschichte und Beschreibung der Stadt Kgb. 1787, S. 533.

2) Etats-Minist. Abt. 81 C, 2: Bericht d. Magistr. der St. Kneiphof vom 19. Febr. 1718.

3) St. Arch. Kgb. Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94: Bericht der Kr. u. D. K. vom 22. März 1732.

4) ebenda.

5) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Tabelle aus dem Jahre 1724.

übten, waren jedoch sämtlich erst seit kürzerer Zeit in Königsberg ansässig und konnten daher noch nicht soviel leisten. Immerhin trug doch der 1719 zugezogene Jak. Schröder in fünf Jahren 3087 und der seit 1720 in Königsberg anwesende Isaac Kroecker in vier Jahren 3497 Taler, 7 Gr. und 9 Pf. zur Accise bei[1]). Noch im Jahre 1732 berichtet die Kriegs- und Domänen-Kammer, daß „niemand sonst den schlechten Kornbranntwein so gut, als die Mennonisten" zuzubereiten wüßte[2]).

Bei dieser Handtierung ließ man sie im großen und ganzen ziemlich unbehelligt, traten sie dadurch doch niemandem zu nahe. Im Gegenteil, weil sie gezwungen waren[3]), den Kornbranntwein nur von den Beamten, Arendatoren und den andern zum Branntweinbrennen Berechtigten zu nehmen, leisteten sie diesen durch die reichliche Abnahme des Rohproduktes einen großen Dienst. Joh. Pet. Sprunk kam sogar bald in die Lage, „einigen Pächtern zur Abtragung der Arrende, auf Lieferung von Brandwein, Geld vorzuschießen und an die Renthey zu zahlen"[4]).

Ganz anders erging es den Mennoniten in allen den Fällen, wo sie Professionen ausüben wollten, von denen bereits privilegierte Zünfte und Gewerke in den Städten Königsbergs bestanden. Hier wurden ihnen beim Betriebe ihres Handwerks die größten Schwierigkeiten gemacht, ihre Gesuche um Aufnahme zu Mitmeistern stets abgewiesen.

Das Gewerk[5]) habe noch nie einen Mennoniten unter sich gehabt, und auch in ganz Deutschland wäre nach der Verfassung des „heiligen römischen Reichs" nur

---

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Tabelle aus dem Jahre 1724.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Bericht der Kr. u. D. K. vom 30. März 1732.

3) St. Arch. Kgb. Etats.-Min. Abt. 81 C, 2: Entscheidung im Fall van Höfen am 14. März 1718. (s. oben.)

4) St. Arch. Kgb Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Bericht der Kr. u. D. K. vom 22. Febr. 1732.

5) Städt. Arch. Königsberg. Mennoniten-Sachen I.

die Reception von Lutheranern, Reformierten oder römisch Katholischen zu gestatten. Durch die Aufnahme eines Andersgläubigen ins Gewerk würde sich dies die größten Unannehmlichkeiten zuziehen, denn in diesem Falle würde es weder Gesellen aus dem Reich bekommen, noch Lehrjungen in der Heimat. So und ähnlich lauten die Gründe, die gegen die Mennoniten angeführt werden, und die Regierung mußte den Gewerken durch den Magistrat strenge Befehle zugehen lassen, daß sie diese Leute, wenn sie schon nicht receptionsfähig wären, doch ungestört bei ihrer Arbeit lassen sollten[1]).

Betrachten wir einen einzelnen Fall. Der Mennonit Jakob Schröder, der seit einigen Jahren einen bedeutenden Schank von destilliertem Branntwein führte, hatte die Absicht, sein früher erlerntes Posamentiererhandwerk auszuüben, und meldete sich zu dem Zweck zur Aufnahme in das Bortenwirker- und Posamentierergewerk[2]). Im Jahre 1713 hatte er vom Danziger Posamentierergewerk den Meisterbrief ausgestellt erhalten und hatte dort auch bis zu seiner Übersiedlung nach Königsberg im Gewerk gestanden[3]).

Nun konnte ihm auch hier die Ausübung seines erlernten Handwerks nicht verwehret werden, denn das Patent vom 4. Dezember 1721 gewährte allen anziehenden Fremden, auch den Mennoniten, freies Meisterrecht. Für seine Person konnte er also unbehelligt Posamentiererwaren verfertigen, aber er wollte auch Gesellen und Lehrjungen annehmen, also das vollständige Meisterrecht ausüben. Auf die in dem angezogenen Patent den Fremden verheißene unentgeltliche Verleihung des Meisterrechts verzichtete er freiwillig und erbot sich, die nach der Verordnung vom 17. Februar 1712[4]) in den großen

---

1) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. I. Rescript an den Magistrat vom 31. Januar 1725.

2) ebenda, Gesuch Schröders bei der Kr. u. D. K. vom 15. Febr. 1727.

3) ebenda.

4) ebenda.

Städten Preußens dafür zu entrichtenden 10 Taler zu zahlen, wenn er in das Gewerk aufgenommen würde. Unter dem Einwand seiner mennonitischen Religion wies dieses sein Gesuch jedoch zurück und verbot ihm die Haltung von Gesellen und Lehrjungen.

Die ergangenen Königl. Verordnungen lauteten dahin, daß die Mennoniten toleriert und in ihrem Gewerbe nicht gehindert werden sollten, aber es stand nicht darin, daß sie auch der Aufnahme in Zünfte und Gewerke fähig sein sollten. Von dieser Aufnahme aber hing das Recht ab, Gesellen und Jungen zu halten[1]).

Da das Gewerk sich jedoch weigerte, Schröder als Mitmeister zu rezipieren, wandte sich dieser mit einer Bitt- und Beschwerdeschrift an die Kriegs- und Domänen-Kammer. Es lag im Interesse der Landesregierung, durch Schutz und Förderung von intelligenten Fremden Handel und Handwerk zu heben. Sie vertrat den Fortschritt gegenüber dem starren und eigensinnigen Festhalten von Zünften und Gewerken an alten verbrieften Privilegien, die in vielen Fällen nur Schutzwehren für deren Untüchtigkeit gegenüber den Kenntnissen und der Arbeitsamkeit von heranziehenden Fremden bildeten.

Das Posamentierergewerk in Königsberg genügte durchaus nicht den Anforderungen des Publikums; denn es war jährlich eine Einfuhr für mehrere 1000 Taler an Posamentiererwaren aus Danzig und Holland nötig[2]). Diese Tatsache konnten auch die Meister des Gewerks nicht in Abrede stellen[3]), doch behaupteten sie, daß sie

1) Vergl. Grube, Corpus Constitutionum Prutenicarum Kgb. 1721. Pars. III. S. 474 Nr. 342: Um allen weiteren Anfragen überhoben zu sein, wie es bezüglich des Meister- u. Bürgergeldes bei invaliden Soldaten zu halten sei, wird am 20. Juli 1716 verordnet, „daß denen abgedankten Soldaten . . . vergönnet seyn soll ihr Brodt auff eine vergönnete und zuläßige Art durch ihre eigene Hand-Arbeit zu erwerben, ohn daß ihnen von einem Gewerck dieserhalb eine Contradiction gemacht werden dürffte. Wolten aber die Soldaten bey ihrem erlerneten Handwerk auch Jungen lehren und Gesellen halten; So ist dabey auch allerdings billig, daß sie sich dieserhalb mit denen Gewercken abfinden und zwar nach denen bey den Gewercken regulirten und moderirten Sätzen".

2) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. II. Gesuch Schröders vom 15. Febr. 1727.

3) ebenda: Vorstellen des Gewerks vom 19. Juni 1727.

von dem Mangel an „Materialien", die in Königsberg nicht zu haben seien, herrühre. Es lag jedoch lediglich daran, daß die auswärtigen Waren besser waren und vom Publikum lieber gekauft wurden als die von den Königsberger Meistern hergestellten.

Schröder hatte nun im Danziger Gewerk gestanden, das — von Mennoniten dort erst begründet[1]) —, vermöge der Vorzüglichkeit der verfertigten Waren in hohen Flor gekommen war. Die Kriegs- und Domänen-Kammer konnte also erwarten, daß durch eine freie und ungehinderte Tätigkeit Schröders der fremden Einfuhr von Posamentiererwaren zum mindesten eine starke Konkurrenz geschaffen werden konnte.

Die Einwände, die gegen die Aufnahme eines Mennoniten ins Gewerk gemacht wurden, kannte sie bereits und wußte, daß diese sich „auf die ordinäre Ausflucht derer hiesigen Gewercke" gründeten, „die sich immer auf die Ausländische im Römischen Reiche befindlichen Gewerke beziehen und die Verbindung, in der sie mit selbigen stehen, so oft zu allegieren wissen, als ihnen zugemutet wird, von unnötigen Gebräuchen abzugehen und den Königl. Befehlen sich zu bequemen"[2]).

Im Hinblick auf das Danziger Posamentierergewerk, an dem doch, obwohl es zum größten Teil aus Mennoniten bestand, niemand im Reich Anstoß nahm, befahl die Kammer daher dem Magistrat, die Rezeption Schröders zu verfügen.

Allein das Gewerk wandte sich nun in einem Immediatgesuch[3]) unmittelbar an den König, in dem es den

---

1) St. Arch. Kgb. Dep. d. Koenigsb. Menn.-Gem.: Bericht des Magistrats der Stadt Danzig vom 16. Juli 1731 über die dortigen Mennoniten. „und da . . . viele unter ihnen die Handtierung der Bortenmacher zu erlernen und ihre Nahrung damit zu treiben pflegen, haben sie, weil diese Manufactur von ihren Voreltern zum Theil hier eingeführet worden, gleicher Freiheit mit den Meistern dieses Gewercks zu genießen, wie ihnen denn auch die zur Bortenmacherey gehörige Waaren feil zu bieten und zu verhandeln erlaubt ist".

2) Städt. Arch. Kgb. M. S. I. Schreiben an den Magistrat vom 1. Juli 1727.

3) ebenda: Gesuch vom 28. Juli 1727.

Nachweis führte, daß das Danziger Beispiel auf die Königsberger Verhältnisse nicht zu übertragen sei, da in Königsberg schon lange vor der Ankunft der Mennoniten ein privilegiertes Bortenmachergewerk bestanden habe. Auch im Reich gäbe es wohl mennonitische Posamentierer-Gesellen, doch würden diese nirgends zu Mitmeistern aufgenommen. Lediglich in der Absicht, „damit wir nicht von andern Gewercken etwa einer Negligentz beschuldiget werden möchten", bäten die Elterleute und Meister daher den König, durch eine allerhöchste Entscheidung die Verordnung seiner Behörde aufheben zu wollen.

Da das Recht und der allgemeine Brauch für das Gewerk sprach, so entschied am 24. Oktober 1727 das Generaldirektorium[1]): „Alldieweil aber denen dabey vorkommenden Umbständen nach der Mennoniste J. Schröder dem Gewerk keineswegs obtrudiret, sondern ihm allenfalß nur vor sich zu arbeiten concediret werden kann; Alß habt ihr euch hiernach allerunterthänigst zu achten und den Mennonisten Schröder mit der gesuchten Aufnehmung ins Gewerk zum Mit-Meister gäntzlich abzuweisen, ihm aber dahingegen bloß vor seine Person das Bortenmachen zu exerciren nach des dortigen Magistrats Vorschlag zu verstatten".

So war auch dieser Prozeß zu Ungunsten der Mennoniten ausgefallen, nachdem schon vorher Cauenhowen und Bulert, ebenfalls Bortenwirker, vergebliche Versuche unternommen hatten, zur Aufnahme ins Gewerk zu gelangen und dadurch zur Haltung von Gesellen und Lehrlingen befähigt zu werden[2]).

Nach der von Friedrich Wilhelm I. konfirmierten „Wett- und Lieger-Ordnung[3]) der dreyen Städte Königsberg"

---

1) Städt. Arch. Mennoniten-Sachen I.

2) ebenda.

3) Art. 13. „Es soll niemand Handel noch Wandel noch Höckerey treiben weniger mit andern Matschafft machen, er habe dann zuvor von E. E. Recht wegen des Handels das grosse Bürger-Recht und entweder bey der Kauffmanns- oder Mältzenbräuer Zunfft des Orts, die Zunfft-Gerechtigkeit, und wegen der Höckerey, das kleine Bürger-Recht gewonnen und eine speciale Concession erhalten".

vom Jahre 1715 sollte außer den Bürgern, die in den Städten beim Magistrat das Bürger- und bei den Zünften das Zunftrecht gewonnen hatten, niemand sonst befugt sein, — er wohne im Bezirk der Stadt oder auf den Vorstädten und Freiheiten —, Handel aus erster Hand von Fremden an Fremde zu treiben.

Es war also jenen Bestimmungen entgegen, wenn der Mennonit Bernd Claaßen van Dyck am 8. Januar 1728 von der Kriegs- und Domänen-Kammer die Erlaubnis erhielt, zu Jahrmarkt, Martini und Lichtmeß in der inneren Vorstadt mit einer Packkammer ausstehen und aus dieser, sowie aus seiner Wohnung auf der Burgfreiheit Waren „en gros und en detail an Fremde und Einheimische“ verkaufen zu dürfen.[1])

Diese Konzession war ihm gemacht worden, weil er sich verpflichtet hatte,[2]) alle bürgerlichen Lasten tragen zu wollen, und weil von den Königsberger Kaufleuten solche Waren, wie er sie an Schnüren, Schärpen, Gold- und Silbertressen 2c. hielt, bisher noch nicht geführt waren, „deswegen viele Juden und andre Fremde, wenn sie die Dantziger allhier nicht gefunden, von hier nach Dantzig ihre verlangte Ware einzukaufen reisen müssen.“

Lag es auch im Interesse der Landesherrschaft, den Handel zu fördern, so ist andererseits sehr erklärlich, daß die Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräuer über die Dyck gewährte Erlaubnis, die eine offenbare Verletzung ihrer Rechte war, in die größte Aufregung geraten mußten. Wurde doch das Bürger- und Zunftrecht geradezu über den Haufen geworfen,[3]) wenn einem Händler, der nicht

---

1) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sachen II.

2) ebenda: Gesuch van Dycks vom 3. Dez. 1727.

3) Wett- und Lieger-Ordnung von 1715, Art. 13: . . . . . Imgleichen soll auch in denen Vorstädten und auf Königl. Burg-Freyheiten, ratione Fundationis nicht freystehen, Kauffmanns Waaren, auf einen Wieder-Verkauff von Frembden an sich zu handeln, wer dergleichen benöhtiget, soll es von denen Bürgern aus denen Städten erkauffen, bey Verlust der Waaren halb dem Königl. Hospital und E. E. Wette. Auch sollen die Holländer, Englischen, Lübecker, Dantziger, Elbinger und andre Frembde oder Lieger, so daß Bürger-Recht auff Handel und Wandel und

im Besitze des Bürgerrechts war, gestattet wurde, gleich den Kaufleuten und Bürgern in der Stadt Handel zu treiben.

Nach der Verfassung der Stadt und den Bestimmungen der Wett- und Lieger-Ordnung hätte van Dyck ordnungsmäßig das Bürger- und Zunftrecht gewinnen und sich innerhalb der Ringmauer einer der [seit 1724 vereinigten] drei Städte Königsbergs niederlassen müssen, wenn er Handel von und mit Fremden treiben wollte. Diesen Bedingungen wäre er nun freilich gerne nachgekommen, wenn es ihm seiner Religion wegen möglich gewesen wäre, das Bürgerrecht und dadurch die damit verbundenen Vergünstigungen zu erlangen. Da eine nicht unbedeutende Förderung[1]) des Handels zu erwarten war, wenn die Juden und Fremden durch van Dyck in die Lage gesetzt wurden, ihre Waren ständig in Königsberg kaufen zu können, so genehmigte mit Rücksicht auf die Accise auch der König[2]) die dem Mennoniten erteilte Konzession. Am 30. Juli 1728 verfügte die Kriegs- und Domänenkammer daher an den Magistrat, daß, „wenn der Mennonist Berendt Claassen van Dyck der hiesigen Cämmerei das Bürgerrecht Geld bezahlt, auch sich des Magistrats Jurisdiction in personalibus submittiret ihm der Handel und Wandel gleich anderen Bürgern zu verstatten, ihm auch nicht zu verwehren sei, eine Packkammer in der inneren Vorstadt zu halten.“[3])

---

die Zunfft nicht gewonnen, und Pack-Cammern führen, mit keinem Krahm-Gewürtz- und andern Waaren, weder Höckerey treiben, verentzelen, noch mit ausmessen hausiren lassen“.

1) Zwar hielten auch einige Königsberger Bürger und Kaufleute, wie Böseler, Brüning und Baumgarten, ähnliche Packkammern, doch stellen diese ihren Waren selbst das schlechteste Zeugnis aus, wenn sie angeben, daß die „Russen und Pohlen und andere Frembde“ die Waren van Dycks vorzögen. Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. II. Kaufleute und Mälzenbräuerzünfte am 27. März 1728.

Natürlich konnte Dyck nicht alles, was er verkaufte, selbst verfertigen, aber sein Vater und seine Glaubensbrüder versorgten ihn stets mit guter Ware, so daß er ständig ein volles Lager halten konnte.

2) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. II. d. d. Berlin, 24. Juni 1728.

3) ebenda.

Durch diese Entscheidung glaubte Dyck die tatsächlichen Rechte eines Bürgers erlangt zu haben, kaufte daraufhin ein in der Brotbänkenstraße gelegenes Haus und ließ sich dadurch im Kneiphof nieder. Allein das Gericht weigerte sich,[1]) ihm das Haus zu Erbrecht zu verschreiben, und der Magistrat nahm ihm entgegen der Königl. Verordnung vom 24. Juni nicht das Bürgerrechtsgeld ab, obwohl Dyck deswegen mehrmals mündlich und schriftlich vorstellig wurde.[2]) Des öftern berufen Magistrat und Zünfte sich darauf, daß nach der „fundamental Constitution" der Stadt „niemand anders, als diejenigen, die den dreyen im heiligen römischen Reich tolerirten Religionen zugethan sind, der aditus zu dem Bürgerrecht gestattet" werde.[3]) Von der Erwerbung des vollen Bürgerrechts aber hing die Befugnis ab, innerhalb der Ringmauer einer der drei Städte liegende Gründe zu erwerben.

Wohl ging die Meinung der Kriegs- und Domänen-Kammer dahin,[4]) daß Dyck durch die Königl. Konzession vom 24. Juni 1728 das volle Bürgerrecht erhalten habe, daß ihm also auch nicht zu verwehren sei, ein erkauftes Haus erblich auf seinen Namen verschreiben zu lassen, aber das widersprach doch zu offensichtlich dem Artikel 13 der Wett- und Lieger-Ordnung von 1715.

Magistrat und Zünfte wenden sich daher noch einmal mit einer Beschwerdeschrift an den König, zugleich mit der Bitte, die ergangenen Verordnungen aufheben zu wollen und „weder Claaßen van Dyck, noch sonsten andere Mennonisten zum Bürgerrecht und hieraus fließender Acquirirung städtischer Grundstücke admittiren" zu lassen.[5]) Seit langem schon war dem Landesherrn bekannt, welche Schwierigkeiten die Zünfte den zuziehenden Fremden

1) St. Arch. Kgb. Menn.-Sach. II. Beschwerde van Dycks vom 11. März 1730.
2) ebenda.
3) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. II. Vorstellen des Magistrats beim König vom 27. Juli 1730.
4) ebenda: Verfügung der Kr. u. D. Kammer an den Magistrat vom 23. März 1730.
5) St. Arch. Kgb. Menn.-Sachen II. Magistrat u. Zünfte am 27. Juli 1730.

überhaupt bereiteten und daß sie jedesmal, wenn ein anderer als ein Sohn oder Handelsgehilfe eines Großbürgers die Aufnahme in die Zunft begehrte, „allerhand erdenkliche Einsprüche“ zu machen wußten.[1])

Hier hatten sie einen wirklichen Grund in dem mennonitischen Bekenntnis van Dycks und es ließ sich nicht leugnen, daß ihre Beschwerden zu Recht bestanden. Andererseits konnte es nicht im Interesse der Landesregierung liegen, die hinsichtlich des Mennoniten Dyck erlassenen Bestimmungen um der Wett- und Lieger-Ordnung von 1715 willen aufzuheben, da diese sich bereits als nicht mehr zeitgemäß erwiesen hatte, und man ohnehin mit ihrer Revision beschäftigt war. So erfolgte denn am 30. Juli 1730 die Entscheidung des Generaldirektoriums an die preuß. Kammer:[2]) „Wie Wir nun darauf allergnädigst resolviret, daß der Sache so lange Anstand gegeben werden sollte, bis es mit Revision der Wett- und Lieger-Ordnung zum Stande gekommen, zumahl dieser Casus darin mit zu decidiren seyn wird. Als habt ihr auch danach allerunterthänigst zu achten.“

Die einmal ergangenen Verordnungen blieben also zu Recht bestehen, doch erlangte Cl. van Dyck das von ihm erkaufte Haus nicht zu Erbrecht, denn es wurde nicht in die Hausbücher des Gerichts eingetragen.[3])

Der Erfolg, den Dyck den Zünften gegenüber errungen hatte, veranlaßte auch andere Mennoniten sich um die Zulassung zu bürgerlichen Rechten zu bemühen. So wurde der aus Holland gebürtige Schomaker, der „seit Jahren“ in Königsberg ansässig war und seinen eigenen Bording besaß, beim Magistrat wegen der Verleihung des Kleinbürgerrechts vorstellig, da ihn die Bordingsrheder-Zunft nur nach der Erlangung desselben aufnehmen wollte.

---

1) H. Meier, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs S. 231.

2) Städt. Arch. Kgb. Mennoniten-Sachen II.

3) St. Arch. Kgb. Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Attest des Sekretärs Joh. Friedr. Keuckel vom 15. Febr. 1742.

Als sein Gesuch abschlägig beschieden worden war, wandte er sich an die Kriegs und Domänen-Kammer.[1]) Da Schomaker ein vermögender Mann war, so fand diese „um so viel weniger etwas Bedenkliches, als zuträglich es vielmehr dem Publico ist, bemittelte Bürger zu bekommen" und befahl dem Magistrat in Gemäßheit der Königlichen Entscheidung vom 24. Juni hinsichtlich des Mennoniten van Dyck, daß Schomaker wegen des „Bürger-Eydes" keine Schwierigkeiten zu machen seien, da er sich zur Tragung aller bürgerlichen Lasten und Pflichten bereit erklärt habe, „bei welchen Umständen auch kein Zweifel sei, Se. Königl. Majestät werden, im Fall die Sache nach Hofe referiret werden sollte, en faveur des Supplikanten allergnädigst decidiren." Allein gerade um der Ablegung des Bürgereides, den die Mennoniten nach ihrer Religion nicht leisten konnten,[3]) weigerte sich nunmehr der Magistrat, Schomaker zum Bürgerrecht zuzulassen.

Um nun ein für allemal einen Ausweg zu schaffen, der den Mennoniten den Betrieb von bürgerlicher Nahrung ermöglichte, schlug die Kammer dem General-Direktorium vor[4]), diese Leute, da sie den Bürgereid nicht leisten könnten, zwar nicht zum Bürgerrecht gelangen zu lassen, ihnen aber dennoch zu gestatten, gegen Zahlung von Schutz oder Nahrungsgeldern in ähnlicher Weise, wie es in Danzig gehandhabt würde, und unter der Bedingung, daß sie alle bürgerlichen Lasten auf sich nähmen, Handel zu treiben.

Dieser Vorschlag wurde angenommen; am 10. Dezember 1730 erfolgte an die preuß. Kammer das Königl. Reskript[5]), daß die Mennoniten „von dem Königsbergschen Bürgerrecht excludiret bleiben, denselben aber den-

---

1) Städt. Arch. Kgb. Menn. Sachen Nr. 2 am 3. Juli 1730.

2) ebenda: Rescript an den Magistrat vom 12. Juli 1730.

3) Georges Pariset, L'État et les Églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume Ier, Paris 1897. S. 720: De même ils ne prêtent pas serment, même devant les tribunaux, car on lit, dans le Décalogue: „Tu n' invoqueras pas le nom de Dieu en vain".

4) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. II. 21. Nov. 1730.

5) St. Arch. Kgb. Dep. d. Kgb. Menn.-Gemeinde.

noch frey stehen solle, gegen Erlegung eines gewissen Schutz oder Nahrungs-Geldes Handlung zu treiben, wie es zu Danzig auch dergestalt gehalten wird, und müssen sie dabei alle bürgerliche onera tragen."

Dieses Schutz- oder Nahrungsgeld blieb jedoch noch festzusetzen, und die Kammer befahl daher dem Magistrat, geeignete Vorschläge zu machen.

Auf das von der Bürgerschaft eingereichte Memoriale beschloß der Magistrat[1]), daß die mennonitischen Kaufleute wie Lieger behandelt werden, sich bei Strafe von 1000 fl. nicht anders als Fremde aufführen und ein jährliches Nahrungsgeld von 25 Talern entrichten sollten. Die Branntweinbrenner sollten jährlich 10 Taler bezahlen und gleichfalls bei 1000 fl. Strafe den „Franzbrandwein zu distilliren, Moscobat und andere Sachen, so sie zu ihrer Profession brauchen", von Bürgern nehmen müssen und die Handwerker fünf bis sechs Taler jährlich zahlen und ebenfalls die zu ihrem Gewerbe nötigen Materialien nur von Bürgern nehmen dürfen.

Bedenkt man, daß die Lieger keine Abgaben zahlten und keine Lasten trugen[2]), und daß dagegen die Mennoniten außer dem in Anschlag gebrachten Nahrungsgelde noch alle bürgerlichen Lasten auf sich zu nehmen hatten, falls sie bürgerliche Nahrung treiben wollten, so ist klar, daß die vom Magistrat vorgeschlagenen Sätze viel zu hoch gegriffen waren. Den Fremden, als welche der Magistrat die Mennoniten doch behandelt wissen wollte, war außerdem nur gestattet, von den Bürgern zu kaufen und an diese zu verkaufen, jeglicher Handel unter sich aber verboten.[3])

Solche Vorschläge konnten daher nicht die Billigung der Kriegs- und Domänen-Kammer finden. Um einen Anhalt für die Fixierung neuer Sätze zu haben, befahl

1) St. Arch. Kgb. Actum Königsberger Rathaus 23. April 1731.
2) Meier, a. a. O. S. 234.
3) ebenda.

sie dem Magistrat Erkundigungen aus Danzig einzuziehen, wie die Mennoniten dort behandelt würden[1]).

Aber alle weiteren Verhandlungen darüber wurden plötzlich unnötig, denn fast wie ein Blitz aus heiterem Himmel traf die Mennoniten die Königl. Verordnung vom 22. Februar 1732, daß sie innerhalb von drei Monaten das Land zu verlassen hätten.

---

1) Städt. Arch. Königsb. Menn.-Sachen III. Schreiben der Kr. u. D. C. vom 24. Mai 1731 an den Magistrat.

b) Das Jahr 1732.

Es sind keine Akten vorhanden, die ersehen lassen, welche Gründe Friedrich Wilhelm I. zum Erlaß des Ausweisungsbefehls vom 22. Februar 1732 bestimmten; doch läßt das Edikt selbst erkennen, daß es hauptsächlich der Umstand war, daß die Mennoniten den Soldatenstand für verboten hielten und sich deshalb der Wehrpflicht entzogen.

Auch Lukanus[1]) gibt diesen Grund an, und er schließt richtig, wenn er sagt, daß der schon lange gehegte Unwille des Königs gegen die Weigerung der Mennoniten, Kriegsdienste zu tun, bei der Vertreibung der Salzburger zum Ausdruck kam, indem Friedrich Wilhelm ihre „Höfe und Ländereyen" für diese Leute „bereit halten" lassen wollte. Er irrt nur, wenn er von den „Höfen und Ländereyen" spricht und dadurch seine Ansicht zu erkennen gibt, daß noch eine größere Zahl von ländlichen Mennoniten in Preußen vorhanden gewesen sein müsse. Auf Königl. Grund und Boden waren seit dem Jahre 1724 keine geschlossenen mennonitischen Ansiedlungen mehr entstanden, Einzelniederlassungen sind jedoch nicht durchgängig aktenmäßig zu verfolgen. Die Nachricht bei Lukanus[2]), daß die Mennoniten nach diesem Zeitpunkt im brandenburg. Preußen „so bald ein Cöllmischer Hoff, Hauß, Acker & zu Kauff gestellet werde, solches so gleich an sich brachten" wird mit großer Vorsicht zu benutzen sein; denn wenn die Zahl der mennonitischen Käufer in jener Zeit wirklich so erheblich gewesen wäre, so müßte darüber doch wohl einiges urkundliche Material erhalten sein. Man wird also kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß außer den wenigen mennonitischen Afterpächtern auf den zur Stadt Königsberg gehörigen Stadt-

1) Preuß. uralter und jetziger Zustand, Gumb. 1748. S. 529.
2) ebenda, S. 529.

gütern[1]) und den 40 Familien auf den Rautenburgschen Gütern des Grafen Truchseß zu Waldburg, bis zum Jahre 1732 sich nur hin und wieder Mennoniten auf dem Lande ansässig gemacht haben werden.

Diese Leute, die sich niemals der Königl. Gunst zu erfreuen hatten, mußten schon im Hinblick auf ihre geringe Anzahl, die mit Einschluß der Königsberger 17 Familien[2]), auf ca. 350[3]) anzuschlagen sein dürfte, dem Landesherrn leicht entbehrlich erscheinen, als er sich entschloß, die Salzburger in seinen Landen aufzunehmen. Wie er später zu Gunsten dieser Salzburgischen Emigranten ca. 200 schlechte Bauern in Litauen „ausmerzte" und ca. 100 alte Bauern versetzte[4]), so wird er damals die ihm aus militärischen Rücksichten seit langem unsympathischen Mennoniten des Landes verwiesen haben.

Es ist jedoch von der Hand zu weisen, daß ihre Vertreibung deshalb erfolgte, weil die Salzburger, sich auf ihr Beispiel berufend[5]), die Wehrfreiheit gefordert hätten. Das ist schon deshalb unmöglich, weil das Ausweisungsedikt gegen die Mennoniten unterm 22. Februar erfolgte und das Einladungspatent für die Salzburger vom 2. Februar erst am 10. März von Dankelmann dem salzburgischen Gesandten übergeben wurde[6]). Auch die

---

1) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. III. Bericht des Magistrats wegen der auf den Stadtgütern befindlichen Mennoniten vom 23. April 1732.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Liste aus dem Jahre 1732 „von den in Königsberg sich aufhaltenden Mennonisten-Familien".

3) Die Familie durchschnittlich zu 5 Köpfen gerechnet.

4) A. Skalweit, Die ostpr. Domänenverwaltung unter Fr. W. I. u. das Retablissement Litauens, Lpz. 1906, S. 275.

5) J. van Dühren, der als 7jähriger Knabe infolge des Ausweisungsedikts ebenfalls Königsberg verlassen mußte, sagt in seiner „Gesch. d. Märtyrer", S. 168: „Als nun weiter hin, um das Jahr 1732, die Salzburger aus ihrem Ort vertrieben wurden, und Ihro Majestät, der König von Preussen, sie auch in seine Länder aufnahm, so wurde dagegen den Mennonisten das Königreich entsaget, denn weil die Salzburger auch gerne die Freyheit von Einrollirung gehabt hätten, so ging Anno 1732, den 22. Februarii, von Berlin ein solch Patent aus" . . . — Auf diese Stelle scheint sich W. Mannhardt, a. a. O. S. 119 bei seiner Angabe zu stützen, daß die Salzburger, „auf das Beispiel der Mennoniten sich berufend, Wehrfreiheit gefordert, aber nicht erhalten" hätten.

6) J. G. Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik, IV., 3. S. 160.

neuere Literatur über die Salzburger enthält keine Angabe, daß diese Leute die Enrollierungsfreiheit verlangt hätten.

Das mennonitische Verbot des Soldatenstandes mußte besonders in letzter Zeit den Unwillen des Königs erregt haben, seit er durch das Reglement vom Jahre 1726 das Enrollierungssystem, das seine Kompagnie-Chefs einzuführen begonnen hatten, sanktioniert und dadurch einen Teil seiner Untertanen der Pflicht im stehenden Heere zu dienen, unterworfen hatte[1]).

Dazu kamen die Klagen, die theologische Unduldsamkeit und kirchlicher Eifer wie über alle Sekten, so auch über die Mennoniten führten. Der Bericht, den das Samländische Konsistorium am 31. Mai 1731 über die in Preußen befindlichen Unitarier einschickte[2]), nannte Juden, Mennoniten, Arrianer und Photinianer in einem Atemzug und beschwerte sich, daß diese Leute, entgegen der ihnen gewährten Erlaubnis, öffentliche Versammlungen und Danksagungen gehalten und ihre Leichen unter „einem öffentlichen Gepränge mit Leich-Sermonen und Leich-Predigten“ beerdigt hätten. Da dergleichen Dinge aber nur den Untertanen zuständen, die das Recht der öffentlichen Religionsübung besäßen, so müßten jene Leute gestraft werden.

Solche Vorstellungen konnten auf den streng kirchlich gesinnten König nicht ohne Eindruck bleiben; hatte er doch noch kürzlich den Befehl erlassen[3]), daß den Unitariern die

---

1) Max Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Fr. W. I. (Aufsatz in „Historischen Aufsätzen und Reden“). Daselbst S. 267: Im Reglement von 1726 heißt es: „Seine Königliche Majestät erlauben, alle junge Leute, welche unter denen Feld-Regimentern und Garnison-Bataillons bereits zu dienen oder künftig zu dienen capables sind, zu enrolliren“. Kein Zweifel: Der König ordnete die Reform nicht an, „er sanktionirte nur und ließ zu, was seine Kompagnie-Chefs begonnen hatten.“ „Enrollirt“ wird gleichwertig mit „wehrpflichtig“ gebraucht.—R. de l' Homme de Courbière, Gesch. d. brand.-pr. Heeresverfassung, Berl. 1852, S. 88.—, A. v. Cronsaz: die Organisationen des br.-pr. Heeres seit 1640, Berl. u. Wriezen 1873 S. 36f. und W. Mannhardt, a. a. O. S. 119: vertreten fälschlich die alte Überlieferung, daß erst durch das 1733 erlassene „Canton-Reglement“ das neue Enrollierungssystem in die preuß. Wehrverfassung Eingang gefunden habe.

2) Bock, historia Socinianismi Prussici S. 103.

3) ebenda: am 11. Februar 1730.

Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes „nachdrücklich und bei unfehlbarer eiection zu inhibiren“ sei.

Genug, der König war den Mennoniten nicht wohl gesinnt, und die einwandernden Salzburger mußten sie ihm auch in seinem kolonisationsbedürftigen Ostpreußen und Litauen entbehrlich erscheinen lassen.

So erfolgte am 22. Februar 1732 das Patent[1]): „daß die Mennonisten innerhalb drey Monaten und längstens gegen bevorstehenden Trinitatis das Königreich Preußen räumen, oder widrigenfalls, wofern sie sich nach Ablauf solcher Zeit annoch betreten lassen würden, nach der Vestung in die Karre gebracht, an derren Statt aber andere gute Christen, die den Soldatenstand nicht für verbothen halten, angesetzt werden sollen“.

Am 6. März traf dies Patent bei der preuß. Regierung ein, und diese erließ die nötigen Verfügungen, daß es in den Städten und Dörfern öffentlich angeschlagen und ausgehangen wurde.

Kaum war der Befehl zur Kenntnis des Grafen Truchseß zu Waldburg gelangt, als dieser sich sogleich genötigt sah, dem König den „sensiblen Schaden“, den seine in Litauen liegenden Rautenburgschen Güter durch die Ausweisung dieser Leute erleiden müßten, vorzustellen[2]).

Seit einer Reihe von Jahren hatte er auf diesen 40 mennonitische Pächter angesetzt und mit ihnen die besten Erfolge erzielt[3]). Auch hier hatten die Mennoniten sich besonders kenntnisreich in der Entwässerung und Bearbeitung von sumpfigem Boden gezeigt. Mit unermüdlichem Fleiß und auf ihre eigenen Kosten hatten sie Gräben und Kanäle gezogen und „Moder-Mühlen“ erbaut und so die Gegend vor den jährlichen Überschwemmungen

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. und bei W. Mannhardt, a. a. O. Anhang S. LXIX.

2) Gen. Dir. Ostpr. und Lit. Tit. XCI. Gesuch vom 13. März 1732, die Mennoniten auch ferner auf seinen Gütern behalten zu dürfen.

3) ebenda: Der Zeitpunkt der Ansiedelung wird nicht genauer angegeben.

gesichert. Aus Morast und Strauchland waren brauchbare Äcker und Wiesen geworden.

„Es würde mir unmöglich fallen", schreibt Truchseß, „andere zu detterriren[1]), welche mit dem Abzuge des Wassers ebenso verständlich umzugehen wissen, und der daraus entstandene Schaden würde nicht allein auf mich, sondern auf alle in der Gegend befindliche Einsaßen redundiren". Es wären mit einer Ausnahme alles militäruntaugliche Leute, und der einzige Brauchbare, Peter Pauls, sei bereits bei dem Roederschen Regiment unter die Kompagnie des Hauptmanns von Braxein enrolliert. Somit wäre kein Grund vorhanden, diese Mennoniten des Landes zu verweisen. Der Graf stellte daher die untertänigste Bitte, seine mennonitischen Pächter auf seinen Gütern weiter behalten zu dürfen[2]).

Auch die Königsberger Kriegs- und Domänen-Kammer stellte auf das ergangene Patent hin dem König den „evidenten und erklecklichen" Schaden vor, den die Königsberger Accise unfehlbar durch die Fortschaffung der Mennoniten erleiden mußte[3]). Die Vorstellungen des Generalleutnants von Truchseß glaubte sie bekräftigen zu müssen[4]), da es tatsächlich „an solchen Leuten hier fehlet, welche sich auf dergleichen (Urbarmachung und Entwässerung des Landes) wohl verstehen".

Der Bericht[5]), den sie über die 17 in Königsberg angesessenen mennonitischen Familien einsandte, wirft auf deren Nützlichkeit ein helles Licht. Sie hätten es durch ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Branntweindestillation bereits soweit gebracht, daß eine Einfuhr von Danziger destilliertem Branntwein unnötig geworden sei. „Und da andere Einwohner den Kornbrandwein nicht

---

1) Sachs, Wörterbuch der franz. Sprache: déterrer eigentlich aus dem Grabe holen; 2. fig. auskundschaften, ausfindig machen.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Gesuch vom 13. März.

3) St. Arch. Kgb. Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. „Pflichtmäßige Vorstellung vom 22. März 1732".

4) ebenda.

5) ebenda.

also zu destilliren und zu präpariren verstehen, so ist nicht zu hoffen, daß der Abgang, welcher durch den Mennonisten-Abzug nur in diesem Stücke verursacht werden wird, denen andern hiesigen Einwohnern wieder zuwachsen dürfte, folglich stehet ein minus bei der Accise, den Licent und anderen Cassen nicht zu gedenken, ohnfehlbar zu erwarten, maaßen es nicht ein Geringes, was sie allein durch den Brandweins-Impost in denen drei letzten Jahren, an Accise beigetragen haben". Nach einem Extrakt aus den Acciseregistern[1]) betrug dieser Beitrag von neun Mennoniten für die Jahre 1729, 30 und 31 zusammen 22 970 Taler, 6 Groschen, 3/4 Pfennige von rund 2410 Ohm destilliertem Branntwein, ohne daß das zur Destillation nötige Gewürz dabei schon mit in Berechnung gekommen wäre.

Und nicht nur, daß die Vertreibung der Mennoniten einen nicht unbedeutenden Ausfall in den Königlichen Kassen verursachen mußte, auch die Pächter wurden erheblich geschädigt, wenn es ihnen künftig an Gelegenheit fehlte, ihren Kornbranntwein so schnell und vorteilhaft abzusetzen, wie sie es bei den mennonitischen Destillierern gekonnt hatten[2]).

Auch in andern Hantierungen taten die Mennoniten sich hervor. So war außer Cornelius Claaßen[3]) „gar kein eintziger bei der Stadt und im Lande", der sich darauf verstand, das Garn „auf englische Art" zuzubereiten und zu Livreeschnüren, Degenquasten etc. zu verarbeiten. „Von denen Zeugen und dem wollenen Garn, so derselbe fabriciren läßt, hat der letzt von Berlin hier gewesene Bellon verschiedene Proben mit sich genommen und sich allhier vernehmen lassen, daß er das Garn überaus gut finde, auch fast glaubte, daß die

---

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Extract des, was nachstehende Menn. 1729, 1730 und 1731 für Brandwein .... der Kgl. Accise-Kasse beigetragen.

2) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Vorstellung der Kr. u. D. K. vom 22. März 1732.

3) ebenda.

Tapetenmacher davon ihre Nothdurft nach Berlin hinkommen lassen würden, anstatt des englischen Garns, so sie bishero gebrauchet". Claaßen beschäftigte bei seinem Betriebe 2 Wollkämmer und 40 Spinner.

Ein anderer Taufgesinnter, Heinrich van Dühren[1]) war ein tüchtiger Zeugmacher, der „beständig" 7 Stühle im Gange hielt und im Jahre 1732 12 Gesellen und 70 Spinnern Arbeit gab. „Nach dem habenden Debit" stände zu erwarten, daß sich seine Fabrik noch vergrößern werde.

Der Krämer Berendt Claaßen van Dyck ließ zum Betriebe seines Handels auf 10 Stühlen „allerhand Bänder und Tressen verfertigen und beschäftigte, um seinen Bedarf zu decken „noch andere Bortenwirker". Seine Waren setzte er zum großen Teil nach Polen ab.

Ebenso war Jakob Schröder, der zugleich Branntweindestillation betrieb, ein Bortenwirker, „so verschiedene in Pohlen gangbare Waaren machet, so die Kaufleute sonst aus Danzig kommen lassen müssen", und auch Andreas Groot war ein „Rundschnurmacher, so 4 Stühle im Gange" hielt.

Der Mennonit Dirk Conwent hatte eine Lederfabrik angelegt, in der er das Leder „auf englische Art" zubereitete; der Absatz von diesem Artikel an die Königsberger Schuhmacher ging so gut, daß er diesen zu „creditiren" in der Lage war. Ebenfalls Lederhändler war Isaac Lammert. Er beschäftigte 20 Menschen, die das

---

1) Über ihn war die Kr. und Domänenkammer nicht genau unterrichtet, wenn sie angibt, daß er „5 Kämmer und 70 Spinner" halte. Es standen vielmehr 12 Gesellen, unter denen die 5 Wollkämmer jedoch mit einbegriffen sind, und 70 Spinner in seinen Diensten. Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Actum Kgb. 5. Mai 1732. Dühren bildet eine Ausnahme, denn er befand sich im Gewerk u. durfte deshalb Gesellen halten. Weshalb er in das Zeugmachergewerk aufgenommen wurde, ist nicht ersichtlich. Von diesen Gesellen war nur einer Mennonit, der aus Danzig stammte, von den andern waren: ebenfalls einer aus Danzig, 1 aus Warschau, 2 aus Frankreich, je einer aus Holstein, vom Rhein, aus dem Ansbachischen und aus Pommern nach Kgb. gekommen. Drei waren Königsberger. Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Liste von den Gesellen, die bei H. van Dühren 1732 in Arbeit standen.

Leder, das er den Weißgerbern abkaufte, zu Frauenschuhen verschneiden und bunt bemalen mußten. Die fertige Ware versandte er „Parthey Weise“ nach Schweden, Holland und „andern frembden Ländern“.

Ein holländischer Mennonit, Jan Bruinvisch, hielt zusammen mit einem gewissen Hoyer „das importanteste comptoir“ in Königsberg, und auch der oben bereits erwähnte Schomaker, ebenfalls ein Holländer, war ein vermögender Mann, der die Bordingsschiffahrt mit einem eigenen Bording betrieb.

Der Mennonit Krause schließlich hatte eine Grützmühle in Pacht, auf der er Hafergrütze, „wie sie die Schiffsleute zu ihrer Provision zu nehmen pflegen“, verfertigte.

Wenn diese Leute wegziehen müßten, so sei „nicht abzusehen, wie und durch welche Leute von solchen Professionen und Gewerben der Abgang wieder ersetzt werden könne, zu geschweigen des nicht geringen Capitals, welches mit diesen Leuten in's Land gekommen, und mit selbigen wieder hinausgehen würde“.[1])

Die Kriegs- und Domänen-Kammer stellte dem König geradezu vor,[2]) daß sein Ausweisungsedikt seinen sonstigen Absichten hinsichtlich der Vermehrung der Manufakturen widerspräche. Hätte er doch kürzlich noch verordnet, daß mehr Juden aufgenommen werden sollten, wenn diese sich verpflichteten, „eine Anzahl Wollweberstühle im Gange zu erhalten“, und diesen hätte er sogar zugesichert, daß sie „von allen sonst gewöhnlichen Praestationen befreyet sein sollen“. Von diesen Leuten wäre jedoch hinsichtlich der Rekrutierung „noch weniger ein Zuwachs zu hoffen, als von denen Mennoniten, welche letztere ihr nöthiges Gesinde von evangelischer Religion zu nehmen pflegen, wie auch ihre Handwerks-Pursche und Gesellen der christlichen Religion zugethan seyn, von welchen verschiedene hier bleiben und sich im Lande setzen“.

---

1) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Vorstellung der Kr. u. D. K. vom 22. März 1732.

2) ebenda.

Es läge vielmehr ganz im Interesse des Königs, den Mennoniten zu erlauben, „zu ihren Professionen so viel Gesellen und Jungen anzunehmen, als ein jeder nach seiner Nahrung und Debit nöthig zu haben vermeynet, wodurch noch verschiedene Gesellen aus frembden Orten ins Land gezogen und folglich einige tüchtige Arbeiter und Soldaten mehr herein gebracht werden können". Diese Vorstellung der Kriegs- und Domänenkammer ging zusammen mit dem Gesuch des Grafen Truchseß zu Waldburg am 24. März 1732 an den König ab.

Zu derselben Zeit muß auch der holländische Generalmajor von Ginckel[1]), der dem Könige nahe stand, zu Gunsten seines mennonitischen Landsmanns in Königsberg, Jan Bruinvisch, bei Friedrich Wilhelm I. vorstellig geworden sein,[2]) wenigstens verordnet das Generaldirektorium[3]) am 1. April 1732, daß Bruinvisch, weil er sich anheischig gemacht habe, seine Kinder in der reformierten Religion erziehen lassen zu wollen, „aus dieser Ursache und unter dieser expressen condition,[4]) jedoch sonder consequentz", gestattet sein solle, seinen Handel in Königsberg weiter zu betreiben.

Am 19. April 1732[5]) erfolgte die königl. Antwort auf die Eingabe der preuß. Kriegs- und Domänen-Kammer. Aus der Vorstellung der Kammer hatte Friedrich Wilhelm den Nutzen, den die Königsberger Mennoniten brachten, erkennen müssen, zugleich aber auch ersehen können, daß sich ein Teil dieser Leute vorzüglich auf Posamentiererarbeit verstand.

---

1) Derselbe, der im Juli 1731 mit von Seckendorff und von Polenz den König nach Preußen in das Amt Friedrichsgraben begleitete, und denen zu Ehren die drei dort neu erbauten Vorwerke Seckenburg, Polenzhof und Gindelsmittel benannt wurden. Vergl. Schickert, a. a. O. S. 125.

2) Crichton, Zur Gesch. der Menn. Kgb. 1786. S. 34.

3) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94.

4) Bruinvisch Versprechen, seine Kinder in der ref. Religion erziehen lassen zu wollen, ist nicht auf eine persönliche Laxheit in Glaubenssachen, sondern darauf zurückzuführen, daß er erst kürzlich eine reformierte Frau geheiratet hatte. (Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Liste von den in Kgb. wohnenden Menn.)

5) W. Mannhardt, a. a. O. nimmt fälschlich den 22. September 1732 als Datum dieses Königl. Rescripts an. S. 120.

Weil er nun ein besonderes Interesse daran hatte, daß Woll- und Zeugfabriken in seinen Landen entstanden, und weil er gerade darum seine Verbote gegen auswärtige wollene und halbseidene Zeuge und gegen die Ausfuhr von im Lande gewonnener Wolle erließ,[1]) so glaubte er sich hier der Kenntnisse der Mennoniten zur Hebung der Wollmanufaktur bedienen zu können.

Er verfügte deshalb am 19. April an die preußische Regierung,[2]) daß die Mennoniten in Königsberg „connivendo, jedoch dergestalt noch ferner geduldet werden sollen, daß sie sich angelegen sein lassen müssen, die Woll- und sonderlich die Zeugfabriken in Unserm Königreich Preußen mit äußerstem Fleiß zu poussiren und desfals den Verlag von einer guten Anzahl Zeug-Stühle von neuem zu übernehmen".

Diese Königliche Erlaubnis erstreckte sich jedoch nur auf die Königsberger Mennoniten und auch nur in dem Fall, daß sie der ihnen gestellten Bedingung sich unterwarfen. Hinsichtlich ihrer ländlichen Glaubensbrüder erfolgte gleich darauf — am 23. April — ein Königliches Rescript an die Kriegs- und Domänen-Kammer[3]): „Auf dem platten Lande aber sollen bey Leib und Lebens Straffe keine Mennonisten geduldet, sondern solche nach Maßgebung des ergangenen Patents aus dem Lande geschafft werden".[4])

Der Magistrat der Stadt Königsberg hatte bereits bezüglich des von den aus dem Lande gehenden Mennoniten zu erhebenden Abschosses bei der preuß. Regierung Anfrage

1) L. von Baczko, Geschichte Preußens, Kgb. 1800. Bd. VI., S. 411 f. Vergl. auch: Edikt gegen die Wollausfuhr vom 24. Januar 1732. Abgedruckt bei Stadelmann, Fr. W. I., S. 338 ff.

2) St. Arch. Kgb. Etats Ministerium Abt. 38 d.

3) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sachen III.

4) Auch die Fürsprache der Generalstaaten hatte beim König nicht mehr erreichen können, daß der Ausweisungsbefehl auch für die ländlichen Mennoniten zurückgenommen wurde, „um so weniger," wie der Gesandte v. Ginkel mittheilte, „als der König durch den Zuzug vieler geflüchteten Salzbürger Ersatz für den etwaigen Verlust der Mennoniten gefunden zu haben glaubte". A. Brons, a. a. O. S. 273, Anm.

getan,[1]) da er der Meinung war, daß der Detrakt von den nicht aus freiem Willen Abziehenden billigerweise auch nicht gefordert werden dürfe, als die beiden Königl. Spezialverfügungen eintrafen.

Er ließ die Königsberger Mennoniten daher aufs Rathaus entbieten und vernahm sie hier wegen des Verlags von Zeugfabriken.[2]) Aber obwohl er dabei alle „ersinnliche persuasoria“ anwandte, erklärten sie sich einmütig dahin, daß sie nicht im stande seien, dem Königl. Befehl Genüge zu tun. Sie waren mißtrauisch geworden, denn in der Königl. Verordnung stand, daß sie nur „connivendo“ geduldet werden sollten; wie leicht aber konnte die ihnen gewährte Nachsicht sich nicht in desto größere Ungnade verwandeln, wenn sie den auf sie gesetzten Erwartungen nicht genügten.

Überdies waren sie durch den ganz überraschend gekommenen Ausweisungsbefehl und die ihnen darin gestellte kurze Frist zur Veräußerung ihres Besitzes, sämtlich an ihrem Vermögen stark geschädigt worden.[3]) Gerade die Vermögendsten unter ihnen hatten ihre Habe bereits verkauft und Königsberg verlassen oder standen doch im Begriffe, nach dem poln. Preußen überzusiedeln. So hatte auch schon der tüchtigste Zeugmacher unter ihnen, Heinrich van Dühren,[4]) sein Haus und seine Zeugstühle mit allem

---

1) Städt. Arch. Kgb. Etats-Minist., Abt. 38 d. 23. April 1732.

2) ebenda, Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94: Actum Kgb. 5. Mai 1732.

3) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Actum Kgb. 5. Mai 1732: „wobey ohne anderer zu gedenken, Sprunk allein in ea 10000 fl. Schaden gelitten. Heinrich van Dühren: An Verkaufung seines Hauses, wofür er 3100 Rthlr. bekommen, verlöhre er 800 Rthlr, ohne was er bei den verkauften meubles zugesetzet oder eingebüßet.

4) Sein Fortzug machte sich besonders unangenehm bemerkbar, denn da Dühren im Gewerk gestanden — wann er darin aufgenommen wurde, ist aus den Akten nicht mehr ersichtlich, doch kann es erst in der letzten Zeit geschehen sein — und deshalb hatte Gesellen halten dürfen, wurden durch die Aufgabe seiner Handtierung auch „die 12 Gesellen inclusive der Wollkämmer und alle von protestantischer Religion bis auf einen Mennonisten, außer aller Arbeit gesetzet, welche zum Theil mit Frauen und Kindern ebenfalls von hier wegziehen müßten, weil sie bei gegenwärtigen schlechten Umständen hiesiger Zeugmacher nicht untergebracht werden können“. Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Bericht der Kr. u. D. K. vom 8. Mai 1732.

Zubehör verkauft, „wiewohl ums halbe Geld“ und eine Färberei in Danzig angenommen.

Auch van Dyck hatte seine Zeugstühle und sein Haus, für das er 3350 Taler erhielt, bereits verkauft und seine Meubles nach Danzig geschickt.[1])

Zwar wären die Mennoniten, die schon vorher Posamentiererarbeit getrieben hatten, gerne in Königsberg geblieben, aber da die Mehrzahl ihrer Glaubensbrüder dieses Handwerks unkundig war und daher nicht geduldet werden sollte, so hatten auch sie zu Protokoll gegeben, daß sie nur in Königsberg bleiben würden, wenn auch die übrigen Mennoniten weiter dort wohnen dürften.[2])

So mußte die Kriegs- und Domänenkammer denn zu ihrem Bedauern berichten,[3]) daß die Mennoniten zum Verlag von Zeug-Fabriken „nicht zu bewegen gewesen, sondern haben gänzlich beschlossen, zufolge des publicirten Edikts sich von hier wegzubegeben.“ Es hat den Anschein als ob nunmehr mit Zwangsmaßregeln versucht werden sollte, die Mennoniten in Königsberg zurückzuhalten, wenn das Generaldirektorium in einem Rescript an die preuß. Regierung verfügt, daß, „da Se. Königl. Majestät nunmehro allergnädigst resolviret, daß die Mennonisten unter gewisse condition in Königsberg geduldet werden sollen“ alle diejenigen, die dennoch wegziehen würden, den Abschoß zu entrichten hätten. Hingegen sollte ihnen unter der erwähnten Bedingung der Königliche Schutz zugesichert werden, „welches ihr nochmals in Unserm Namen zu declariren, und wenn sie es verlangen, könnt ihr ihnen dieses schriftlich versichern“.[4])

Der Befehl kam zu spät, denn am 20. Mai wurden nur noch 6 Mennoniten in Königsberg vorgefunden. Zur Verkündigung der neuen Verordnung aufs Rathaus zitiert, erklärten sie jedoch,[5]) daß sie bei der schon vor

1) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Actum Königsberg, d. 5. Mai 1732.
2) ebenda.
3) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Bericht vom 8. Mai 1732.
4) St. Arch. Kgb. Etats-Min. Abt. 38 d. Berlin, d. 9. Mai 1732.
5) ebenda: Actum Rathaus 20. Mai 1732.

14 Tagen dem Kammerdirektor von Ostau abgegebenen Versicherung, aus Mangel an Kenntnissen und Vermögen die Königl. Bedingung nicht erfüllen zu können, bleiben müßten. Sie baten jedoch flehentlich, ihnen den Abschoß zu erlassen, zumal da ja auch ihre bereits fortgezogenen Glaubensbrüder diesen nicht bezahlt hätten, und sie zum Teil das nicht wieder mit herausnähmen, was sie ins Land hereingebracht hätten.

Es wäre ungerecht gewesen, hätten diese Mennoniten den Detrakt bezahlen müssen. Der König hatte am 22. Februar die Wegschaffung dieser Leute allen Ernstes befohlen und ihnen später für ihre fernere Duldung in Königsberg Bedingungen gestellt, die sie unmöglich erfüllen konnten, und am wenigsten diejenigen, die jetzt noch in Königsberg zurückgeblieben waren.

Nach dem Bericht[1]) des Kammer-Präsidenten v. Lesgewang an den Geh. Etats- und Kriegsminister von Grumbkow fiel dieser Abschoß[2]) überdies nicht den Königl. Kassen zu, sondern wurde von allen denjenigen, die im Weichbild der Stadt Königsberg gewohnt hatten, an die Stadtkämmerei bezahlt.

In Erwägung dieser Umstände nahm das Generaldirektorium seine frühere Verordnung zurück und verfügte[3]) die Befreiung der Mennoniten vom Abschoß.

Aus den bisherigen Verhandlungen hatten die Mennoniten erkennen können, daß die Behörden ihnen wohlgesinnt waren. Daher meldeten sich drei der Ausgewanderten, der Seidenfärber Corn. Claaßen, der Branntweindestillierer und Lohgerber Dirk Conwentz und der Schiffer Schomaker, schriftlich bei der Kriegs- und Domänen-Kammer,[4]) daß sie bereit wären, wieder nach Königsberg

1) Etats-Ministerium, Abt. 38 d. Bericht vom 27. Mai 1732.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Am 21. Mai 1732 hatte auch der Magistrat vorgeschlagen, „den Mennonisten den Abschoß zu erlassen, da in Elbing auch kein Abschoß gegeben werde“.

3) Etats-Minist. Abt. 38 d. Berlin, d. 5. Juni 1732.

4) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Gesuch vom 17. Mai 1732.

zurückzukehren, wenn ihnen gestattet würde, „ihre Profession und Nahrung weiter zu treiben". Sie gaben an, daß auch ihre anderen Glaubensbrüder, die bereits weggezogen waren, wiederkommen würden, falls ihnen die Versicherung gegeben würde, daß ein jeder seine Profession und Nahrung, „worauf er sich appliciret", treiben dürfe, „soweit sein Vermögen und Abgang der Waren sich erstrecket".

Der Ausfall, den die Kassen durch die Vertreibung der Mennoniten erleiden mußten, war von der Kriegs- und Domänen-Kammer genugsam gezeigt worden, und der Versuch, diese Leute zum Betriebe von Zeugfabriken zu zwingen, war gescheitert. Der König hatte nicht mit dem religiösen Zusammenschluß der Mennoniten gerechnet, als er ihnen jene Bedingung für ihre fernere Duldung stellte. Wollte Friedrich Wilhelm also überhaupt die Kenntnisse, das Vermögen und den Fleiß dieser Leute seinem Lande nutzbar machen, so mußte er von jedem Zwange absehen, der geeignet war, das Anwachsen der Mennoniten zu einer kleinen religiösen Gemeinschaft zu verhindern.

Solche Erwägungen mögen den König bestimmt haben, das Gesuch Claaßens, Conwentz' und Schomakers zu genehmigen; am 6. Juni verfügte[1]) er, daß diese Leute „ihre Nahrung und Gewerbe in Königsberg ungehindert fortsetzen können".

Kaum war die Kunde davon zu den andern Vertriebenen gedrungen, als vier von ihnen ein ähnliches Gesuch aus Danzig absandten,[2]) zugleich mit der Bitte, „ihren evangelischen Gottesdienst fernerhin in der Stille daselbst halten zu dürfen", und diesem folgten andere Einzelgesuche der Ausgewanderten.

Alle diese Supplikanten wurden durch das Rescript[3]) vom 22. August 1732 dahin beschieden, daß ihnen „und

1) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Rescript an die pr. Kr. u. D. Kammer, d. d. Berlin, 6. Juni 1732.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. am 17. Juni 1732.

3) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94.

allen übrigen Mennonisten“ freistehen solle, „sich in Königsberg wieder niederzulassen und ihre Nahrung ungehindert zu treiben“.

Daraufhin fanden sich nicht nur die vertriebenen Mennoniten nach und nach wieder ein, sondern mit ihnen auch noch andere ihrer Glaubensbrüder. Im Jahre 1735 zahlten bereits 22 Mennoniten Nahrungsgelder,[1]) während sich 1732 nur 17 Familien in Königsberg befunden hatten.

Die ländlichen Mennoniten wurden, wie erwähnt, bereits durch das Reskript vom 23. April 1732 davon ausgenommen. Diejenigen von ihnen, die sich auf den Königsberger Stadtgütern befunden hatten, waren, mit Ausnahme von Chr. Kruse, infolgedessen aus dem Lande gezogen.[2]) Obwohl Kruse nun auch nicht die Mittel besaß, „Fabrikanten zu verlegen“, so wurde ihm und seiner Familie in Anbetracht der guten Dienste,[3]) die er dem Magistrat bisher geleistet hatte, gestattet, sich in Königsberg ansässig zu machen.[4])

Die mennonitischen Pächter, die auf den Rautenburgschen Gütern des Grafen Truchseß zu Waldburg sich befanden,[5]) hatten nach der Bekanntmachung des Ausweisungspatents vom 22. Februar 1732 sofort die nötigen Anstalten treffen wollen, das Ihrige zu verkaufen. Von dem Bevollmächtigten des Grafen, dem Stadtrat Kuhn, wurden sie jedoch „allezeit fest und beständig versichert“,

---

1) Städt. Arch. Kgb. Mennoniten-Sachen IV. Consignation, was die in Kgb. wohnende Mennonisten an Nahrungsgelder bis Michaelis 1735 zahlten.

2) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. III. Magistrat wegen der auf den Stadtgütern befindlichen Mennonisten. 14. Mai 1732.

3) Kruse hatte als Afterpächter die vom Prof. Neufeld gepachtete 1 Hufe, 21 Morgen, 250 Ruten auf der neuen Bleiche bewirtschaftet. Er zahlte an jährlichen Accisegefällen 8 Taler, 25 Gr., $4\,^1/_2$ Pf. und hatte „überdem die Anlegung und Unterhaltung der Wasser-Schleusen, Dämme und Gräben nach werderscher Art auf seine Unkosten zu praestiren übernommen und bereits verschiedenes angefertigt und bewerkstelligt“. Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sachen III. Am 26. Mai 1732 erhielt er für auf der neuen Bleiche vorgenommene Meliorationen mit Genehmigung der Kriegs- und Domänen-Kammer zehn Taler ausgezahlt. (ebenda.)

4) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Rescript vom 17. Juni 1732.

5) Für das Folgende: Gesuch des Jacob Wedler „im Namen der unter dem Gen.-Maj. Graf Truchseß zu Waldburg gewohnten Mennonisten“, vom 1. Juli 1732. Etats-Ministerium Abt. 38 d.

daß der Generalmajor es beim König durchsetzen würde, sie weiter auf seinen Rautenburgschen Gütern behalten zu dürfen. Im Vertrauen darauf zögerten sie mit dem Verkauf ihres Besitzes, bis sie in letzter Stunde erfahren mußten, daß der Herrscher bei seinem einmal gefaßten Beschluß beharre.

Nun war's freilich zum Verkauf zu spät; sie verließen aus Furcht vor der angedrohten Karrenstrafe am Freitag vor Trinitatis ihre „theils baar erkauften, theils erbauten Äcker und Häuser" und begaben sich ins Polnische, wo sie an der Memel unter freiem Himmel kampierten. Auf die Nachricht, daß sie in Holland unterkommen sollten, wandten sie sich an Friedrich Wilhelm mit der Bitte, ihnen den Durchzug durch Preußen gestatten zu wollen, da sie beabsichtigten, von Königsberg zu Schiff nach Holland zu fahren. Zugleich baten sie, bei ihrer Durchreise ihre „durch unvermuthete gar zu schnelle Abreise zurückgelassene Äcker, Häuser und andere Sachen, so wir nicht füglich mittransportiren können, verkauffen, auch uns deshalb wenige Zeit aufhalten zu dürffen".

Der Durchzug wurde ihnen gestattet,[1]) und zum Verkauf ihres Besitzes eine Frist von drei Monaten bewilligt.[2]) Unter diesen Mennoniten befand sich auch einer, Gerge Pauls, der mit seinen ebenfalls mennonitischen drei Gesellen auf den Rautenburgschen Gütern mit dem Bau einer Schneckenmühle begonnen hatte, und der durch das Ausweisungsedikt an der Vollendung seines Werks gehindert wurde. Um seinen Bau beenden und weiter im Lande bleiben zu können, sah er sich gezwungen, um die Erlaubnis, sich in Königsberg ansässig machen zu dürfen, nachzusuchen. In seinem Gesuche[3]) vom

---

1) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Rescript des Generaldirektoriums an die pr. Regierung vom 18. Juli 1732.

2) A. Brons, a. a. O. S. 272f.: Im Oktober und November 1732 trafen schon etwa 100 Flüchtlinge in Middelburg auf der zur niederländischen Provinz Zeeland gehörigen Insel Walcheren ein"...

3) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Nr. 3.

6. August 1732 heißt es, daß „sonst niemand in diesem Distrikt anzutreffen, der mit der Erbauung der Schnecken-Mühlen umzugehen weiß“ und „Ew. Königl. Majestät auch die dazu benöthigte Bau-Meister bis dato allzeit aus Elbing mit nicht geringen Unkosten verschreiben lassen.“ Diese Behauptung wird man um so weniger anzuzweifeln geneigt sein, wenn man bedenkt, daß beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. im größten Teile Ostpreußens überhaupt noch keine Wassermühlen vorhanden waren.[1]) Die Notwendigkeit und der Mangel an in Ostpreußen angesessenen Leuten, die sich auf den Bau einer Wassermühle verstanden hätten, zwangen den König „50 Mühlen-Meister und Burschen im Magdeburgischen und in Sachsen für Ostpreußen aufzusuchen“.[2])

Unter solchen Umständen versteht es sich, daß man Pauls und dessen mennonitischen Gesellen, wegen ihrer Niederlassung in Königsberg weiter keine Schwierigkeiten bereitete.[3])

Den ländlichen Mennoniten aber blieb bis zum Tode Friedrich Wilhelms I. das brandenburgische Preußen verschlossen.

---

1) Schmoller, Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilh. I. in Hist. Zeitschr. XXX., S. 49.

2) Stadelmann: Fr. W. I., S. 49.

3) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94: Erlaubnis des Generaldirektoriums vom 22. August 1732.

c) Die Königsberger Mennoniten bis zum Tode Friedrich Wilhelm I.

Die Wiederaufnahme der Mennoniten in Königsberg machte auch die Erneuerung der Verhandlungen über ihre rechtliche Stellung, die durch das Ausweisungsedikt so jäh unterbrochen worden waren, notwendig. Die Kaufleute und Mälzenbräuer verlangten,[1]) daß die Mennoniten gemäß der Stellung, die deren Glaubensbrüder in Danzig einnahmen, in Königsberg gleichfalls zum bürgerlichen Handel mit Fremden nicht zugelassen, sondern nur als Lieger und Kommissionsbediente angesehen werden sollten. Diejenigen jedoch, die andere Gewerbe und Hantierungen trieben, sollten alle dazu nötigen Materialien von niemand anders, als von Großbürgern und Kaufleuten einkaufen dürfen, und niemand von ihnen sollte befugt sein, „die Landjahrmärkte zu überfahren, wie solches der Claaß van Dyck, da er kaum hier wieder warm geworden, sich bei dem letzten Michaelis-Jahrmarkt in Tilsit, ohne die geringste Befugnis unterstanden und daselbst mit allerley Frembden, gleich denen hiesigen Bürgern ein recht starkes Negotium geführet hat".

Durch die Königliche Verordnung vom 10. Dezember 1730 war jedoch schon bestimmt worden, daß die in Königsberg wohnenden Mennoniten zwar vom Bürgerrecht ausgeschlossen bleiben, ihnen aber dennoch freistehen sollte, gegen Erlegung eines gewissen Schutz- oder Nahrungsgeldes zur Kämmerei, Handel und Gewerbe zu treiben. Die bürgerlichen Lasten sollten sie daneben ebenso tragen müssen, wie die vollgültigen Bürger. Es waren auch bereits Vorschläge für die Höhe des anzusetzenden Nahrungsgeldes vom Magistrat gemacht worden, doch

1) St. Arch. Kgb. Depositum d. Kgb. M. Gem.: Vorstellen der Zünfte vom 19. Dezember 1732.

hatte die Kriegs- und Domänen-Kammer diese als nicht proportional verwerfen müssen.

Es herrschte keine Klarheit darüber, was die einzelnen Mennoniten für die Ausübung bürgerlicher Rechte, ohne doch das Bürgerrecht erworben zu haben, zahlen sollten. Im Jahre 1734 bestimmte die Kriegs- und Domänen-Kammer,[1]) daß der von Danzig anziehende Posamentierer Drewke und der Zeugmacher Thorburg freies Meisterrecht genießen und als Königsberger Schutzverwandte nur einen Taler jährlich zur Kämmerei bezahlen sollten.

Erst im Jahre 1735 ging man daran, allgemeine Sätze für das von den Mennoniten zu zahlende Nahrungsgeld aufzustellen. Der Magistrat machte dazu, wie schon 1730, folgende Vorschläge:[2])

Für	einen	Kaufmann	jährlich	25 Taler
„	„	Branntweindestillierer	„	10 „
„	„	Handwerker	„	5 „
„	„	Arbeitsmann ohne Handwerk	„	1 „

Man sieht, er nimmt als Taxe für die Höhe des Nahrungsgeldes die Sätze an, die nach der „Wett-Gerichts- und Lieger-Ordnung“[3]) vom Jahre 1734 für die fremden Handelsleute, und die nach der Handwerksordnung[4]) vom 10. Juni 1733 für diejenigen, denen kein freies Bürgerrecht versprochen war, und die nicht Bürgerkinder waren, in Betracht kamen.

---

1) Städt. Arch. Kgb. Mennoniten-Sachen 4. Rescript an den Magistrat vom 14. Dezember.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI.: Bericht der Kr. u. D. K. vom 10. Juni 1735.

3) W. G. u. L. O. Tit. III. Art. 1: Die fremden Kaufleute sollten gehalten sein „zu der Servis und andern publiquen Cassen das ihrige à Proportion, wie ein Bürger und andere Einwohner mit beyzutragen, und überdem noch ein jeglicher 25 Thlr. zur Recognition, an die Stadt-Cämmerei zu zahlen, wovon sie jedoch das erste Jahr gänzlich befreyet seyn sollen“.

4) C. F. Wilhelmi, Kurtze Abhandlung des Rechts der Handwerker, Kgb. 1750, Tit. I. Cap. I. § 35: „Daneben“ (neben dem Bürgereide) „dieienige, welchen nicht in den publicirten Edikten, freies Bürgerrecht versprochen, oder nicht Bürgerkinder sind, ein gewisses gemässigtes und nunmehro ganz leidliches Bürgergeld (Kleinbürger 5—10 Thlr.) zu erlegen haben“.

Es war klar, daß die Kriegs- und Domänen-Kammer diese Sätze nicht gelten lassen konnte, denn einmal sollten die Mennoniten nicht wie Fremde behandelt werden, und andererseits war ihnen das freie Meisterrecht versprochen worden. Sie machte daher den Vorschlag,[1] „daß es genug sey, wenn ein jeder Mennonist entweder das festgesetzte Bürgergeld ein vor allemal 2fach erlegen, dabei alle onera civica, wie andere Bürger tragen und bei seiner Reception, daß er dem Inhalt des sonst gewöhnlichen Bürgereides gehorsamlich nachleben wolle, dem Magistrat anstatt des Eides mit einem Handschlag, wie in Holland zu geschehen pflegt, angeloben, oder aber anstatt des doppelten Bürgergeldes ein jährliches Nahrungsgeld:

Der Kaufmann oder Krämer	à 6 rthlr.
Der Branntwein-Brenner oder Destillirer	à 3 „
Der Handwerksmann	à 2 „
Der Arbeitsmann	à 1 „

abtragen müßte. Falls sich jedoch jemand von diesen Leuten mit einem Comptoir, „wie andere Lieger ansetzen" sollte, „so würde derselbe gleich fremden Kaufleuten und Großhändlern jährlich die gesagten 25 rthlr. erlegen müssen."

Diese von der preuß. Kammer gemachten Vorschläge fanden die Billigung des Generaldirektoriums, das die in Anschlag gebrachten Sätze am 26. Juni 1735 als Norm hinstellte.[2])

Die Kriegs- und Domänen-Kammer ließ den Mennoniten nun die Wahl, entweder das doppelte Bürgerrechtsgeld oder die jährlichen Nahrungsgelder zu zahlen und befahl dem Magistrat zu berichten, welcher von beiden Sätzen angenommen worden sei. Allein die beiden Bevollmächtigten der Mennoniten Johann Peter Sprunk und Isaak Kröcker erklärten auf dem Königsberger Rathaus,

---

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Bericht der Kr. u. D. K. vom 10. Juni 1735.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI.: Rescript an die pr. Kriegs- und Domänen-Kammer vom 21. Juni 1735.

3) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. IV. Bericht des Magistrats wegen der von den Mennoniten an die Kämmerei zu erlegenden Abgabe. Kgb. d. 10. Okt. 1735.

daß sie „zu blöde wären, eines oder das andere hievon zu erwählen“ und daß ihre Glaubensbrüder nach einer darüber gehabten Besprechung zu dem Entschluß gekommen seien, es dem Gutfinden des Magistrats anheimzustellen, welche Abgaben sie zahlen sollten.

Der Magistrat war der Ansicht,[1]) daß es für die Bürgerschaft, wie auch für die Kämmerei am zuträglichsten sei, wenn die Mennoniten von dem Bürgerrecht, dessen sie durch die Königlichen Verordnungen für unfähig erklärt worden waren, „noch weiter ihrer Religion wegen excludiret bleiben, hingegen als Unbürger und Fremde auf das von Sr. Königl. Majestät nach Unterschied der treibenden Profession allergnädigst geordnete jährliche Nahrungsgeld gesetzet und zu dessen Entrichtung vom 19. April 1732, von der Zeit an, als ein jeder von denselben in conformität der hohen Königl. Verordnung anhero gekommen, angehalten werden möchten“.

Das Letztere stimmte nun freilich nicht, denn nach der Verordnung vom 19. April 1732 sollten die Mennoniten nur unter der Bedingung, daß sie eine Anzahl von Zeugstühlen übernähmen, geduldet werden. Da sie dieser Bedingung jedoch nicht Genüge leisten konnten hatten sie Königsberg verlassen.

Gleichwohl bestimmte auch die Kriegs- und Domänen-Kammer diesen 19. April zum Anfangstermin[2]) für die zu zahlenden Nahrungsgelder, und die Mennoniten hatten diese also für die seither verflossene Zeit nachzuzahlen. Folgende Liste[3]) zeigt, wann die einzelnen Mennoniten wieder nach Königsberg zurückgekehrt oder neu zugezogen waren, und was jeder von ihnen nach dem Verhältnis seiner Hantierung an Schutzgeld aufzubringen hatte:

---

1) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. IV. Bericht des Magistrats wegen der von den Mennoniten an die Cämmerei zu erlegenden Abgabe. Kgb. d. 10. Okt. 1735.

2) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. IV. Rescript vom 16. Dez. 1735 an den Magistrat.

3) Städt. Arch. Kgb. Mennoniten-Sachen IV.

			in Königsberg:	Zahlt:
1.	Joh. Pet. Sprunk, Destillierer	à 3 Taler	2 Jahre	6 Taler
2.	Heinr. de Veer „	à 3 „	1 „	3 „
3.	Isaak Kroecker „	à 3 „	3 „	9 „
4.	Jungfr. van Höfen „	à 3 „	3½ „	10½ „
5.	Dirk Conwent „	à 3 „	3½ „	10½ „
6.	Lambert van Dyck „	à 3 „	1 „	3 „
7.	Herm. Momber „	à 3 „	Neu angezogen.	
8.	Claaßen van Dyck, Krämer	à 6 „	3 Jahre	18 Taler
9.	Peter Pauls, Leinweber	à 2 „	3 „	6 „
10.	Liewe Duckas, Zwirnmacher	à 2 „	1½ „	3 „
11.	Hinrich Jantzen, Leinweber	à 2 „	3 „	6 „
12.	Andreas Groß, Rundschnurm.	à 2 „	3 „	6 „
13.	Abr. Thorburg, Zeugmacher	à 2 „	2½ „	5 „
14.	Ph. Drewke, Posamentierer	à 2 „	1 „	2 „
15.	Corn. Claaßen, Seidenfärber	à 2 „	3½ „	7 „
16.	Abr. Hömsen, Schuster	à 2 „	3 „	6 „
17.	Christ. Krause, hält Kühe	à 2 „	3 „	6 „
18.	David Schmidt, Leinweber	à 2 „	1 „	2 „
19.	Peter Scheer, Posamentierer	à 2 „	Neu angezogen.	
20.	Hans Elias, armer Arbeitsmann	à 1 „	1 Jahre	1 Taler
21.	Hans Hübert, „ „	à 1 „	2 „	2 „
			Summa	108 Taler

In diesem Verzeichnisse ist nicht vermerkt, daß mehrere Mennoniten außer ihrem Handwerk noch Branntweinschank oder Destillation betrieben. In allen diesen Fällen mußten sie nach dem Schluß des Magistrats für das Handwerk zwei Taler und für den Branntweinschank ebenfalls noch wenigstens zwei Taler zahlen.[1])

Nach der Wett-Gerichts- und Liegerordnung von 1734 war das Bürgerrecht nicht mehr an die drei alten Städte Königsbergs gebunden,[2]) und es durfte danach jeder, der nach Vermögen und den sonstigen Umständen zum Betrieb bürgerlicher Nahrung zugelassen wurde, diese

1) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. 4. Actum Rathaus, d. 20. März 1737.

2) Tit. II. Art. 1: „Doch wollen und verordnen Wir . . . hiemit, daß sothenes Bürger-Recht nicht mehr an die ehemahlige drey alte Städte allein gebunden seyn, sondern auf alle übrige Theile, oder Quartiere Unserer Stadt Königsberg, ohne Ausnahme sich erstrecken, folglich keiner mehr aus der Ursach, daß er nicht in dem Revier der alten drey Städte wohne, ausgeschlossen . . . .“ werden soll.

auch auf den städtischen Freiheiten ausüben. Die Mennoniten, die gegen Erlegung der festgesetzten Nahrungsgelder bürgerlichen Handel oder bürgerliche Hantierung treiben wollten, waren also nicht gezwungen, sich innerhalb der Ringmauer einer der drei vereinigten Städte ansässig zu machen. Wir finden sie daher sowohl auf dem Tragheim und Steindamm, als auch in der Altstadt ihr Gewerbe ausüben.[1])

Wenn aber die Mennoniten annahmen, daß mit der Zahlung des festgesetzten Schutzgeldes alle hemmenden Fesseln für die Ausübung ihrer Professionen gefallen wären, so hatten sie sich getäuscht. Das zeigt folgender Fall[2]). Es hatten sich mehrere junge und unverheiratete mennonitische Handwerker, ohne eine besondere Konzession erhalten zu haben, in Königsberg niedergelassen und gegen Erlegung des jährlichen Schutzgeldes von zwei Talern Posamentiererarbeiten anzufertigen begonnen. Ihre Waren nahm ihnen der mennonitische Krämer van Dyck ab und gebrauchte diese Leute gleichsam als seine Gesellen.

Das Bortenwirker- und Posamentierergewerk berief sich dem gegenüber auf Artikel 45 der Handwerksordnung und wandte sich an das bürgermeisterliche Amt mit der Bitte, eine Visitation der Bortenwirkerstühle und Waren bei den Mennoniten vornehmen zu dürfen. Dieser Artikel 45 bestimmte, daß alle diejenigen, die das Meisterrecht nicht gewonnen, gleichgiltig von welcher Religion, Profession oder Hantierung sie wären, auch nicht befugt sein sollten, ein Handwerk „zum feilen Kauf" zu treiben. Den Zuwiderhandelnden sollten Waren und Handwerkszeug konfisziert werden.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen erteilte das bürgermeisterliche Amt dem Gewerk die Erlaubnis zu der

---

1) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. 4 Liste von den Kgb. Menn. vom 1. Februar 1736.

2) Städt. Arch. Kgb. Mennoniten-Sachen Nr. VI. Prozeß des Bortenwirkergewerks gegen die unverheirateten mennonitischen Posamentierer: Ph. Drewke, Cornelius u. Martin van der Mährs, Peter Scheer und Hermann Momber.

vorzunehmenden Visitation, und dieses „stürmte“ am 17. September 1737 mit einem Ratsdiener und einigen Stadtsoldaten einem der mennonitischen Bortenwirker die Türe und konfiszierte die vorgefundenen Waren. Auf die beim bürgerlichen Amt daraufhin vorgebrachte Klage, verbot dies jenen Mennoniten die weitere Anfertigung von Posamentiererwaren und ließ durch den Ministerialis ihre auf den Stühlen begonnene Arbeit versiegeln.

Indessen, Artikel 45 der Handwerksordnung, auf Grund dessen die Maßnahmen erfolgt waren, konnte garnicht auf die Mennoniten angewandt werden, da diese zum Bürger- und damit zum Meisterrecht garnicht fähig waren und gerade deshalb hinsichtlich ihres Gewerbes nach der Königl. Verordnung vom 26. Juni 1735 behandelt werden sollten.

Daher verfügte die Kriegs- und Domänen-Kammer, der der Fall zur Entscheidung vorgetragen wurde, durch ein Rescript[1]) vom 25. Oktober 1737 an den Magistrat, daß die Mennoniten „gegen Abtrag des geordneten Schutz- oder Nahrunsgeldes und anderer onerum civicorum von ihrer Profession sich zu ernähren“ befugt seien; gemäß den früher ergangenen Königl. Verordnungen bestimmte sie, daß diese Befugnis jedoch „nicht auf ledige und unverheiratete Mennonisten zu extendiren, sondern nur einzig und allein auf diejenige, welche Familien haben und ihr eigen Feuer und Herd halten“. Der Magistrat solle deshalb darüber wachen, daß kein lediger Mennonit Bortenwirker- und andere „Handtirungsarbeiten“ anfertige und zum Kauf feilhalte, „sondern wenn er darüber beschlagen werden möchte, zur besonderen Strafe gezogen werden, hingegen die Mennoniten, welche ihr eigen Feuer und Herd halten, auch eine Familie haben, mit Vorwissen des Magistrats befugt sein sollen, ihre Profession zu exerciren und zum Behufe derselben ihre Familie, durchaus aber keiner frembden Gesellen und Lehrjungens mit zu gebrauchen“.

---

1) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. Nr. 6.

Um trotzdem in Königsberg bleiben und ihr Handwerk fortsetzen zu können, reichten jene unverheirateten Mennoniten bei der Kriegs- und Domänen-Kammer ein Gesuch ein,[1]) ihnen zu ihrer Verehelichung ein Vierteljahr Frist zu gewähren, und die versiegelten Stühle ihnen wieder freizugeben. Diese Bitte wurde ihnen, da sie „schon hier sind und bereits in Arbeit stehen", gewährt, doch sollte der Magistrat „künftig keinem unverheirateten Mennonisten sich in Arbeit zu setzen" gestatten.[2])

Es waren die Zünfte und Gewerke, die durch den eigenen Vorteil gezwungen, allem Fremden feindselig gegenübertreten mußten und eifrig darüber wachten, daß die ihnen erteilten Privilegien nicht durchbrochen wurden. Bei diesem Streben konnte ihnen gegen die Mennoniten deren Religionsbekenntnis um so mehr als wirksame Waffe dienen, als der Landesherr „es für eine Aufgabe seines Königl. Amtes" hielt, „dafür zu sorgen, daß seine Untertanen die richtige Religion hätten".[3])

Die Duldung, die Friedrich Wilhelm I. den Mennoniten angedeihen ließ, beruhte, wie wir sahen, nicht auf wahrhafter religiöser Toleranz, gründete sich nicht auf den Grundsatz der Gewissensfreiheit, sondern hing lediglich von dem Vorteil des Staates ab, von dem Nutzen, den das Land und die landesherrlichen Kassen von diesen Leuten zu erwarten hatten.

---

1) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sachen Nr. 6 am 15. Nov. 1737.
2) ebenda. Rescript der Kr. u. D. C. an den Magistrat am 18. Dez. 1737.
3) W. Maurenbrecher, Die preuß. Kirchenpolitik, Stuttgart 1881. S. 25.

Die Deklaration des Patents vom 22. Februar 1732.

„Alle Religionen Seindt gleich und guht wan nur die leüte so sie profesiren Ehrliche leüte seindt, und wen Türken und Heiden kähmen und wolten das Land Pöplieren, so wollten wier sie Mosqueen und Kirchen bauen“.[1])

Dieser Marginalbescheid aus den ersten Anfängen der Regierung Friedrichs des Großen ist besonders charakteristisch für die Politik des neuen Herrschers den einzelnen Religionsbekenntnissen gegenüber. Die Toleranz, die nunmehr in Preußen geübt wurde, konnte nur in der Rücksicht auf das Staatswohl ihre Schranken finden. Soweit mit dem Bestehen einer Sekte ein absehbarer Nutzen für das Land verbunden war, mußte dieser religiöse Freiheit zu teil werden.[2])

Letzteres war bei den Mennoniten in hohem Maße der Fall, denn als Landwirte und Industrielle hatten sie ihre Tüchtigkeit bewiesen. In ihren religiösen Grundsätzen aber war selbst nach dem strengen Urteil Friedrich Wilhelms I.[3]) nichts enthalten, „was der evangelischen Religion kontrair wäre oder andern Christen anstößig sein könnte“.

Das einzige, worin die Mennoniten dem Interesse des Staates widerstrebten, war ihre Weigerung, Kriegsdienste zu leisten und einen Eid zu schwören. Aber dieser Umstand konnte damals um so weniger gegen sie in die Wagschale fallen, als nicht nur das Kantonreglement vom Jahre 1733 zahlreiche Befreiungen von der Wehrpflicht bestehen ließ, sondern auch unter der Regierung Friedrichs II. durch besondere Patente allen bemittelten Fremden samt

---

1) Public. Bd. X. Lehmann 2. Teil, No. 1. Randverfügung vom 15. Juni 1740 zu dem Immediatbericht des Generaldirektoriums, wonach ein Katholik in Frankfurt um das Bürgerrecht nachsuchte.

2) Vergl. H. Pigge, Die religiöse Toleranz Fr. d. Gr. S. 99.

3) St. Arch. Kgb. Etats-Min. Abt. 38 d. Rescript an die pr. Reg. vom 2. April 1722.

den Ihrigen „auf das heiligste“ die Enrollierungsfreiheit zugesichert wurde.[1])

Es gehörte gleich zu den ersten Regierungsmaßnahmen Friedrichs des Großen, auf dem von seinen Vorfahren bereits eingeschlagenen Wege die Kolonisation weiter zu führen und in größerem Umfange zu betreiben.[2]) Bei seiner Anwesenheit in Königsberg, im Juli 1740, befahl er dem Geheimen Etatsrat von Lesgewang, daß „denen Mennonisten, so viel sich derselben in Königreich Preussen setzen und ehrlich ernähren wollen, hierunter keine Schwierigkeit gemacht werden soll“.[3]) Die Kriegs- und Domänen-Kammer fragte daher beim Generaldirektorium an, ob nicht das publizierte Ausweisungsedikt vom 22. Februar 1732 aufgehoben werden könnte, da diese Leute dann weniger Bedenken tragen würden, sich auf dem Lande von neuem ansässig zu machen.[4])

Daraufhin erfolgte am 14. August 1740 die Deklaration des Patents vom 22. Februar 1732 zugleich mit dem Befehl an die preuß. Regierung,[5]) dieses Königliche Edikt zum Druck befördern und an allen öffentlichen Plätzen anschlagen und aushängen zu lassen. Außerdem sollte es in den wöchentlichen Anzeigungsnachrichten oder sogenannten „Intelligenzzetteln“ bekannt gemacht und dem Geh. Rat und Königl. preuß. Residenten Färber in Danzig und dem Geh. Rat von Raesfeld in Haag zugestellt werden, damit diese es in den dortigen Gegenden publizieren könnten. Das Patent lautete:

„Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen u. Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen gut gefunden, das wegen der Mennonisten in Preussen

1) St. Arch. Kgb. Acta der Kaufmannschaft Vol. I. Lit. C. Nr. 2: Erneuertes Edikt von den vermehrten Wohlthaten und Vortheilen vor die Auswärtigen, die sich in den Königl. Preuß. Landen niederlassen, d. d. Berlin 1. Sept. 1747.

2) Vergl. H. Bergér, Friedrich d. Gr. als Kolonisator, Gießen 1896. S. 5 ff.

3) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Extrakt aus dem Kammerprotokoll vom 22. Juli 1740.

4) Generaldirektorium Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. 6. Aug. 1740.

5) Reg. Kgb. Pol. Reg. Litt. M. Tit. 94. Verordnung des Generaldirektoriums an die pr. Regierung.

publicirte Patent vom 22. Februar 1732 nunmehro hiemit dahin in Gnaden zu declariren, daß alle Mennonisten, so viel sich derselben in dero Königreich Preussen ansetzen und häußlich niederlassen wollen, wieder aufgenommen, und wie vorhin gleich allen andern dero getreuen und sich redlich nährenden Unterthanen in Städten und aufm Lande geduldet werden sollen; Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät solche Declaration hiedurch öffentlich bekannt machen lassen wollen, befehlen auch zugleich dero Preußischen Regierung, nicht minder dero Kriegs und Domänen-Cammern zu Königsberg und Gumbinnen, auch den Amts-Hauptleuten, Magisträten und Beamten allergnädigst, sich darnach gebührend zu achten und diejenige Mennonisten, so sich in dero Königreich Preußen häußlich niederlassen und ehrlich ernähren, wenn sie die gewöhnliche Abgaben entrichten, und sich sonsten gehörig verhalten, bey ihren Professionen ruhig zu lassen".

Hinsichtlich der künftigen Stellung der Mennoniten in Preußen ist diese Deklaration äußerst unklar, denn sie verheißt ihnen nur Duldung „wie vorhin" und befiehlt den Behörden, sie ruhig bei ihren Professionen zu lassen, wenn sie die gewöhnlichen Abgaben entrichten würden. Aus keinem Worte geht deutlich hervor, daß die bürgerlichen Beschränkungen, denen die städtischen Mennoniten bisher ausgesetzt waren, in Wegfall kommen sollten. Das war aber, wie unten zu zeigen sein wird, der Wille des Königs.

Wir vermissen auch, daß in dem Deklarationspatent, das doch in der Hauptsache zur Einwanderung einladen sollte, der Glaubens- und Militärfreiheit der Mennoniten nicht gedacht wird. Man setzte also stillschweigend voraus, daß es damit beim alten bleiben sollte, und so wurde es auch von den Mennoniten aufgefaßt und verstanden.[1])

---

1) Die Elbinger Mennoniten äußerten sich in einer Petition vom 3. Juni 1746 an Friedrich den Großen, in der sie baten, sie gegen die Werbungen des General-leutnants, Grafen von Geßler in Schutz zu nehmen, über das ergangene Declarations-patent folgendermaßen: „Ja auch von Ihnen, Ihnen selbst als jetzt regierender Königlicher Majestät, vermöge Dero ausgegebenen Patents, so im Druck an uns ergangen, allerhöchst gedachte königliche hochlöbliche Hulde in allen Religionspunkten und Freiheit allergnädigst deklarirt ist"; ... W. Mannhardt, a. a. O. S. 121.

Die Erlangung der vollen bürgerlichen Rechte der Mennoniten in den preußischen Städten.

Kurz vor der Bekanntmachung des bereits erlassenen Deklarationspatents hatten die Ältesten und Lehrer der Königsberger Mennoniten-Gemeinde an den König ein Gesuch abgeschickt,[1]) in dem sie um den „Landesväterlichen Schutz und Schirm wider alle Neider, die uns zu unterdrücken trachten", sowie auch für ihre ländlichen Glaubensbrüder um die Gnade baten, ihnen „in diesem Königreich eine beständige Herberge zu gönnen."

Die Bitte für ihre Ackerbau treibenden Religionsgenossen wurde unnötig, denn ihnen stand bereits das Land wieder offen, nicht aber waren die Beschränkungen in Wegfall gekommen, denen die Mennoniten in den Städten unterworfen waren.

Das Generaldirektorium hatte schon am 14. August 1740 an die preuß. Regierung, die Kriegs- und Domänen-Kammern in Königsberg und Gumbinnen und an den Königsberger Magistrat verfügt,[2]) daß sie sich nicht nur an das „Edikt die Duldung der Mennonisten betreffend" zu halten hätten, sondern sich auch angelegen sein lassen sollten, „bemittelte und vermögende Mennonisten-Familien, sonderlich auch von Manufacturiers und Verlegern der Fabricanten Wollener, Seidener oder halbwollener und halbseidener Zeuge" ins Land zu ziehen und sie „nach Unsern Euch bekannten Principiis anzusetzen."

Es sollte mit diesen Kolonisten also kein Unterschied von denen, die einer der öffentlich anerkannten Religionen angehörten, gemacht werden.

Die „bekannten principia"[3]) bestanden nun bei fast allen Kolonisten neben anderem in der Gewährung der

---

1) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Vorstellung vom 16. Aug. 1740.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI.

3) Stadelmann, Pr. Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. II. S. 14. „Es sind wesentlich folgende: 1. Freiheit von Werbung nnd Enrollirung.

Wehrfreiheit, so daß die dem Staatsinteresse entgegenlaufende Weigerung der Mennoniten, der persönlichen Wehrpflicht zu genügen, auf ihre bürgerliche Stellung von keinem Einfluß sein konnte.

Der Magistrat, sowie die Zünfte und Gewerke glaubten indessen bei der Unklarheit der „Deklaration“ diesen Leuten wegen ihres religiösen Bekenntnisses noch weiter die Bürger- und Zunftgenossenschaft verweigern zu können, während die Mennoniten in Gemäßheit der ergangenen Königlichen Verordnungen sich bereits aller drückenden Fesseln ledig zu fühlen begannen.

Aus dieser Meinungsverschiedenheit, die ihren Grund in den wirtschaftlichen Vorteilen jeder der beiden Parteien hatte, mußten sich sehr bald Streitigkeiten ergeben.

Der mennonitische Bortenwirker Hermann Momber, der infolge der günstigen Aussichten, die sich ihm und seinen Glaubensbrüdern nach dem Regierungsantritt Friedrich d. Großen boten, sich von Danzig nach Königsberg begeben hatte, verlangte die Aufnahme in das Königsberger Posamentierergewerk, um dadurch in die Lage gesetzt zu werden, Gesellen und Jungen halten zu dürfen.[1]) Das Gewerk sowie der Magistrat verweigerten ihm unter Berufung auf die Verordnungen Friedrich Wilhelms I., die auf ihr eifriges Bemühen und Vorstellen ergangen waren, jedoch die Aufnahme und gestatteten ihm nur „auf eigene Hand zu arbeiten“. Momber wandte sich daher in einem Immediatgesuch[2]) mit der Bitte an den König, das Gewerk zu seiner Aufnahme zwingen zu wollen.

---

2. Freiheit von bürgerlichen Lasten auf eine gewisse Anzahl von Jahren. 3. Wenn die Kolonisten „Handel und Wandel treiben“ sind sie in Preußen zwei Jahre von Servisbeiträgen frei; diejenigen, welche blos von eigenen Mitteln leben, keine Häuser haben, auch keine bürgerliche Nahrung treiben, sollen überhaupt davon befreit bleiben. 4. Alle mitgebrachten Habseligkeiten, sofern nicht Handel damit getrieben wird, sollen von allen öffentlichen Abgaben frei sein. 5. Professionisten in den Städten erhalten freies Bürger- und Meisterrecht; die sich auf dem Lande anbauen, erhalten das benöthigte Bauholz frei, auch Bauhilfsgelder, und verbleiben ihnen die Häuser erblich; dabei 15jährige Freiheit von allen Landespräständis“. — Es sind das Bestimmungen, wie sie 1769 auf Befehl des Königs summiert wurden.

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Magistratsprotokoll vom 8. Nov. 1740.

2) ebenda. Gesuch des Herm. Momber. (ohne Datum).

Die Einschränkung der Mennoniten in ihrem Gewerbe entsprach nicht der Absicht Friedrichs II., der den ausdrücklichen Befehl hatte ergehen lassen, noch mehr von diesen Leuten ins Land zu ziehen, damit sie an ihrem Teile mit dazu beitragen sollten, Handel und Manufakturen zu heben.

Diese Erkenntnis veranlaßte die Kriegs- und Domänen-Kammer, den König um den Erlaß einer Verordnung zu bitten,[1] „daß gedachte Mennonistische Handwerker, so viel sich davon in hiesigen Städten anzusetzen Lust haben, als Bürger- und Zunftgenossen aufgenommen werden sollen". Auf diese Vorstellung der Kammer verfügte Friedrich durch das Rescript[2]) vom 19. Dezember 1740, „daß die Mennonisten der Zünfte und Gewerke ebenfalls fähig sein, und wenn sie sich in Unsern Landen ansetzen, gleich den übrigen Bürgern und Unterthanen die geordneten Freyheiten zu genießen haben sollen".

Dieser deutlichen Erklärung gegenüber, daß in der Behandlung der Mennoniten kein Unterschied von andern Untertanen gemacht werden sollte,[3]) mußte das Posamentierergewerk sich der Königl. Entscheidung fügen und Momber rezipieren.

Gleichwohl aber wollte der Magistrat einige Zeit später den Mennoniten nicht zugestehen, liegende Gründe zu kaufen und auf ihren Namen zu Erbrecht verschreiben zu lassen.

Er berief sich darauf, daß diese Leute ihrer Religion wegen nach den Landesgesetzen und den Verordnungen Friedrich Wilhelms I. des Bürgerrechts unfähig wären. Von der vorherigen Erlangung des ius civitatis aber hing, wie oben bereits gezeigt, die Erwerbung eines Grundes

---

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Begleitschreiben zum Gesuch Mombers. Kgb., d. 22. Nov. 1740.

2) ebenda. Rescript an die Kriegs- und Domänen-Kammer.

3) St. Arch. Kgb. Dep. d. Kgb. M.-Gem.: Kammerordre vom 21. Apr. 1741, daß das Posamentierergewerk, weil es sich dem Königl. Gebot, den Mennoniten Momber ins Gewerk aufzunehmen, nicht gefügt hat, mit 10 Talern wegen seines Ungehorsams zu bestrafen sei.

zu Erbesrecht ab, und da die Mennoniten auch unter der Herrschaft Friedrichs II. noch nicht ausdrücklich zum Erwerb des vollen Bürgerrechts zugelassen waren, so hatte der Magistrat ein Recht dazu, ihnen die Verschreibung von Liegenschaften zu Erbrecht zu verweigern. Er leitete dies Recht außerdem aus der Observanz her, denn wenn Mennoniten auch Häuser käuflich erworben hatten, so waren sie ihnen doch niemals in den Hausbüchern auf ihren Namen verschrieben worden.[1])

Allein die Religion konnte im Staate Friedrichs des Großen nicht mehr auf die bürgerlichen Verhältnisse den früheren Einfluß ausüben; anläßlich des Gesuchs des Mennoniten Joh. Pet. Sprunk,[2]) ein erkauftes Haus auf seinen Namen in die Hausbücher eintragen lassen zu dürfen, erging ein Königl. Rescript,[3]) daß „die Mennonisten denen übrigen Bürgern und Einwohnern gleich tractiret" werden sollen.

Nach dieser Verfügung konnte auch die Verleihung des Bürgerrechts selbst an die Mennoniten in Königsberg nicht mehr zweifelhaft sein.

Bald nach dem Regierungsantritt Friedrichs II. hatte der Kaufmann van Dyck seine Bemühungen um die Erlangung der Kaufmannszunft wieder aufgenommen, jedoch damit ebenso wenig Erfolg gehabt, wie in früheren Jahren. Die Ausdehnung seines Geschäfts[4]) machte aber

---

1) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Attest des Sekretärs Joh. Friedr. Keukel vom 15. Febr. 1742: „Gemäß den Hausbüchern E. Gerichts Kgl. Stadt Königsberg sind von denen Mennonisten Claaßen, Claas v. Dyck, Kroecker und Sprunk sen. keine Gründe zu Erbesrecht erlangt worden".

2) ebenda: Gesuch des Mennoniten J. P. Sprunk, das dem Bernsteinarbeiter Bull auf der Vorstadt abgekaufte Haus zu Erbesrecht erlangen zu können.

3) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Rescript an die Kr. u. D. K. vom 9. April 1742.

4) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Bericht der Kriegs- u. D. K. vom 17. April 1742: Wenn sich das Vermögen eines Handelsmannes auch schwer bestimmen ließe, so könne sie doch soviel melden, daß van Dyck „jährlich im Handel 60--80 000 fl. verkehret. Sein Handel aber bestehet in Schnüren, Cram, Bänder u. Tressen. Die Schnüre und Tressen läßt er hier arbeiten, wie auch die Sammtborten, maßen er die neuangezogene Sammtbortenwirker in Arbeit unterhält und 6 Meister, welche wollene Schnüre machen, vier aber so halbseidene Schnüre und zehn, welche

die Erwerbung des Rechtes auf „Handel und Wandel“, also des Großbürgerrechts, dringend erwünscht. Als van Dyck die Nachricht erhielt, daß im November des Jahres 1741 sein Glaubensbruder Arendt Cohn in Tilsit das Großbürgerrecht[1]) und darauf die Kaufmanns- und Mälzenbräuerzunft gewonnen hatte, wandte er sich sofort in einem Immediatsgesuch[2]) an den König mit der Bitte, daß auch ihm die gleichen Rechte zugänglich gemacht werden möchten.

Erhielt van Dyck das Großbürgerrecht durch eine Königl. Verfügung, so mußte das für die Königsberger Mennoniten ein Präcedenzfall sein. Magistrat und Zunft boten daher allen Scharfsinn auf, eine für Dyck günstige Verfügung zu hintertreiben.[3])

Das Königl. Rescript vom 19. Dezember 1740, auf das er sich berufen habe, hieß es in ihrer Eingabe, sei auf diesen Fall garnicht anwendbar, denn mit der darin verfügten Aufnahme des Mennoniten Momber in das Posamentierergewerk habe es die besondere Bewandtnis, daß, da dieser aus Danzig zugezogen wäre, wo die Mennoniten, weil sie „die Profession“ dort erst eingeführt hätten, im Bortenwirkergewerk geduldet würden, daß deshalb Momber als ein Mitmeister des Danziger Gewerks auch in das Königsberger Gewerk habe aufgenommen

---

Tressen machen, woraus also abzunehmen, daß dieser van Dyck vor vielen andern Kauffleuten, verschiedenen Handwerkern, mithin auch der Accise nützlich ist“.

1) Cohn erhielt als ein Ausländer das Tilsiter Bürgerrecht unentgeltlich, in die Kaufmanns- u. Mälzenbräuerzunft mußte er sich mit dem üblichen Einkaufsgeld einkaufen. Vergleiche Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI.:

a) Quittung des Kämmerei-Sekretärs Augustine, Tilsit, d. 13. Nov. 1741: Herr Arendt Cohn hat, nachdem er das Großbürgerrecht, als ein Ausländer gratis erhalten, in dato fünf Rthlr. Pfannenrechtsgeld der hiesigen Cämmerey baar und richtig abgetragen“.

b) Quittungen des Eltermanns der Tilsiter Kaufmannschaft vom 20. und 30. Nov. 1741, daß Cohn „E. E. Kauff- und Mälzenbräuer-Zunfft ad rationem des Einkaufsgeldes“ 30 fl. gezahlt habe.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Gesuch Berendt Claaßen van Dycks vom 22. Januar 1742.

3) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Gegenvorstellen des Bürgermeisters und Rats der Stadt Königsberg vom 8. Februar 1742.

werden müssen. Das angezogene Königl. Rescript sei außerdem hinsichtlich eines Handwerkers ergangen und habe deshalb nur das Meisterrecht betroffen, „keineswegs aber die Befugniß zum Bürgerrecht, als wovon die Mennonisten jedesmal excludiret worden“. Überdies habe noch im Jahre 1735 die Kriegs- und Domänen-Kammer „hochgeneigt zu approbiren“ geruht, daß die Mennoniten „anstatt des zu gewinnenden Bürgerrechts bei der Abgabe an die Cämmerey“ zu lassen wären, und auch das Deklarationspatent vom 14. August 1740 rede „ausdrücklich und eigentlich nur von Professions-verwandten“.

Wie man sieht, sind diese Gründe nach den bereits ergangenen Verordnungen Friedrichs II. weiter nichts als Wortklaubereien. Die Königliche Entscheidung[1]) lautete daher dahin, „daß der Mennonist Berendt Claaß van Dyck zu Königsberg als Bürger und Handelsmann aufgenommen werden soll“.

Es wäre in der Ordnung gewesen, wenn nach dieser Erklärung die Nahrungsgelder, die die Mennoniten seit dem Jahre 1732 zu entrichten hatten, ohne weiters in Wegfall gekommen wären. Allein der Magistrat hielt sich an die speziellen Vorschriften.

Bis zum Tode Friedrich Wilhelms I. hatten die Mennoniten das festgesetzte Schutzgeld richtig bezahlt und dadurch zur Kämmerei die Summe von 273 Talern, 45 Groschen beigetragen.[2]) Für die Jahre 1741 und 1742 waren sie diese Abgabe jedoch im Vertrauen auf die tolerante Gesinnung ihres neuen Landesherrn schuldig geblieben und hatten sich zur Bezahlung auch auf wiederholte Mahnungen des Magistrats nicht verstehen wollen.[3])

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Rescript an die Kriegs- u. Domänen-Kammer vom 5. Mai 1742.

2) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Bericht des Magistrats vom 28. Nov. 1743.

3) ebenda.

Dieser hatte nunmehr den Grundsatz[1]) angenommen, daß diejenigen Mennoniten, die sich zum Bürgerrecht melden würden, gegen Erlegung des doppelten Bürgerrechtsgeldes anzunehmen seien, von allen andern aber das bisherige Nahrungsgeld weiter erhoben werden müßte. Natürlich protestierten die Mennoniten gegen diesen Beschluß und reichten ein Gesuch ein,[2]) sie von den an die Stadtkämmerei zu zahlenden jährlichen Schutzgeldern „pro praeterito et futuro, ingleichen von der gefundenen doppelten Erlegung des Bürgergeldes“ zu befreien.

Die preuß. Regierung ließ dem Magistrat darauf den Bescheid[3]) zukommen, er habe sich nach den Königl. Verordnungen „schlechterdings zu richten“ und solle „von diesen Leuten nicht mehr fordern, als von andern Bürgern, mit denen sie der Proportion nach in gleicher Nahrung stehen“.

Damit waren den Mennoniten alle bürgerlichen Rechte verliehen. Es stand nur noch die Frage offen, wie man sie hinsichtlich der zur Erwerbung des Bürgerrechts notwendigen Eidesableistung behandeln sollte.

Der Magistrat, dem die Einsendung eines Entwurfs zu einem besonderen Bürgerbrief für die in Königsberg wohnenden Taufgesinnten befohlen wurde, griff bei der Aufstellung desselben nach dem schon im Jahre 1735 von der Kgb. Kriegs- und Domänen-Kammer gemachten Vorschlag[4]) auf die holländischen Verhältnisse zurück, nach denen die Mennoniten bei ihrer Rezeption dem Magistrat mit einem Handschlag anstatt des Eides gelobten, dem Inhalt des sonst gewöhnlichen Bürgereides getreulich nachleben zu wollen.

---

1) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Actum Rathaus, d. 10. Juli 1743.

2) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Gesuch der Mennoniten vom 8. Okt. 1743.

3) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Rescript der pr. Reg. an den Königsberger Magistrat vom 9. Dez. 1743.

4) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Bericht der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 10. Juni 1735.

Der Bürgerbrief hatte in der Form, die am 16. November 1744 die Königliche Bestätigung[1]) erhielt, folgende Eidesformel: „Ich N. N., Mennonistischer Religion, gelobe auf mein gläubig und kräftiges Ja, Sr. Königl. Majestät . . . . . . unterthänig, treu und hold, auch E. Hochedlen Rath dieser Königl. Haupt- und Residenzstadt gehorsam und gewärtig zu seyn, ...
Und daß nun dieses alles von mir unverbrüchlich gehalten werden soll und muß, so bekräftige solches alles nochmals nach unserm Mennonistischen Religionsverständniß, mit einem kräftigen Ja! an Eides Statt".

Die Bedeutung, die die Freigabe aller bürgerlichen Rechte für die Königsberger Mennoniten hatte, mag aus Folgendem erhellen.

Im Todesjahr Friedrich Wilhelms I. zahlte[2]) allein van Dyck als Krämer das Nahrungsgeld für einen Kaufmann mit 6 Talern, drei Mennoniten entrichteten für den Betrieb eines doppelten Gewerbes die festgesetzten 4 Taler, zehn als Branntweindestillierer 3 Taler, zwölf für die Ausübung von Handwerken und vier für Kuhhaltereien 2 Taler und nur drei als Arbeitsleute ohne Handwerk 1 Taler.

Von diesen gewannen[3]) außer van Dyck bis zum Jahre 1750 sieben das Großbürgerrecht, aber nur drei das Kleinbürgerrecht, und von diesen dreien auch erst zwei im Jahre 1750. Die Mehrzahl der Mennoniten hatte also kein Interesse am Erwerb des Bürgerrechts; dadurch aber, daß der Magistrat diejenigen von ihnen, die bürgerliche Nahrung trieben, nicht zur Erlangung desselben anhielt, wurden ihnen größere Rechte als den andern Einwohnern Königsbergs eingeräumt.

---

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI.

2) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Specification der Mennonisten, welche die Nahrungsgelder de anno 1735—1741 incl. gezahlt haben.

3) Städt. Arch. Kgb. Mennoniten-Sachen V. Consignation der Menn., welche sowohl das Groß- als Klein-Bürgerrecht erlangt haben.

Als diese Tatsache zur Kenntnis der Kriegs- und Domänen-Kammer gelangte, verfügte[1]) diese daher sofort, die Mennoniten zur Gewinnung des Bürgerrechts „unverzüglich anzuhalten und binnen zwei Monaten eine Liste einzusenden, welche von diesen Mennonisten das Bürgerrecht in solcher Zeit werden gewonnen haben“.

In den Monaten Januar und Februar des Jahres 1751 erwarben dann 17 von diesen Leuten das Kleinbürger- und einer das Großbürgerrecht. Zwei erhielten wegen Unvermögens Aufschub und nur drei blieben als Schutzverwandte ansässig.[2])

1) Reg. Kgb. Pol. Reg, Lit. M.. Tit. 94. Verfügung an den Magistrat vom 22. Dezember 1750.

2) ebenda: Nachweisung der Mennonisten, welche seit dem 30. Dez. 1750 auf die Verordnung der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 22. Dez. das Bürgerrecht gewonnen.

Die ländlichen Mennoniten im brandenb. Preußen bis zum Jahre 1772.

Aus der Behandlung der Königsberger Mennoniten ersahen wir bereits, daß Friedrich II. mit den Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaft keinen Unterschied von seinen übrigen Untertanen gemacht wissen wollte. Die Akten melden daher vom Jahre 1740 bis zur Besitzergreifung Westpreußens im Jahre 1772 wenig über die ländlichen Mennoniten im brandenburgischen Preußen.

Auf das Deklarationspatent vom 14. August 1740 waren „mehr denn 60 Hausgesind" Mennoniten, also ca. 300 Seelen, aus der Elbinger Gegend „hinter Königsberg i. Pr. gezogen".[1])

Sie erhielten hier in der Labiauer Niederung im Jahre 1741 von den im Amte Friedrichsgraben gelegenen Vorwerken Seckenburg, Polenzhof und Ginkelsmittel 44 Hufen, 21 Morgen, 207 Quadratruten verpachtet.[2]) Dadurch kamen sie ganz in die Nähe von ehemaligen Landsleuten, denn bereits im Jahre 1728 waren am Kl. Friedrichsgraben „43 Huben ohnurbaren Landes" Elbinger Kolonisten in Pacht gegeben worden.[3])

Leider ist es mir trotz eifrigsten Nachforschens nicht mehr möglich gewesen, den mit den Mennoniten geschlossenen Pachtkontrakt ausfindig machen zu können.[4]) Es kann daher über die Ansiedelungsbedingungen nichts Bestimmtes mitgeteilt werden.

---

1) Petition der Elbinger Mennoniten vom 3. Juni 1746 an Fr. II, sie gegen die Werbungen des Generalleutnants v. Geßler zu schützen. Arch. d. Danz. Menn.-Gem. n. Mannhardt, a. a. O. S. 121.

2) Schickert, a. a. O. S. 125. Daselbst Anm.: „Da die Vorwerke größer als 44 Hufen waren, so ist ein Teil, und zwar nach dem, was Goldbeck über den Sitz des Domänenamts Seckenburg bemerkt, wohl das spätere Alt-Friedrichsgraben im Staatseigentum verblieben. Letzteres Vorwerk ist erst bei der Auflösung des Amts im Jahre 1779 veräußert". Vergl. Goldbeck.

3) St. Arch. Kgb. Fol. 938 Nr. 936. Actum Seckenburg im Amt Friedrichsgraben, den 10. Sept. 1736.

4) Auch Herr Oberregierungsrat Schickert hat die Akten, die ihm bezüglich der Mennoniten vorgelegen haben, nicht mehr feststellen können.

Die Bodenverhältnisse, die die mennonitischen Pächter in den erst wenige Jahre[1]) der Kultur unterworfenen Ländereien vorfanden, können nicht die besten gewesen sein. Noch im Jahre 1736 berichtete[2]) der Kammerpräsident von Lesgewang über die Elbingskolonie und deren Nachbargebiet, daß „das Land an sich selbst sehr schlecht, ... und mehrentheils nur in Weyde Land und schlechten Wiesen, so nur grobes Gras tragen“, bestehe. Es sollte daher auch der Zins, der im Jahre 1728 für die Einsassen der Elbingskolonie nach Ablauf der zur Rodung bewilligten 6 Freijahre auf 33 Taler, 8 Groschen für jede Hufe des besten und mit 30 Talern für die Hufe des schlechteren Landes veranschlagt war, auf den Zins, den die Nachbarländereien nach der Güte des Bodens mit 10 Talern, beziehungsweise 6 Talern, 60 Gr. entrichteten, herabgesetzt werden.[3]) Obwohl nun die wiesenreiche Gegend gerade für den mennonitischen Wirtschaftsbetrieb geeignet erscheinen mochte,[4]) wollte diese Kolonie nicht recht gedeihen. Schuld daran waren sicherlich die Überschwemmungen, denen ihre Ländereien ausgesetzt waren. Noch im Jahre 1739 erst war infolge des Durchbruchs bei Jaegerischken der größte Teil der Niederung mehrere Fuß hoch unter Wasser gesetzt und der bei Polenzhof und Ginckelsmittel befindliche Damm in einer Länge von 280 Ruten gänzlich weggerissen worden.[5])

An den Verwüstungen dieses Durchbruchs mußten die Mennoniten, die hier 1741 angesetzt wurden, noch zu tragen haben. Man mochte diese Leute gerade hier ansässig gemacht haben, weil man sich von ihren Kennt-

---

1) Das Land, auf dem die Vorwerke errichtet wurden, war erst in den Jahren 1726—1731 nach und nach urbar gemacht worden. Vergl. Schickert, a. a. O. S. 125.

2) St. Arch. Kgb. Fol. 938 Nr. 936. Acta wegen Besetzung der Labiauschen Niederung an der Nemonien mit Einsaßen aus dem Elbingschen Territorio 1727—1750.

3) ebenda.

4) Auf den Vorwerken wurden „angeblich“ 3 Schock Vieh gehalten. Schickert, a. a. O. S. 126.

5) Schickert, a. a. O. S. 126 f.

nissen[1]) in der Ableitung des Wassers und in Dammbauten besonders viel versprach.

Unter der Verpflichtung,[2]) den „Ringdeich von Polenzhof bis an die Mittel-Abmahlmühle, ferner die beiden Abmahlmühlen und den Müller“ auf eigene Kosten unterhalten zu müssen, hatten die Mennoniten ihre Ländereien übernommen, und sie mochten gerade die durch die Überschwemmung von 1739 darauf angerichteten Schäden einigermaßen beseitigt haben, als infolge des Gilgedurchbruchs bei Kallwellen „die gantze Niederung, insonderheit wo die Mennonisten wohnen, unter Wasser gesetzet“ wurde.[3]) Der Zolleinnehmer Rautenberg vom Kl. Friedrichsgraben berichtet darüber:[4]) „daß das Wasser durch sothane Ausbrüche in den Verthämmungen der Elbinger- und Mennonisten Kolonie, Friedrichsgrabenschen Ambts, biß an den Treydel-Thamm gedrungen und mit dem Wasser im Kl. Friedrichsgraben gleich hoch gestanden, wodurch und denen beständigen Schelungen von beiden Seyten der Treydel-Thamm weit über die Helffte geschleifet und an verschiedenen Örtern dem Ufer gleich gemachet worden“.

Trotzdem sich die Mennoniten die größte Mühe gaben, ihre Ländereien zu entwässern, — stammt doch der, noch heute dort kenntliche, sogenannte Mennonitendamm,[5]) der die Vorwerke Polenzhof, Gindelsmittel und Alt-Friedrichsgraben in unregelmäßigem Bogen umspannt, aus jener Zeit —, war es ihnen nicht möglich ihren Verpflichtungen gegen die Amtskammer nachzukommen.[6])

1) Daß die Mennoniten sich damit des öftern und mit Recht gerühmt haben müssen, zeigt folgende Stelle aus dem Gesuch des Amtsrats Sigism. v. Skirbs, die Wasserschäden, die durch den Kl. Friedrichsgraben seinen Ländereien erwuchsen, beseitigen zu lassen: „Dazu die hiesige Mennonisten nicht wenig und gewiß mehr, als alle Teich-Thamm und Wasser-Bedienten mit ihrer prahlenden Gelahrtheit beytragen könten“. (Gesuch vom 25. Nov. 1746.)

2) Schickert, a. a. O. S. 126.

3) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCII. Sect. 4 Nr. 4 Fol. 1. Bericht der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer vom 11. Mai 1745.

4) Ebenda: Wegen der Wasserbauten am kleinen Friedrichsgraben oder Greituschke etc.

5) Vergl. Schickert, a. a. O. S. 125.

6) ebenda, S. 126.

Die preuß. Regierung verfügte daher schon im Jahre 1747 die Besetzung der mennonitischen Höfe mit andern Kolonisten, „die zur Kirche in Lappehnen sich halten sollen".[1] Im Mai 1748 wurden diesem Befehle gemäß die Vorwerke anderweitig besetzt,[2] wo hingegen die alten Pächter blieben, läßt sich aus Mangel an Nachrichten darüber nicht mehr feststellen.

Erst im Jahre 1758 finden wir dann wieder eine geschlossene Kolonie von ländlichen Mennoniten im brandenburgischen Preußen.

Es hatten sich damals[3] 12 mennonitische Familien bei der Gumbinner Kriegs- und Domänen-Kammer zur Übernahme des „während des Krieges abgebrannten und devastirten Ballgardenschen Ambts Vorwerks Plauschwarren von 11 Hufen, 12 Morgen und 277 Ruten" gemeldet.

Nachdem die Kammer sich mit ihnen über den Pachtzins in Höhe von 42 Talern pro Hufe geeinigt hatte, schloß sie mit ihnen einen auf 40 Jahre laufenden Erbpachtkontrakt. Die Mennoniten erhielten darin ein Freijahr bewilligt, damit sie sich „gehörig etablieren" könnten.[4]

In der Königl. Bestätigung[5] dieses emphyteutischen Vertrages, die erst am 31. Januar 1767 erfolgte,[6] wurde dieses Freijahr jedoch nicht anerkannt, sondern bestimmt, daß da die Mennoniten „von Trinitatis 1758 bis dahin 1759 von Bezahlung des Zinses befreiet geblieben, solchen in den ersten folgenden 10 Jahren, mithin von Trinitatis 1759 an und zwar in jedem Jahr mit 48 rthlr., 15 Pf. über den ordinären Hubenzins ohnweigerlich nachzuzahlen

---

1) St. Arch. Kgb. Etats-Ministerium Abt. 138 d. L.: Wegen Ansetzung anderer Leute zu Seckenburg, Polenzhof und Ginckelsmittel, etc.

2) ebenda.

3) Generaldirektorium Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Mennonitensachen.

4) ebenda.

5) Der König leitete das gesamte Kolonisationswerk persönlich „bis zu jedem Detail hin" und auch die Verhandlungen mit einzelnen Einwanderern gingen durch seine Hand. Stadelmann, Pr. Kge. . . . Bd. II. S. 23.

6) Generaldirekt. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Menn.-Sach.

gehalten und verbunden" sein sollten. Als Emphyteuten[1]) wurde ihnen die beliebige Nutzung des Bodens, freie Disposition über Hab und Gut, einschließlich des Pachtrechts, die Hütungs-, Holzungs- und Schankgerechtsame für den eigenen Bedarf, die Freiheit von allem Scharwerk „und andern Diensten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen" zugestanden. Es war ihnen ferner die Selbstverwaltung gestattet, denn sie durften ihren Schulzen selbst wählen und durch ihn rechtsgiltige Kauf- und Tauschgeschäfte vollziehen lassen.[2])

Natürlich wurde ihnen als Mennoniten die Religions- und Wehrfreiheit für sich und ihre Nachkommen ausdrücklich zugesichert.

Unter denselben Bedingungen wünschten im Jahre 1768 32 Mennoniten-Familien einige Vorwerke in der Nähe ihrer Glaubensbrüder — in den Ämtern Ballgarden, Kuckerneese, Baublen, Winge und Heinrichswalde — in Pacht zu erhalten. Sie meldeten sich deshalb verschiedentlich bei der Gumbinner Kriegs- und Domänen-Kammer.[3]) Es ist interessant zu sehen, wie die Mennoniten sich stets nur um ertragreichen Niederungsboden und gutes Weideland bewarben, in andern Gegenden sich jedoch nie einfanden.[4]) Allein durch ihr niedriges Zinsgebot und durch die Anspruchs- und Bedürfnislosigkeit ihrer Lebensweise erregten sie das Mißfallen der Kriegs- und Domänen-Kammern, die deshalb die Ansetzung von ländlichen Mennoniten geradezu widerrieten. So schreibt die Gumbinner Kammer an den König,[5]) daß die oben genannten 32 Mennoniten-Familien „um die allerbesten

---

1) Vergl. darüber R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 792 u. 798, ferner M. Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Leipz. 1909) (P. a. d. St. A. Band 83) S. 288 ff.

2) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Menn..Sach. Pachtvertrag vom 31. Jannar 1767.

3) ebenda: Bericht der Gumbinner Kriegs- und Domänen-Kammer an den König vom 17, April 1769.

4) ebenda.

5) ebenda,

Vorwerker und Wiesen in der Niederung gegen die Hälffte des Ertrages angehalten, da aber die von den Mennonisten ausgesuchten Ländereien schon über 80, 90 und 100 rthlr. pro Hube tragen, so haben wir es vor unverantwortlich gehalten, in die gesuchten Aequirirung einzuwilligen. „Hierauf“ — fährt sie fort — „müssen wir noch anmerken, daß solche Leute als die Mennonisten außer dem wenigen Mahlwerk Ew. Königl. Majestät und dem Staat garnichts nützen, indem sie sich ganz schlecht behelfen, an Bier und Brandwein nichts debitiren und überdem nach den Grundsätzen ihrer Religion zu keinen Militärdiensten gebraucht werden können. Die von den Suplicanten gemachten Bedingungen zielen nur dahin, das Mark aus dem Lande zu ziehen“ u. s. w. In ähnlicher Weise sprach sich die Königsberger Kriegs- und Domänen-Kammer gegen diese Leute aus,[1]) und da nach angestellten Nachforschungen sich ergab,[2]) daß jene 32 Mennoniten-Familien in ihren bisherigen Aufenthaltsörtern in der Stuhmer und Marienburger Niederung „nicht ordentlich auf Ländereien angesessen“ waren, sondern sich dort nur als Tagelöhner und hauptsächlich als Teichgräber ernährten, bei ihnen also „außer einigem Vieh wenig Baarschaften zu vermuten“ waren, wurden sie auf ihre Gesuche abschlägig beschieden und blieben daher im polnischen Preußen.

Es sind dies die einzigen Verhandlungen mit Mennoniten bezüglich deren Ansetzung im brandenb. Preußen, die sich aktenmäßig verfolgen lassen, doch hatten, außer den auf dem ehemaligen Vorwerkslande Plauschwarren geschlossen zusammenwohnenden Mennoniten, sich noch eine Reihe ihrer ländlichen Glaubensbrüder besonders in Litauen unter der Herrschaft Friedrichs d. Großen eingefunden.

---

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Menn.-Sach. Bericht der Königsberger Kr. u. D. K. vom 1. Mai 1769.

2) ebenda: Bericht der Gumbinner Kr. u. D. K. vom 17. April 1769.

Im Jahre 1776 befanden sich [1]) in Litauen im Kammeramt Kuckerneese in den Ortschaften Saussenningken, Skoeren und Skoepen je eine und in Alt-Ginischken 4 Mennoniten-Familien mit insgesamt 43 Seelen, die mennonitische Kolonie Plauschwarren im Amte Ballgarden zählte 16 Familien mit 77 Seelen, das Amt Winge hatte in den Ortschaften Vorwerk Winge, Pillwarren, Plaschken, Warischken 6 Mennoniten-Familien mit 21 Köpfen, das Hauptamt Tilsit im adlig Insterburgschen Kreis in den Ortschaften Milchbude, Plauschwarren, Brittanien und Ponrocken 16 mennonitische Familien mit 80 Seelen. Am stärksten vertreten waren die Mennoniten im Amt Linkuhnen, wo in den Ortschaften Grieguliénen, Curwe, Kallwen, Jedwilleiten, Bogdahnen, Warßienen, Skobringen, an der Klaar, Stolbeck, Wilkehlen 27 Familien mit insgesamt 151 Seelen wohnten.

Im ostpreußischen Kammerdepartement befanden sich nur 4 Mennoniten-Familien auf dem platten Lande, und zwar je eine in Niederkrug (Domänenamt Karschau), im Vorwerk Klenau (Amt Braunsberg), im Vorwerk Schmolainen (Amt Liebstadt) und im Domänenamt Friedrichsgraben. Ihre Gesamtzahl betrug hier nur 15 Seelen.

Des Überblicks wegen seien an dieser Stelle auch die Mennoniten aufgeführt, die sich im Jahre 1776 in den ostpreußischen Städten befanden. Hier lebten die meisten im ostpreuß. Kammerdepartement, und zwar in Königsberg 143 Seelen, ferner je ein mennonitischer Branntweindestillierer in Pillau und Rastenburg; im litauischen Kammerdepartement waren in den Städten Memel und Tilsit je 4 Mennoniten-Familien ansässig, die sich von Banntweinschank und Destillation ernährten und zusammen 32 Seelen zählten.

Es befanden sich nach der angeführten Liste damals in Ostpreußen und Litauen überhaupt:

---

1) Für die folgende Zusammenstellung: Gen. Dir. Westpr. Menn.-Sach. I. Generaltabelle von den im ostpr. u. lit. Kammerdepartement etablierten Mennoniten.

a) auf dem Lande 387
b) in den Städten 183
zusammen 570 Mennoniten.

Bis zu dem Hinzutritt ihrer zahlreichen[1]) Glaubensgenossen bei der Erwerbung Westpreußens im Jahre 1772, genossen diese Leute die vollen bürgerlichen Rechte, ja durch ihre Befreiung vom Militärdienste, für die sie keine Entschädigung zu leisten hatten, wurden sie geradezu zu einer bevorrechteten Klasse im brandenburgischen Preußen.

Ihre Vermögenslage galt und war in der Tat im allgemeinen besser als die der übrigen Untertanen.[2]) Die Ursache davon sah die westpr. Kriegs- und Domänen-Kammer vorzüglich darin, „daß der Mennonist nie in seiner Wirtschaft gestöhret wird, wenn der andere Glaubens-Verwandte seinen Sohn und seinen besten Knecht dem Regiment abliefern muß".[3]) Indessen dürfen wir nicht vergessen, daß Anspruchslosigkeit und Fleiß die unerläßlichen Vorbedingungen jeder gesunden Existenz bilden, und diese waren den Mennoniten in hohem Maße zu eigen. Das Urteil der westpr. Kriegs- und Domänen-Kammer über die dortigen Taufgesinnten wird auch den in Ostpreußen befindlichen gerecht, wenn es heißt, daß der größte Teil dieser Leute „aus ruhigen und gehorsamen Bürgern bestehet, und die auch in Bezahlung ihrer Abgaben selten säumig sind".[4])

---

1) M. Bär, Westpr. unter Friedr. d. Gr. Leipz. 1909, S. 545: „Die Gesamtzahl der westpreußischen Mennoniten belief sich auf 12 032 Seelen". (Zählung vom Jahr 1776.)

2) St. Arch. Kgb. Oberpräsidialregistratur Abt. III. Nr. 66.

3) Gen. Dir. Wpr. Mennoniten I. Bericht der westpr. Kr. u. D. K. vom 27. April 1787.

4) ebenda.

Kirchliches.

a) Das Kirchensystem der Mennoniten.

Nach dem am 22. Januar 1722 von Johann Peter Sprunck im Namen der in Königsberg wohnenden Mennoniten eingereichten Glaubensbekenntnis[1]) beruhen die Religionsgrundsätze und Kircheneinrichtungen der Mennoniten auf der heiligen Schrift und insbesondere auf dem Evangelium Jesu Christi.[2])

In der Betätigung dieses Glaubens erkennen sie keine Art von geistlicher Herrschaft an und erblicken das wahre Christentum in dem Glauben an den „dreyeinigen Gott, Vater, Sohn und heil. Geist" und in der Befleißigung der Liebe untereinander,[3]) ohne Unterschied der Person. Daher ist auch jede einzelne Gemeinde autonom und vollkommen selbständig in ihren Beschlüssen. Sie entscheidet „in höchster Instanz über alle Punkte des Kultus und der Lehre".[4])

Zur Leitung der Gemeinde sind einzelne Personen nötig, die nach ihrer Tüchtigkeit und Vorbildlichkeit von der Versammlung der stimmfähigen Mitglieder zu ihrem Amt berufen werden.[5]) Es sind dieses die „Ältesten", „Lehrer" und „Diakonen".

---

1) Stadtarch. Königsb. Menn.-Sach. I. Es heißt darüber zum Schluß: wie es „von Altersch bey den unsern ist gelehret und angenommen worden, ... wie auch Ao. 1584 an die Königinne von Engeland, Ao. 1600 und 1630 in Holland, als auch letztens Ao. 1678 d. 20. Januarii in Dantzig auf Befehl Ihro Majestät Joh. Sobieski, Königs in Polen ist übergeben worden, daraus dieses der Kürtze halber ist übergeben worden". . . .

2) ebenda: „dero wegen den Menschen keinen Nahmen gegeben, darinnen wir können selig werden, denn allein in dem Nahmen Jesu, der ist der eintzige Weg, ... unsere Seligkeit zu erlangen".

3) ebenda: „In welcher Gemeine Christi alle Glieder Christum und sonst niemand vor ihr geistliches Haupt halten und annehmen müßen und sich befleißigen; in Liebe unter einander zu wandeln, denn dabey wird ein jeder erkennen, sagt unser Heyland, daß ihr meine Jünger seyd".

4) W. Mannhardt, a. a. O., S. 3.

5) Glaubensbekenntnis: Worinnen Gott etliche gesetzet hat zu Hirten und Lehrer, wir sagen etliche und nicht alle, sondern die von der Gemeine dazu beruffen, so tüchtig sind, andere zu lehren, und so wol in der Lehre als auch in der Wandelung ein Fürbild seyn der Herde, darinnen sie Gott beruffen hat".

Das Haupt der Gemeinde ist der erste Prediger und Seelsorger, der sogenannte Älteste. Er war — und ist noch heute — in Ostpreußen und Litauen immer ein einfacher Mann, der durch kein besonderes Studium für seinen Beruf vorgebildet ist. Aus der Zahl der Lehrer gewählt, mußte er von einem anderen Ältesten ordiniert und bestätigt werden.[1]) Er allein war nach apostolischem Vorbild befugt, das heilige Sakrament der Taufe und des Abendmahls zu spenden.[2]) Ein Ältester wurde erst gewählt, wenn es das Bedürfnis der Gemeinde verlangte.[3]) Nächst dem Ältesten gehören zu den Kirchenbedienten die Lehrer. Ihnen steht als nicht ordinierten Predigern nur die Predigt, sowie die Abhaltung von Trauungen und Begräbnissen zu.[4]) Als drittes Glied gehören zum Gemeindevorstand, der die Gemeinde in allen innern und äußern Angelegenheiten zu leiten hat, die Vorsteher oder Diakonen, denen besonders die weltlichen Geschäfte, wie Kassenführung, Einziehung von Gemeindebeiträgen, Armenpflege, Bauten 2c. obliegen.[5])

Die Zahl der Lehrer und Diakonen in jeder Gemeinde ist Schwankungen unterworfen und richtet sich stets nach dem dafür herrschenden Bedürfnis.[6])

---

1) Reiswitz und Wadzeck, Beiträge zur Kenntnis der Menn.-Gem. . . . Berl. 1821. S. 45.

2) Das Glaubensbekenntnis von 1722 beruft sich auf 1. Cor. 4, wo es bezüglich des Amts der Apostel heißt (Vers 1.): „οὕτως ἡμᾶς λογιζέσθω ἄνθρωπος, ὡς ὑπηρέτας χριστοῦ καὶ οἰκονόμους μυστηρίων θεοῦ ὧδε.“

3) Die Königsberger Mennoniten hatten bis zum Jahre 1744 keinen Ältesten. Opr. Fol. 13700 (St. Arch. Kgb.): „Heinrich Wielke, Ältester von 1744 bis 1748, ein vorbildlicher Mann“ wird als erster bezeichnet. Zur Feier des Abendmahls kamen Älteste von auswärts nach Kgb. Vergl. Crichton S. 36: . . . „1720 den 3. März das H. Abendmahl gehalten worden, durch den von Danzig hierhergekommenen Aeltesten Anton Janßen“.

4) W. Mannhardt, a. a. O. S. 3. Anm.

5) Vergl. Statut der Danz. Menn.-Gem., Danzig 1906, § 10.

6) Opr. Fol. 13700 (Kgb. St. Arch.): In Königsberg waren im 18. Jahrh.:

Lehrer		Diakonen
Joh. Pet. Sprunck	wenige Jahre nach 1721 Lehrer bis 1743.	Joh. Pet. Sprunck von 1721 bis zu dem Zeitpunkt als er Lehrer wurde
Cornelis Claassen	von 1738—1766	Jacob Simons u. Barthel Kruse (ohne Zeitangabe)
Lambert van Dyck	„ 1744—1757	

Neben ihren sonstigen Funktionen haben diese Kirchenbedienten gemeinsam die Kirchenzucht zu handhaben.[1])

Für ihre Amtsverrichtungen erhielten sie in früherer Zeit in der Regel kein Gehalt, denn „die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente ist eine heilige Liebespflicht der dazu berufenen Diener der Gemeinde, es ziemt ihnen nicht, so lange sie das nicht zu beanspruchen nötig haben, dafür einen Lohn in Geld und Gut entgegen zu nehmen. Darum verwalten unbesoldete und ungelehrte Geistliche (Liebesprediger) die Kirchenämter, sie treiben meistentheils nach der nicht abzulehnenden Wahl durch die Gemeinde ihr bisheriges landwirtschaftliches [in den Städten bürgerliches] Gewerbe neben ihrem geistlichen Berufe, dem sie sich mit hingebender Aufopferung zu widmen pflegen, fort."[2])

Der Gottesdienst findet ohne alles Gepränge in schmucklosen Bethäusern[3]) statt, oder, wo diese fehlten, in einem dazu geeigneten größeren Raum.[4])

Lehrer		Diakonen	
Wilhelm Reinke	von 1751—1758	Heinrich de Vain	starb 1754.
Peter Sprunck	„ 1758—1763	Isaac Kroecker	1755 als Emeritus
Isaac Kroecker	„ 1758—1767	David Zimmermann	von 1747—1782
Zacharias Schroeder	„ 1766 gest. 1795	Peter Sprunck	„ 1751—1758
Wilh. Zimmermann	„ 1777—1813	Isaac Kauenhowen	„ 1758—1763
		Jacob Kroecker	„ 1763—1766
		Hinrich Kauenhowen	„ 1766 an.

1) W. Mannhardt, a. a. O. S. 3: Kirchenzucht findet in den urchristchen Formen statt.

2) ebenda.

3) nicht Kirchen. Vergl. darüber die gleichen Verhältnisse der evangelischen Brüdergemeinden: H. F. Jacobson, Über die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen. S. 335 f: „Zwar besitzen sie eine vollkommene Gewissensfreiheit nebst der Erlaubnis, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben . . . . Gewissens-Religions- und Kirchenfreiheit . . . , das freie Exercitium religionis, nach deren Satzungen und der Disziplin ihrer Kirche"; indessen heißen ihre zum Gottesdienste bestimmten Versammlungsorte nicht „Kirchen", sondern „Bethäuser", weshalb es ihnen nicht zusteht, sich der Glocken bei denselben zu bedienen, und diese Gebäude auch nicht von Steuern und anderen gemeinen Lasten befreit sind. [Concession vom 7. Mai 1746, vergl. mit Landrecht T. II. Tit. XI. § 18. (23; 25) 174.]

4) Liebert, Das jubilirende Königsberg in Pr. 1755. Vorrede S. 56: Die Mennonisten haben keine angewiesene Kirche, sondern halten ihren seit 1722 erlaubten Gottesdienst in einem gemietheten Saal". — Vergl. auch Crichton, a. a. O. S. 33 f: Ihren Gottesdienst halten sie (die Mennoniten in Litauen) in Plauschwarren und Griegulienen. Am ersten Ort ist ein besonderes zum Gottesdienst errichtetes Bethaus, am anderen aber nur ein dazu eingeräumtes Zimmer".

In keinem Aktenstück finden sich Klagen der Behörden oder anderer Leute über Trägheit und Liederlichkeit der Mennoniten, sondern sie werden stets als stille und fleißige Leute gerühmt. Trotzdem aber wären sie nicht immer im stande gewesen, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden, wenn ihnen in Zeiten der Not nicht die Mildtätigkeit ihrer Glaubensbrüder zur Seite gestanden hätte. So berichtet Rat Kiesewetter[1]) von den in der Tilsitschen Niederung wohnenden Mennoniten, „daß dannenhero viele unter ihnen den Zinß bishero nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können, vielmehr hier und auswärts Schulden gemacht, auch die bemittelste denen andern, weil sie alle vor einen stehen, starken Zuschub gethan". Und der Generallieutenant Graf Truchseß zu Waldburg schreibt[2]) von seinen auf den Rautenburgschen Gütern angesessenen mennonitischen Bauern, daß sie „nur noch das vorige Jahr eine remise von mehr als 100 Pfund Flämisch aus Holland bekommen und befördern folglich Ew. Königl. Majestät allerhöchstes Interesse, indem sie nicht allein ihre praestanda richtig und ohne den geringsten Ausfall abtragen, sondern auch auswärtiges Geld ins Land bringen."

Aber auch innerhalb ihrer Gemeinden selbst setzten sie die Religion der Liebe in die Praxis um. Ihren armen, alten und erwerbsunfähigen Glaubensgenossen gewährten sie Unterstützungen aus der Armenkasse, die durch freiwillige Beiträge an die Diakonen gebildet wurde, oder sie unterhielten sie im Bedürfnisfalle gänzlich[3]) und ge-

1) General Dir. Ostpr. u. Lit., Mennonitensachen: Bericht des Rats Kiesewetter vom 4. April 1724 über seine mit Peter Sprunck unternommene Reise zu den Mennoniten der Tilsitschen Niederung.

2) ebenda, Schreiben des Grafen Truchseß zu Waldburg an den König. (Vom 13. März 1732).

3) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94: Bericht Joh. Pet. Spruncks vom 24. März 1751 an den Königsberger Magistrat.

währten ihnen nach ihrem Tode auch ein Begräbnis aus Gemeindemitteln.[1])

Die Königsberger Mennoniten-Gemeinde unterhielt zur Aufnahme ihrer Armen zwei eigene Häuser, die Platz für 6 Familien boten.[2])

Es entstanden innerhalb der Gemeinde bald Streitigkeiten darüber, wie es mit dem Nachlaß der in den Armenhäusern Verstorbenen gehalten werden sollte.[3]) Während die Anverwandten der Gestorbenen die Erbschaft für sich verlangten, stellte die Gemeinde die billige Forderung, daß der Nachlaß jener bedürftigen Personen, die oft jahrelang aus Gemeindemitteln unterhalten worden waren, der Armenkasse zufallen sollte. Die preußische Regierung entschied zu Gunsten der Gemeinde, da sie deren Forderung „eben nicht sonder Grund und der Billigkeit gemäß" befand.[4])

1) Reg. Kgb. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94: Bericht Joh. Pet. Spruncks vom 24. März 1751 an den Königsberger Magistrat. Als Beispiel: „Hans Elias, Ist beständig unterhalten worden bis er gestorben (1741) und sowohl er als seine Frau von der Gemeine begraben gelassen worden. Sein Begräbnis kostet die Gemeine 27 fl. ohne die freiwillige Gaben zu Wein und Essen".

2) St. Arch. Kgb. Dep. d. Kgb. M.-Gem. Materien: Aufgabe der Grundstücke Nr. 17. Sie waren 1752 angekauft. Vergl. unten.

3) St. Arch. Kgb. Etatsministerium Abt. 38 d. Gesuch der Königsberger Mennoniten-Gemeinde vom 30. Oktober 1766 den Nachlaß ihrer Armen betreffend.

4) ebenda: Rescript der pr. Regierung vom 6. Nov. 1766 an den Königsberger Magistrat.

b) Das Recht der Religionsübung der Mennoniten in Ostpreußen und Litauen.

Als geduldete Religionspartei genossen die Mennoniten zu verschiedenen Zeiten verschiedene Rechte, je nachdem ihnen der Landesherr einen höhern oder niedern Grad religiöser Toleranz gewährte.

Die Zubilligung bloßer Duldung gestattete ihnen nur,[1]) in Glaubenssachen eine eigene persönliche Überzeugung zu haben und nach dieser zu Hause und im Familienkreise Andachten zur Erbauung abzuhalten. Diesen „niedersten Grad religiöser Berechtigung"[2]) genossen bis zum Jahre 1722 die Königsberger Mennoniten, denn ihnen war bis dahin durch kein besonderes Privilegium eine weitergehende Erlaubnis erteilt worden. Wenn sie trotzdem ihre gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Versammlungen[3]) abhielten, so maßten sie sich dadurch Rechte an, die ihnen nicht zustanden.

Als diese Tatsache bekannt und vom Advocatus fisci dem König gemeldet wurde, befahl dieser,[4]) „bey nam=

---

1) J. P. O. Art. IV. § 19. „privatim in aedilibus propriis aut alienis ei rei destinatis," nicht „publice in templis."

2) Richter=Dowe=Kahl, Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 318: „den niedersten Grad religiöser Berechtigung begründete die Toleranz, welche die Freiheit häuslicher Erbauung im Familienkreise (devotio domestica), die Gewissensfreiheit, vermöge deren die Tolerirten nicht zur Annahme eines andern Bekenntnisses gezwungen werden durften und die Freiheit des Besuchs auswärtiger Gottesdienste neben der Teilnahme an den bürgerlichen Rechten und neben ehrlichem Begräbnis gewährte."

3) St. Arch. Kgb. Etats=Min. Abt. 38 d. Actum auf der Kgl. Freiheit Tragheim Koenigsb., d. 3. Nov. 1720: „Bei dem am 23. Sonntag nach Trinitatis gehaltenen Gottesdienst, so oben in einer Stube in des Krämers Jac. Foßen Hauß auf dem sogenannten Pferdemarkt der Königl. Freyheit Tragheim celebriret worden, ist um 10 Uhr, doch ohne Gesang derselbige angegangen, bey welchem sechs Manisten und neun Weibspersonen gewesen, denen ein alter Prediger von ihrer Religion auf einem Stuhle sitzend aus der Bibel Gottes Wort mündlich vorgepredigt, in welchem sie vielfältig an den Namen Jesu, als auch an Sr. Königl. Majestät theils in der Predigt, theils im allgemeinen Gebet mit großer Devotion gedacht, worauf ihr Prediger vom Stuhl auf die Erde geknieet, welchem die andern anwesenden Mennonisten mit einem stillen Gebet gefolget."

4) St. Arch. Kgb. Etats=Min. Abt. 38d. Rescript an den Oberburggrafen v. Wallenrodt zu Königsberg, vom 23. Nov. 1720.

hafter fiscalischer Straffe" eine solche Religionsübung zu verbieten, weil „dergleichen Versammmlungen den hiesigen bekannten Landesverfassungen offenbar zuwider lauffen".

Das Privilegium vom 2. April 1722 gestattete den Königsberger Taufgesinnten dann zwar „zu Königsberg in einem Privathause ihre Zusammenkünfte zu ihrem Gottesdienste" zu halten, doch sollten diese „in aller Stille und ohne rumor" geschehen. [Siehe oben.] Mit keinem Worte wird darin der Stellung gedacht, die die kleine Mennoniten-Gemeinde den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften gegenüber einnehmen sollte. Die Einzelberechtigung des religiösen Bekenntnisses wird also nur in das Recht der Religionsübung in Gemeinschaft erweitert; diesem exercitium religionis blieben „die gewohnten Zeichen der Öffentlichkeit" versagt.[1]) Daß den Mennoniten damals nicht gestattet murde, bei wachsender Mitgliederzahl in Königsberg ein eigenes Bethaus zu erbauen, lag an den Vorstellungen des Magistrats[2]) beim Könige, die, wenn auch nicht entscheidend, so doch sicherlich von Einfluß für das Königl. Privileg vom 2. April gewesen sind.

Günstiger gestalteten sich diese Verhältnisse bei den ländlichen Mennoniten, die geschlossener zusammenwohnten und nicht so an die Öffentlichkeit traten. Ihnen wurde gleich bei ihrer Ansetzung die freie Religionsübung und, bei etwa vorhandenem Bedürfnis, auch der Aufbau eines

---

1) Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 318: „Dieses (das exercitium religionis) stufte sich ab in religionis exercitium privatum, dessen Eigentümliches es war, daß die damit versehene Genossenschaft dem Staate gegenüber als eine societas privata galt, und die gewohnten Zeichen der Öffentlichkeit ihr versagt blieben."

2) Städt. Arch. Kgb. Menn.-Sach. I. Vorstellung des Magistrats vom 9. Febr. 1722: . . . . „daß ihre öffentliche Zusammenkünffte, wenn ihnen selbige von Ew. Königl. Majestät gestattet werden sollte, denen hiesigen Inwohnern mehr als der Jüden Synagoge schaden möchte, angesehen Viel einfältige Leüthe durch der Mennonisten Scheinheiligkeit gar leicht zu verführen seyn und aus Neugierigkeit nicht wenig anderwärts eingewidmete ihren ordentlichen Gottesdienst besorglich hintansetzen, hingegen der Mennonisten Verführerische Lehren an sich saugen könnten" . . . .

eigenen Gotteshauses gestattet.[1]) Zur Erbauung eines Bethauses kamen sie indessen nicht, da der größte Teil von ihnen, wie wir sahen, schon im Jahre 1724 das Land wieder verlassen mußte.

Hier wurde jedoch bald eine Bestimmung bezüglich des Übertritts von Andersgläubigen zur mennonitischen Religion notwendig. Die enge Berührung, in der die andern Bauern und besonders das ebenfalls vorzugsweise lutherische Dienstvolk mit den Mennoniten lebten, hatte eine Anzahl von ihnen in ihrem alten Glauben wankend gemacht und zur Annahme des mennonitischen Bekenntnisses vermocht.[2]) Wenn die Übergetretenen auch sämtlich versicherten, aus eigenem Antriebe den Glauben gewechselt zu haben, so war doch anzunehmen, daß die Taufgesinnten ein gut Teil, sei es durch Üerredung oder Unterricht, dazu beigetragen hatten. Um der Proselitenmacherei einen Riegel vorzuschieben, empfahl[3]) das Samländische Konsistorium, daß „denen Mennonisten bey harter Strafe angedeutet würde, niemand von Ew. Königl. Majestät Lutherischen Unterthanen in ihre Versammlungen auf und anzunehmen oder ihnen zu verstatten, daß sie sich in Amsterdamm, Graudenz und anderen Orthen zu denen Mennonisten bekennen und nachmals in ihrer Gemeinschaft aufgenommen werden“. Dieser Vorschlag erhielt die Königliche Bestätigung.[4])

1) St. Arch. Kgb. Etats-Min. Abt. 38 d. Contract mit den Mennoniten im Kammeramt Kuckerneese, d. d. Berlin 8. Juli 1713, § 1: „daß ihnen das freye Exercitium Religionis und ihre öffentliche Zusammen Kunfft und Gottes Dienst zu halten, auch sich da zu der Orthen eine bequeme gelegenheit zu wehlen oder auf zu bauen ungehindert verstattet werden“ . . . . . soll. — Gleichlautend ist mit diesem § 1 des mit den Mennoniten des Vorwerks Callwen am 28. März 1714 geschlossenen Kontrakts.

2) St. Arch. Kgb. Etats-Min. Abt. 38 d, 2. Die Beilage zum Untersuchungsrezeß des Substituti fisci vom 15 Juni 1722 führt 19 „Leute so abtrünnig geworden“, auf, „ohne diejenige, so hier getauft sind von den Mennonisten und zwar Lutherisch gewesen und aber aus dem Lande gegangen sind“.

3) ebenda: Bericht des Samländischen Consistoriums vom 13. Nov. 1722.

4) Marginalbescheid: „An die litthauschen Prediger zu rescribiren, daß Sie in allen stücken gemäß des Consistorii Vorschlag sich aufführen sollen. Das Amt Tilsit hatt bey harter beahndung denen Mennonisten zu injungiren, daß sie in ihre Versammlung die Lutteraner nicht zu laßen sollen“.

Die Deklaration des Ausweisungsedikts beim Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. schweigt darüber, in welchem Maße der neue Herrscher den Mennoniten, denen er seine preuß. Lande wieder erschloß, seine Toleranz zu teil werden lassen wollte. Doch ist für die Art ihrer religiösen Freiheit der sprechendste Beweis, daß unter Friedrich II. zwei mennonitische Gotteshäuser im brandenburgischen Preußen errichtet wurden.

Im Jahre 1752 kaufte[1]) die Königsberger Mennoniten-Gemeinde, ohne eine besondere Konzession dazu einzuholen oder auch nötig zu haben,[2]) von einem gewissen Joh. Schultz ein in der Tränkstraße auf der Lastadie [heute Altstädtische Tränkgasse 4] gelegenes Grundstück mit drei Häusern, von denen sie das größere zur Abhaltung des Gottesdienstes und die beiden kleineren zur Aufnahme ihrer Armen bestimmten. Gleich nach dem Ankauf hielten sie hier ihre Andachten ab,[3]) doch brachen sie, da die Häuser bereits baufällig waren, diese ab und erbauten im Jahre 1769 auf demselben Grunde ein geräumiges Bethaus, sowie zwei neue Armenhäuser, von denen das eine vier und das andere zwei Wohnungen hatte. Noch zu Ende dieses Jahres war der Bau, der unter der Leitung des Vorstehers Heinrich Kauenhowen ausgeführt wurde,[4]) fertiggestellt, und am 1. Januar 1770[5]) wurde das neue Gotteshaus[6]) durch den damaligen Ältesten Isaak Kroecker feierlich eingeweiht.

---

1) St. Arch. Kgb. Dep. der K. M. Gem. Materien: Aufgabe der Grundstücke Nr. 17.

2) Reg. K. Pol. Reg. Lit. M. Tit. 94. Kgl. Rescript vom 9. April 1742 bezüglich der Weigerung des Königsberger Magistrats, den Mennoniten den Erwerb liegender Gründe zu Erbesrechten zu gestatten.

3) St. Arch. Kgb. Dep. d. K. M. Gem. Bericht Joh. Wiehlers vom 10. April 1816.

4) Opr. Fol. 13 700 (K. St. Arch.)

5) Crichton, a. a. O. S. 35: „Isaak Kroecker hielt einen erbaulichen Vortrag über 1. Petri 2, 5.

6) Nach einer Mitteilung des Ältesten der Königsberger Menn. Gem. Herrn Stadtrat Claaßen: Im Juni 1899 wurde das ganze Grundstück für den Preis von 100 000 Mark verkauft, da die Zahl der in Königsberg wohnenden Mennoniten sich

Auch die Gemeinde in Plauschwarren in dem bei Tilsit gelegenen Amte Ballgarden hegte den Wunsch, ein eigenes Bethaus zu besitzen. Da aber in dem mit den mennonitischen Pächtern des Vorwerks Plauschwarren ausgefertigten Kontrakt[1]) nicht die besondere Erlaubnis zur Errichtung eines Gotteshauses erteilt war, suchte sie bei der preuß. Regierung die Konzession dazu, sowie zur Erbauung einer Schulstube auf eigene Kosten, nach.[2]) Die Regierung holte darüber das Gutachten der Kriegs- und Domänenkammer in Gumbinnen ein, und, da diese bei dem Gesuch nichts zu erinnern fand, erteilte sie, auch mit Rücksicht darauf, daß in § 4 des Pachtkontraktes[3]) den Mennoniten neben dem exercitium religionis bereits die Haltung eines eigenen Schulmeisters zugestanden war, die nachgesuchte Konzession, die am 13. Juli 1767 die Königl. Bestätigung fand.[4]) In diesem Königl. Bestätigungsschreiben[5]) heißt es: . . . [Se. Königl. Majestät] „wollen denselben (Mennoniten) auch alle Rechten und Freyheiten welche nach dero Preußische Landes-Verfassung andere dergleichen Beth-Häusern zustehen ebenmäßig, jedoch dergestalt bey geleget haben, daß sie deßen ohnerachtet, die in obgedachten § 4 ihrer Erbverschreibung versprochene

---

bedenklich verringerte und zu befürchten war, daß die letzten Mitglieder der Gemeinde, die nicht im Besitze der Korporationsrechte ist, einst als persönliche Besitzer zur Veräußerung gezwungen sein und den Kaufpreis untereinander teilen könnten. Das durch den Verkauf erzielte Kapital ist bei der Hamburger Gemeinde unter der Bedingung hinterlegt worden, daß es jederzeit den Königsberger Mennoniten wieder zur Erbauung eines neuen Gotteshauses zur Verfügung gestellt werden kann, doch nur wenn eine bestimmte Seelenanzahl wieder erreicht ist.

1) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Tit. XCI. Kontrakt vom Jahre 1758; vom König bestätigt am 31. Januar 1767.

2) ebenda: Gesuch vom 5. Nov. 1765.

3) Kontrakt § 4: „Das freye Exercitium religionis wird denen Mennonisten zugestanden und können sie zur Information ihrer Kinder einen eigenen Schulmeister halten“. . . .

4) Gen. Dir. Opr. u. Lit. Tit. XCI. Die Mennoniten zahlten „pro concessione zu Erbauung eines Bethauses und Schulstube auf eigene Kosten zehn Rthlr. als die verordnete Jura an die Königl. General-Chargencasse“ in Berlin. Quittung vom 20. Aug. 1767.

5) St. Arch. Kgb. Etats-Min. Abt. 38 d. Concession zur Erbauung eines Bethauses und einer Schulstube auf eigene Kosten.

Abgabe an die Tilsitsche Kirche, auch übrige Kirchen und Schul-Bediente (siehe unten) unweigerlich abzuführen nach wie vor verbunden bleiben sollen".

Ein weiteres Zeugnis für die Toleranz Friedrichs d. Großen ist das Königl. Rescript über die Verweigerung der Eidesleistung von seiten der Mennoniten und Quäker, das am 28. April 1767 an die Breslauer Ober-Amts-Regierung erfolgte.[1]) Hinsichtlich der Ablegung eines Eides, der „das allgemeine Band menschlicher Gesellschaft ist", reiche eine „allgemeine Tolerantz, da jedem verstattet wird, in Glaubens-Sachen seinen Einsichten zu folgen", nicht aus, um sich der Leistung desselben als einer Schuldigkeit, „die das Siegel der öffentlichen Ruhe und guter Ordnung ist", zu entziehen. Doch sollte jeder, der „unter dem Vorwand derer von seiner Religions-Parthey angenommenen Begriffe sich davon los machen will", davon befreit bleiben, wenn er in der Lage wäre, ein Zeugnis dafür beizubringen, daß seine Religionspartei „mit dieser ausdrücklichen Verstattung, daß sie zu keinem Eyde gezwungen werden können, von Uns tolorirt werden".[2]) Diese Verordnung sollte allgemeine Giltigkeit haben, und es erging deshalb eine Abschrift davon an das Tribunal zu Berlin.[3])

---

1) Mylius, Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium. Tom. VI. Nr. 29, Jahr 1767: Rescript an die Breßlausche Ober-Amts-Regierung, nebst Beylage an das Tribunal, wie es bey Weigerung eines Eydes, wenn Juraturus einen Religions-Scrupel vorschützet, zu halten? Item wegen der Mennonisten und Quaecker-Zeugen-Eyde.

2) Die ausdrückliche Anerkennung des mennonitischen Verbots der Eidesableistung war für die ostpreußischen Mennoniten schon am 16. November 1744 durch die Königl. Bestätigung des für die Mitglieder dieser Religionspartei vom Magistrat entworfenen besondern Bürgerbriefes, anerkannt worden.

3) Mylius, Novum Corpus Constitutionum ..... Tom. IV. Beilage zu Nr. 29. Jahr 1767.

c) Die Stellung der ostpreußischen Mennoniten zu den anderen Konfessionen.

Da die Mennoniten in Ostpreußen und Litauen in vorzugsweise lutherischen Gegenden wohnten, kommt hier nur ihr Verhältnis zur evangelischen Landeskirche in Betracht. Ihre Leistungen an diese lagen in der Einrichtung des evangelischen Kirchensystems begründet.

Es ist hier zu scheiden zwischen dinglichen und persönlichen Lasten. Jene bestanden in dem Realdezem,[1]) der Kalende[2]) und zum Teil in den Kirchen- und Pfarrbaulasten,[3]) diese in den Personalzehnten,[4]) den persönlichen Leistungen zum Unterhalt der Kirchen und Pfarrgebäude[5]) und in den sogenannten Accidentien.[6])

---

1) D. H. Arnoldt: Kirchenrecht des Königreichs Preußen, Kgb. u. Leipzig 1771, S. 107, § 3: Der Dezem wird aber theils von liegenden Gründen entrichtet und heißt alsdann der Realdezem, der auf dem Grunde radiciret ist," .... diesen „muß der Eigenthümer entrichten, wenn er gleich zur Gemeine nicht gehöret, ja wenn er auch anderer Religion ist, da die Kirche auf einen gewissen District gewiesen ist, welcher das Kirchspiel ausmacht".

2) ebenda S. 102 § 8. „Um auch den Predigern, besonders denen, so im geringen Gehalt stehen oder nicht vier volle Huben haben, in der Wirtschaft zu Hülfe zu kommen, ist noch eine jährliche Abgabe an Getreide und Victualien auch andrem geordnet, deren jene die grosse, diese aber die kleine Kalende heißt. Es ist aber was beyde Arten betrift, nichts allgemeines festgesetzet, sondern es kommet auf jedes Orts Gewohnheit oder vorhandne deshalb aufgenommene Recesse an.

3) E. Friedberg, Lehrbuch des kath. und evangelischen Kirchenrechts Leipz. 1879. S. 312: „In der evangelischen Kirche ist prinzipialiter die (Kirchen-) Fabrik, subsidiär die Gemeinde verhaftet, und hier ist die Verpflichtung häufig eine dingliche geworden".

4) D. H. Arnoldt, a. a. O. S. 107: „Und dieser Personaldecem findet in grossen Städten statt, man mag sich zu der Kirche, in deren District man sich aufhält, ad sacra halten oder nicht. Und wenn auch auf dem Lande jemand ausgewidmet wird, muß er dennoch, so lange er in der Gemeinde wohnend bleibet, diesen Decem entrichten".

5) Vergl. Anm. 3: Friedberg ... S. 312 und Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts, Leipz. 1886. S. 1352: „Die subsidiarische Verpflichtung erstreckt sich nur auf die Parochianen und ist gemeinrechtlich persönlicher Natur. In den Landesrechten ist aber die Baulast oft zu einer Reallast geworden".

6) D. H. Arnoldt, a. a. O. S. 105: Den Mangel (am Gehalt der Prediger) zu ersetzen dienen die sogenannte Accidentien (jura stolae) oder baare Gefälle, so von denen erleget werden müssen, welche vor ihre Personen Amtsverrichtungen von dem Prediger begehren; da dasjenige, was sie sonst zu seinem Unterhalt beytragen, ihm wegen Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes gebühret, und eine Vergütung der Amtsverrichtungen wegen ist, die ex officio, besonders in Ansehung der Armen, verrichtet werden müssen".

Diesen Einrichtungen wurden die Verhältnisse der Mennoniten angepaßt und denen der Reformierten und Katholiken zur lutherischen Landeskirche ähnlich gestaltet.

Der Realdezem und die Kalende, also dingliche Lasten, mußten, da sie auf dem Grunde hafteten, in Ostpreußen von allen Dissidenten der Parochialkirche entrichtet werden.[1]) Daher mußten auch die Kirchen- und Pfarrbaulasten, gleichgiltig in welcher Form,[2]) als eine, wenn auch nicht regelmäßige dingliche Abgabe, von den Grundbesitzern ohne Unterschied ihres Bekenntnisses übernommen werden.[3]) Andererseits enthielten aber diese Baulasten neben ihrem dinglichen Charakter auch ein personales Element und mußten daher auch von Nichtgrundbesitzern getragen werden.[4]) Auf diese persönliche Abgabe konnte hingegen ebenso, wie auf den Personaldezem, verzichtet werden, wenn die zur Leistung in Frage kommende Person sich nicht zum Gottesdienst der Kirche hielt.[5])

---

1) St. Arch. Kgb. Gutachten des Staatsarchivs für das Kgl. Consistorium betreffend Kirchenbaulasten 1883. Mscr. Fol. 219. Extrakt aus der den Schweizern im Jahre 1725 erteilten Versicherung wegen Befreiung vom naturellen Scharwerk. § 9: Gleichwie übrigens die Sache wegen Einrichtung der neuen Kirchspiele in Littauen dergestallt gefaßet ist, daß die Evang. Luth. Unterthanen, so ratione der Kirchen Praestationen als Decem, Calende, Anfuhr des Brennholzes vor die Kirchen- und Schulbedienten, ingleichen nöthige Hand- und Spanndienste bei vorfallenden Bau der Kirchen Gebäude zu reformierten Kirchen leisten müssen, also sind im Gegentheil die Schweitzer .... auch schuldig, vorher spezificirte Präſtationen den luth. Kirchen zu praestiren".

2) ebenda Mscr. Fol. 219. S. 13: „Die Kirchen- und Pfarrbaulasten kommen in Preußen in verschiedener Form vor, als Scharwerksleistungen, als Lieferung von Naturalien und als direkte Geldabgaben".

3) Vergl. Anm. 1. (oben.)

4) Mscr. Fol. 219: „Wie aber daneben der Decem in der Form des Personal-Decems als eine Personalabgabe vorkommt, ebenso verhält es sich mit der Baulast, die neben ihres dinglichen Charakters ebenfalls ein personales Element enthält." Ferner ebenda: „Faßt man die Resultate der vorstehenden Erörterungen zusammen, so ergiebt sich, daß die Kirchen- u. Pfarrbaulasten in Ostpr- .... nach den Hufen vertheilt werden, bezw. nach dem Grundbesitz: daß sie indessen auch von Nichtgrundbesitzern nach einem nicht näher zu bestimmenden Maßstabe geleistet werden.

5) St. Arch. Kgb.: Wegen Personal-Decems d. a. 1765. Abt. 41 a: Rescript vom 5. Dec. 1718: .... „daß die Meister und Gesellen, reformierter und kathol. Religion in regala zur Entrichtung des Personal-Decems nicht gezwungen werden können, da diese Abgabe ihrer Natur nach nur von denjenigen bezalet wird, welche sich zum Gottesdienst und den Sacramenten einer Kirche halten."

Die Beseitigung der Stolgebühren war des öftern empfohlen worden,[1]) doch war das in vielen Fällen nicht tunlich, da diese Gebühren eine hauptsächliche Einnahme der Geistlichen bildeten.[2])

Aus dem eben Gesagten erhellt, daß im Einzelnen große Verschiedenheiten der kirchlichen Leistungen herrschen konnten; die Stellung der Mennoniten zur lutherischen Kirche in Ostpreußen war dementsprechend nicht überall dieselbe.

Die Mennoniten, die unter Friedrich Wilhelm I. in der Tilsiter Niederung angesetzt waren, mußten die auf ihren Grundstücken haftenden dinglichen Lasten der evangelischen Kirche abtragen. Sie taten das, indem sie über den kontraktlich festgesetzten Hufenzins hinaus eine Geldentschädigung von jährlich 15 Gr. für die Hufe zahlten.[3]) Während dafür aber die im Kammeramt Kuckerneese wohnenden von allen weiteren Abgaben befreit waren, mußten die Mennoniten des Vorwerks Callwen die Verpflichtung eingehen,[4]) daß sie, „solange die lutherische Bauersleute sich zu der Tilsitschen Gemeine, als wohin das Vorwerk Callwen eingewidmet, halten und keinen eigenen Priester haben", dem evangelischen Pfarrer „die gewöhnliche Accidentien vor Trauungen und Taufen ꝛc." abtragen

1) Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht S. 892.

2) G. Friedberg, Lehrbuch des kath. u. ev. Kirchenr. Lpz. 1879, S. 204: „Die Stolgebühren haben in der evangelischen Kirche eine noch stärkere Ausbildung erlangt, als in der katholischen, indem man das meist unzureichende geistliche Amtseinkommen dadurch zu vermehren unternahm".

3) St. Arch. Kbg. Abt. 38 d, 1. Contract mit den aus dem Bischoftum Culm gekommenen Mennoniten in Amt Kuckerneese vom Jahre 1713. § 14: „Vor jede Hube müssen sie offerirter maßen an statt des Decems der Kirche Jährlich über den behandelten Zinß Fünffzehn Groschen zahlen, da gegen Sie aber nicht allein von dem Kau Kemischen" (Kaukehmen) „Kirchenbau, sondern von allem waß die Kirche und Prediger bißhero von den anfangs benannten Vorwerkern und Dörffern, so wohl an Decem, Calende als andere Accidentien genoßen, gäntzlich befreyet sein, und wegen Tauffung, Trauung nnd begrabung ihrer Todten nichts geben sollen".

4) St. Arch. Kgb. Abt. 38 d 1. Kontrakt mit den Menn. des Vorwerks Callwen 1714. § 17. — Bis auf die im Text mitgeteilte Stelle sind die die kirchenrechtliche Stellung der Mennoniten regulierenden §§ der Kontrakte von 1713 und 1714 fast gleichlautend, da der Vertrag mit den menn. Pächtern des Vorwerks Callwen den mit den Mennoniten im Kammeramt Kuckerneese im Jahre vorher abgeschlossenen Kontrakt zum Muster hat.

würden. Für die Königsberger Taufgesinnten waren hinsichtlich ihrer an andere Kirchen zu zahlenden Abgaben keine besonderen Bestimmungen getroffen. Sie werden daher der landeskirchlichen Gemeinde die dinglichen Lasten, sowie die Stolgebühren, in derselben Weise, als wenn sie Kirchenglieder gewesen wären, geleistet haben. Von dem Personaldezem und den direkten Kirchenbau-Beiträgen hingegen waren sie nach Analogie der Behandlung von Angehörigen anderen Bekenntnisses, die nicht Grundbesitzer waren, befreit.[1])

Auch unter der Regierung Friedrichs d. Großen hielt man daran fest, daß die Mennoniten die dinglichen Lasten zu tragen hätten. So berichtet die ostpreußische Regierung, daß,[2]) „was dem realdecem betrifft, es gar Keine bedenklichkeit habe, daß derselbe nicht von den Grundstücken, so die Mennonisten eigenthümlich besitzen, als ein onus radicale nach der Huben-Zahl an die Kirche ohnweigerlich bezahlet werden müsse", und weiter: „daß die Calende, da solche nach Unsern Grund-Sätzen und Verfassungen auf dem fundo haftet, gleich dem realdecem, ohne darauf zu sehen, welcher Confession der Besitzer des fundi zugethan sey, an die Kirchen und Schul-Bedienten entrichtet werden müsse". An einigen Orten hatten die Mennoniten jedoch mit den Kirchen- und Schulbedienten ein Abkommen getroffen, daß sie diesen anstatt der Kalende und der andern Abgaben, wie für Taufen, Trauungen und Begräbnisse etc. eine gewisse Summe von der Hufe jährlich bezahlten.[3])

---

1) St. Arch. Kgb. Mscr. Fol. 219. Gutachten des Staatsarchivs für das Kgl. Konsistorium betreffend Kirchenbaulasten 1883. Die hier in Frage kommende Stelle lautet: „denn da der Personaldezem von den Angehörigen fremder Konfessionen nicht erhoben wurde, so werden Nichtgrundbesitzer fremder Konfessionen auch von den direkten Kirchenbau-Beiträgen verschont gewesen sein, wo wenigstens der Dezem als Maßstab der Vertheilung bestand".

2) St. Arch. Kgb. Etatsministerium, Abt. 38 d. Bericht der ostpr. Regierung an die westpr. Regierung zu Marienwerder, vom 30. April 1789 wegen der Abgaben der Mennoniten an die Kirchen, in deren Diözöse sie sich ansäßig gemacht, imgleichen mit den Stolgebühren an die Evangelische Prediger und Schulbediente.

3) Gen. Dir. Ostpr. u. Lit. Mennonitensachen. Kontrakt mit den Mennoniten des Vorwerks Plauschwarren im Amte Ballgarden vom Jahre 1758. § 4:

Wo solche Verträge nicht bestanden und Streitigkeiten mit den Predigern und Schulbedienten des Orts ausbrachen, entschied die Regierung,[1]) daß die Mennoniten nicht nur die Kalende, sondern auch „wegen Trauungen, Taufen und Begräbnissen die Jura stolae an den Prediger des Orts aus dem Grunde, weil solches mit einen Teil des Gehalts des Predigers ausmacht, worauf er gewiesen und ihm so wenig als sein Gehalt selbst gekürzet werden kann", zu bezahlen hätten.

Dagegen waren sie überall von der Entrichtung der Personalzehnten und eben deshalb wohl auch von den Leistungen zu den vorfallenden Pfarr- und Kirchenbauten oder Reparaturen befreit, weil sie hierin schon ihren eigenen Gemeindepflichten nachkamen.[2])

Daß die Mennoniten den lutherischen Geistlichen die Stolgebühren überall da, wo sie ihnen nicht eine Pauschalsumme zahlten, geben mußten, hatte eine gewisse Berechtigung, weil die kirchlichen Beamten der Mennoniten nicht zur Führung von Kirchenbüchern unter Beilegung öffentlicher Glaubwürdigkeit befugt waren.[3])

„dürfen auch bei vorfallenden Kirchen, Widden und Schulbauten weder Fuhren hergeben noch andere Dienste dabei leisten. Damit aber die Kirchen, Prediger und Schulbedienten an ihren bisherigen Einkünften nichts verlieren mögen, so verbinden sich oftermähnte Mennonisten über den an das Amt zu bezahlenden Huben Zinß nicht nur den von allen Plauschwarrenschen Huben bezahlten Decem an die Tilsitsche Kirche fernerhin alle Jahre um die bestimmte Zeit mit 2 rthlr. zu entrichten, sondern auch für die Kirchen und Schulbedienten von den Plauschwarrschen 11 Huben, 12 Morgen 277 Ruten à 12 gr. Pr. C. pro Hube in summa 1 rthlr. 47 gr. 36/125 Pf. jährlich bei der Decems Einnahme zu bezahlen, wohingegen sie aber von der sogenannten Calende und Abtragung aller übrigen Accidentien für Trauungen, Taufen, Begräbnisse gänzlich befreiet bleiben, welches jedoch nicht auf die unter ihnen wohnende Leute anderer Religion zu extendiren, sondern diese müssen für ihre Person den Kirchen, Predigern und Schulbedienten das, was ihnen gebühret, geben".

1) St. Arch. K. Etats-Min. Abt. 38 d. Bericht an die wpr. Regierung vom 30. Apr. 1789.

2) ebenda: „wogegen sie von dem personal-decem, den sie an ihre Gemeinde bezahlen, befreyet sind, jedoch muß selbiger von ihrem Gesinde, so nicht ihrer Religion zugethan ist, entrichtet werden".

3) D. Arnoldt, Kirchengeschichte von Preußen S. 805: „Wie denn auch das Verzeichnis der bey ihrer Gemeine Getauften, jährlich Copulirten und Gestorbenen in die gedruckten Listen von dieser Stadt (Königsberg) kam".

Die Sicherheit der Register der Geborenen und Gestorbenen mochte damals deren Führung durch Staatsbeamten wünschenswert erscheinen lassen. Die Mennoniten waren verpflichtet, die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnten, zur Eintragung in die Kirchenregister anzuzeigen. Mithin waren die Stolgebühren, die sie zahlen mußten, gewissermaßen auch eine Entschädigung für die Bemühungen, die der evangelische Geistliche durch die Eintragung in die Kirchenbücher und durch die Anfertigung der jährlichen Seelenregister und Populationslisten auch von den Mennoniten hatte.[1])

---

1) St. Arch. Kgb. Etatsministerium Abt. 38 d. Bericht der ostpr. Regierung an die westpr. Regierung wegen der Abgaben der Mennoniten. Königsberg d. 30. Apr. 1789: „dieses (die Zahlung der Stolgebühren) auch um so mehr die Billigkeit erfordere, als der Prediger schuldig ist, richtige Kirchen-Bücher zu halten und daraus seine Seelen Register und Populationslisten zu fertigen".

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Erich, Otto Randt, evangelischer Konfession, zu Neu-Paleschken, Kr. Berent, als Sohn des Lehrers und Organisten Richard Randt und seiner Gattin Marie, geb. Uthke. Den ersten Unterricht erhielt ich in der Schule meines Vaters zu Gr. Mausdorf, Kr. Elbing, und besuchte dann 8 Jahre das Königliche Gymnasium in Marienburg, Westpr., das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

In Breslau und Königsberg studierte ich darauf Geschichte, Erdkunde und Deutsch und hörte die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten:

Drr.: Baumgartner, Cichorius, Kampers, Kaufmann, Passarge, Preuß, Schmidt, Siebs, Volz, Ziekursch (in Breslau), Baumgart, Dorner, Goedeckemeyer, Hahn, Krauske, Meißner, Rühl, Uhl und Werminghoff (in Königsberg).

Ihnen allen fühle ich mich zu herzlichem Dank verpflichtet, insbesondere aber Herrn Prof. Dr. Krauske, der mir die Anregung zu vorliegender Arbeit gab und mich in liebenswürdigster Weise mit seinem Rat unterstützte.

Es ist mir ferner eine liebe Pflicht, den Herren der Königl. Staatsarchive in Königsberg und Berlin, die mir das archivalische Material zugänglich machten und ganz besonders Herrn Dr. Möllenberg in Königsberg, an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.